



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Werner, Robert

Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Metropolis und Apoikie.

aus / from

Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 19-73

DOI: <https://doi.org/10.34780/96cp-9cee>

Herausgebende Institution / Publisher:

Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Metropolis und Apoikie

Die Beziehungen der griechischen Kolonie zu ihrer Mutterstadt, in Sonderheit einige Aspekte der Rechtsnatur dieser Beziehungen, von der archaischen Zeit griechischer Geschichte bis auf den Anbruch des Hellenismus zum Gegenstand einer Untersuchung zu wählen, findet seine Berechtigung darin, daß die in diesem Zusammenhang anzurührenden Probleme in der überreichen wissenschaftlichen Literatur zur griechischen Kolonisation bisher nicht die Beachtung gefunden haben, die ihnen im Hinblick auf das Verständnis des Gesamtkomplexes der Kolonisation und der Stellung der Kolonie gegenüber der Metropole tatsächlich zukommt. Gewiß fehlte es nicht ganz an Versuchen, die an Zahl geringen, meist sehr allgemeinen und deshalb wenig aussagekräftigen diesbezüglichen direkten Nachrichten aus dem Altertum für die Kenntnis der bei der Aussendung einer Kolonie wirksamen rechtlichen Vorstellungen und des Verhältnisses von Kolonie und Mutterstadt zu erschließen, aber erst zwei im letzten Dezenennium unabhängig voneinander erschienene, breit angelegte Untersuchungen zu diesem Themenkreis können – jede auf ihre Weise – für sich beanspruchen, der modernen Betrachtung der griechischen Kolonisation neue Wege gewiesen zu haben.¹ Die 1963 als Würzburger Dissertation veröffentlichte deutsche Arbeit läßt hierbei die Mehrzahl der bekannten oder wenig-

¹ J. SEIBERT, *Metropolis und Apoikie. Historische Beiträge zur Geschichte ihrer gegenseitigen Beziehungen*, Diss. Würzburg 1963. Hier S. 1–8 eine Charakterisierung des Problems mit der Besprechung jener Versuche und Ansätze, das Verhältnis von Kolonie und Mutterstadt präziser zu fassen als in den Quellen. A. J. GRAHAM, *Colony and Mother City in Ancient Greece*, 1964. S. XIII–XV eine alphabetische, nach Verfassern geordnete Bibliographie und S. XVII f. eine gegenüber der von J. SEIBERT weniger ausführliche und genaue Übersicht über den Forschungsstand. Seit 1963/4 sind speziell zu dem im Text skizzierten Thema drei Arbeiten erschienen: S. C. HUMPHREYS, *Colonie e madre patria nella Grecia antica*, RSI 78, 1966, 912 ff.; J. DE WEVER - R. VAN COMPENOLLE, *La valeur des termes de «colonisation» chez Thucydide*, AC 36, 1966, 462 ff. (vgl. bereits V. EHRENBURG, *Thucydides on Athenian Colonization*, CPh 47, 1952, 142 ff. Nachdruck: *Polis und Imperium*, 1965, 245 ff.) und teilweise die Vortragssammlung *Metropoli e colonie di Magna Grecia*, Atti del III Convegno Taranto 1963 (publ. Neapel 1965). Einige Fragen der genannten Art auch aufgegriffen von D. ASHERI, *Studio sulla storia della colonizzazione di Anfipoli sino alla conquista macedone*, RFIC 95, 1967, 5 ff. Weitere Einzelhinweise in den Anm.

stens in Umrissen erkennbaren Relationen von Metropolis und Apoikie der archaischen und in einigen Fällen der klassischen Zeit systematisch Revue passieren, die 1964 publizierte englische zieht dagegen den zeitlichen Rahmen durch Einbeziehung der gesamten klassischen Periode griechischer Geschichte weiter,² verzichtet aber auf die in der ersten Untersuchung konsequent praktizierte historisch-empirische Systematik und setzt an deren Stelle die Gliederung nach den zwei chronologisch aufeinander folgenden Prozessen von Gründungsakt und späteren Beziehungen zwischen Kolonie und Mutterstadt, innerhalb deren dann jeweils die entsprechenden geschichtlich faßbaren Beispiele besprochen werden. Beiden Unternehmungen ist gemeinsam, daß sie sich mit vollem Recht auf die als Apoikien und Epoikien ausgewiesenen griechischen Kolonien beschränken und zur Ablehnung der von Platon erstmals formulierten und in der Moderne oft vergrößerten Anschauung von der Existenz eines Pietätsverhältnisses als der einzigen Beziehung zwischen Kolonie und Mutterstadt gelangen. In der Beurteilung der rechtlichen und der mit diesen stets genannten religiösen Verbindungen hingegen besteht zwischen den beiden Untersuchungen eine prinzipielle Diskrepanz, weil die deutsche Arbeit nur dort Zusammenhänge und Verpflichtungen kultischer Art gelten lassen will, wo rechtliche Abmachungen in Gestalt von einseitigen Bürgerrechtsverleihungen, gegenseitigen Isopolitieverträgen, Symmachien, hegemonialen Herrschaftsansprüchen der Metropole und sonstige Auflagen für die Kolonie bezeugt sind,³ während das englische Werk religiöse Gemeinsamkeiten zwischen Kolonie und Mutterstadt als dem Herkommen entsprechend und dem Gründungsakt inhärierend grundsätzlich voranstellt und den politischen und rechtlichen Stilisierungen somit sekundären Charakter beimißt.⁴ Wenn aber von Bürgerrechtsverleihungen, Bundesgenossenverträgen u. a. in beiden Fällen die Rede ist, so wird – im übrigen ohne Begründung – vorausgesetzt, daß die Kolonisten eigene internationale Rechtssubjekte gewesen sind und folglich ein von der Mutterstadt rechtlich separiertes Gemeinwesen bildeten,

² Die Begründung für die Ausklammerung der mykenischen Zeit und der Zeit der sog. Ionischen Wanderung, in deren Verlauf die anatolische Westküste von Aiolern und Ionern besiedelt wurde, wie der hellenistischen und römischen Periode griechischer Geschichte bei A. J. GRAHAM, a. O. 1 f. 25: «Colonization was a regular activity in classical and preclassical Greece.»

³ Vgl. die Zusammenfassung bei J. SEIBERT, a. O. 234: «Hinzu kommt, daß man bei den Kolonien, die nach unserem Wissen keine rechtlichen Beziehungen unterhielten, auch solche religiöser bzw. pietätvoller Art a priori nicht annehmen darf.»

⁴ A. J. GRAHAM, a. O. 216: «It is above all the religious relations which show the fundamental nature of the colony-metropolis relationship . . . The earliest way in which Greek communities were joined with each other was by having the same sanctuary and the same cults. Thus the early Greek leagues were religious leagues in the sense that they were based on a common religious centre and worship. The religious function of such leagues may have been primary, but the religious and political aspects were originally not separate.» Die aus der breiteren historischen Empirie gewonnene umfassendere Argumentation A. J. GRAHAMS läßt dessen These gegenüber der J. SEIBERTS den Vorzug geben.

also Bürger ihrer kolonialen Polis und nicht solche der Mutterstadt waren,⁵ aus deren Bürgerverband sie notwendig irgendwann ausgeschieden sein müssen. Unter dem Gesichtspunkt der bürgerrechtlichen Separierung und der damit in zunächst unbestimmter Weise im Verhältnis zur Metropole verknüpften völkerrechtlichen Konstituierung der Kolonie soll im folgenden das die griechische Kolonie bezeichnende Wort ἀποικία (bzw. ἐποικία) interpretiert und ein in manchen Bezügen neues Bild von der Relation der Mutterstadt zu ihrer Kolonie im Laufe der griechischen Geschichte entworfen werden. Daß es sich nach diesen methodischen Vorbemerkungen und der forschungsgeschichtlichen Teichoskopie nur um einen die bisherigen Arbeiten ergänzenden Versuch handeln kann, bedarf nicht der ausdrücklichen Betonung. Ebenso erfordert die Erörterung vorzugsweise rechtlicher Probleme die klare Abgrenzung des Gegenstandes auf allein jene Niederlassungen der Hellenen, für die nach Aussage der Quellen, namentlich wenn sie amtlichen Charakter besitzen oder sich zumindest des amtlichen Sprachgebrauches bedienen, die Bezeichnung ἀποικία eindeutig belegt ist.⁶ Dementsprechend bleiben

⁵ Die Prämisse ohne Diskussion bei A. J. GRAHAM, a. O. XVII. Auch dort, wo das Eingehen auf Bürgerrechtsfragen durch die Quellen erfordert wird, wird von A. J. GRAHAM nur das äußere Phänomen bzw. die bloße Tatsache der bürgerrechtlichen Separierung konstatiert und gegebenenfalls deskribiert, aber nicht die Frage nach dem Separationsprozeß gestellt. Vgl. S. 76.100–110.111–117.133–140.245 ff. (speziell zu Amphipolis, dessen besondere Situation bereits S. 197 ff. angesprochen wird). Nicht anders J. SEIBERT, a. O. 17–19. 39–41.69–71.79.181–184.195 f.203 f. Nähere Behandlung des Problems wäre allein schon durch die These von E. KIRSTEN, RE 7 A, 1948,1727 s. v. Tyliisos: «die Kolonisten bleiben verfassungsrechtlich für eine gewisse Zeit seit der Aussendung, der politischen Geltung nach dauernd Angehörige der Mutterstadt, auch wenn die Kolonien eigene Staatswesen bilden.» notwendig gewesen, vor allem weil sie weder mit der erforderlichen sprachlichen Klarheit noch der gebührenden sachlichen Begründung vorgebracht wurde.

⁶ Diese zuletzt allgemein von H. SCHAEFER, Eigenart und Wesenszüge der griech. Kolonisation, Heidelberger Jb. 4,1960,78 A. 4, erhobene Forderung nach genauer terminologischer Fixierung ergibt sich aus der sattsam bekannten und vor allem in der letzten Zeit des öfteren diskutierten Tatsache der nicht immer im technischen Sinne erfolgten Verwendung der Begriffe Apoikie, Epoikie und Kleruchie in den Quellen, so daß also auch dort von Apoikien und Epoikien die Rede sein kann, wo es sich effektiv um Kleruchien handelt. Da die in der Forschung erzielten Ergebnisse in der vorliegenden Untersuchung entsprechend zu berücksichtigen sind, ist in einer längeren Fußnote auf jene einzugehen. Für das gestellte Problem ist unter den literarischen Quellen Thukydides die wichtigste, weshalb sich neuere Arbeiten vornehmlich mit dem Sprachgebrauch des Thukydides zur Kolonisation befaßt haben. G. BUSOLT - H. SWOBODA, Gr. Staatskde. II, HdA IV 1,1,2³,1926,1274 A. 1 hatten bereits darauf hingewiesen, daß an der in diesem Zusammenhang stark beachteten Stelle (vgl. V. EHRENBERG, Thucydides on Athenian Colonization, CPh 47,1952,147 f. = Polis und Imperium, 1965, 250 f.; danach die Zitate) Thuk. 7,57,2 unter die ἀποικίαι der Athener auch die κληρουχίαι einbezieht, um sie den Heeresfolge leistenden ἄλλοι gegenüberzustellen, die sich aus den ὑπήκοοι und den ἀπὸ ξυμμαχίας αὐτόνομοι zusammensetzen. Thuk. 7,57,2, wo u. a. von den Hestiaiern oder Hestiaiern auf Euboia die Rede ist, wird für diese durch Diod. 12,22,2 (ἀποικία) direkt und durch Plut. Pericl. 23,3 indirekt dadurch bestätigt, daß es sich um attische Apoikien und nicht um Kleruchen handelte. Theopomp, FG^rHist Nr. 115 F 387, gibt dagegen für den

die Kleruchien und Perioikien außerhalb der Betrachtung, wohl aber sind die Epoikien, also die Kolonien mit durch lokal oder zeitlich unterschiedliche Her-

Rechtsstatus von Hestiaia nichts aus. Da Thuk. 8,95,7 zum Sommer 411 über das inzwischen in Oreos umbenannte Hestiaia berichtet, Oreos, ταύτην δὲ αὐτοὶ Ἀθηναῖοι εἶχον, und damit begründet, warum es mit den übrigen euboischen Städten nicht revoltierte, IG I² nr. 40–43 (vgl. SEG X nr. 37), welche Inschriften nicht sicher rekonstruiert werden können, von βουλή, δῆμος und anderen die Autonomie beweisenden Einrichtungen der Hestiaier die Rede ist, zugleich aber gesagt wird, sie hätten die εἰσφορά, die Kriegssteuer der athenischen Bürger, zu zahlen gehabt, läßt das Quellenmaterial bezüglich ihrer Rechtsstellung sowohl auf Apoiken als auch auf Kleruchen schließen. V. EHRENBERG, a. O. 245 ff., der sich eingehend, aber keineswegs erschöpfend (vgl. A. J. GRAHAM, a. O. 170) mit der thukydeischen Terminologie zur griechischen Kolonisation beschäftigte und damit die im folgenden noch zu nennenden neueren Arbeiten auslöste, kam für den Rechtsstatus zu dem Schluß (a. O. 249, modifiziert ebd. 252), «that in Hestiaea features of an independent ἀποικία mingled with those of a κληρουχία», während A. J. GRAHAM, a. O. 171.181 präzise an Kleruchen denkt. Neben den schon angeführten Argumenten stützt er sich auf IG I² nr. 41 Z. 14: τῶν οἰκούντων ἐν Ἑστιαίαι, welche Ausdrucksweise er zu Recht mit der Umschreibung attischer Kleruchen in späteren Inschriften in Verbindung bringt. Es bleibt aber fraglich, und das ist von GRAHAM nicht gesehen worden, ob zu οἰκούντων das Ethnikon Ἀθηναίων oder das Appellativum ἀποίκων mit dem möglichen Zusatz τῶν Ἀθηναίων zu stellen ist, so daß es sich im ersten Falle um eine Kleruchie, im zweiten um eine ἀποικία ἐν Ἑστιαίαι handeln würde, wobei letztere Deskription ihre Parallele im attischen Psephisma für Brea IG I² nr. 45 = R. MEIGGS - D. LEWIS, A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B. C., 1969, nr. 49 Z. 32–34 (S. 130): περὶ [μ]ὲν τῆς ἐς Βρέαν ἀποικίας findet. Gegen GRAHAM ist daher EHRENBERG zuzustimmen und Thukydides weder ein Versehen noch ein offenkundiger Fehler nachzuweisen. Nicht anders liegt der Fall bei Melos und Skyros. Thuk. 5,116,4 berichtet von Melos: τὸ δὲ χωρίον αὐτοὶ ὄμισαν, ἀποίκους ὕστερον πεντακοσίου πέμψαντες, und 1,98,2 von Skyros, daß die Athener die von den Dolopern besiedelte Insel ἠνδραπόδιαν καὶ ὄμισαν αὐτοὶ (zur Semantik von ἀποικίζειν und οἰκίζειν in der thukydeischen Kolonisationsterminologie vgl. J. DE WEVER - R. VAN COMPERNOLLE, a. O. 472). V. EHRENBERG, a. O. 247.249 sieht in Melos und Skyros ebenso athenische Apoikien wie in Brea, dessen Apoikiestatus durch IG I² nr. 45 Z. 5.8 f.19.25.26 f.28 f.33 f.41 f. sicher bezeugt ist, und in Poteidaia (IG I² nr. 58; II² nr. 55; B. D. MERITT, ATL II, S. 75 D 21 Z. 9.20 f.; SEG X nr. 67; XIII nr. 7 heißen die Bewohner ἔποικοι οἱ ἐμ Ποτειδαίαι, dazu E. MEYER, RE Suppl. 10,1965,623 s. v. Poteidaia), die A. J. GRAHAM, a. O. 181.184 f. (zu Skyros außer der communis opinio über die Kleruchie auch PH. GAUTHIER, Les clérouques de Lesbos et la colonisation athénienne au V^e siècle, REG 79,1966,67) ohne ausreichende Gründe zu den Kleruchien rechnet. V. EHRENBERG, a. O. 248 f., A. J. GRAHAM, a. O. 181 und PH. GAUTHIER, a. O. 67 gehen jedoch darin konform, die Thuk. 2,27,1; 8,69,3 für Aigina bezeugten ἔποικοι als Kleruchen anzusprechen. Sieht man in den aiginetischen ἔποικοι des Thukydides Kleruchen, so liegt die Vermutung nahe, auf Grund von Thuk. 7,57,2 auch in den Bewohnern von Lemnos und Imbros Kleruchen zu erblicken (V. EHRENBERG, a. O. 250 f.; A. J. GRAHAM, a. O. 174 ff.). Zusammenfassend ist als Ergebnis zu buchen, daß von der gelegentlich behaupteten durchgängigen Präzision thukydeischer Begriffsbildungen (B. D. MERITT, H. T. WADE - GERY, M. F. MCGREGOR, ATL III, 1950,285 A. 46) insofern nicht die Rede sein kann, als Thukydides die Bezeichnungen ἀποικίαι und ἐποικίαι nicht immer im technischen Sinne gebraucht, wobei allerdings das Faktum der Existenz verschiedener Typen attischer Kolonien nicht außer acht gelassen werden darf (V. EHRENBERG, a. O. 253; PH. GAUTHIER, a. O. 70 f.), sondern vielmehr unter Apoikie einfach eine

kunft heterogenen Bevölkerungselementen, in die Untersuchung einzubeziehen, weil alle Epoikien unter dem übergeordneten Begriff der Apoikie zu subsumieren sind.⁷

Gruppe von Bürgern (*citoyens*) versteht, die, den jeweiligen Umständen entsprechend, freiwillig oder gezwungen ausgeschiedt wurde, um sich außerhalb der Polis niederzulassen (J. DE WEVER - R. VAN COMPERNOLLE, a. O. 463). Der Apoikie ist entsprechend der einzelne auf diese Weise ausgesandte Bürger (J. DE WEVER - R. VAN COMPERNOLLE, a. O. 466), das ἀποικίζειν der Vorgang (J. DE WEVER - R. VAN COMPERNOLLE, a. O. 467: «envoyer dans un territoire étranger une ἀποικία». Zum Begriff ἐποικοί ebd. 498 ff.). Damit mag es zusammenhängen, daß Thukydides nur an einer Stelle, an der sachlich der Nachdruck auf dem Prozeß der Landaufteilung lag, von κληροῦχοι spricht, und zwar anlässlich der Ansiedlung von 3000 Athenern auf Lesbos, nachdem die Insel sich, Methymna ausgenommen, 428/7 erhoben hatte (Thuk. 3,50,2; Diod. 12,55,10). Diese, wie von Thuk. 3,50,2 im einzelnen hervorgehoben (vgl. V. EHRENBERG, a. O. 247), der Sache gemäß mit Landlosen ausgestatteten Kleruchen hatten offenbar die alleinige Funktion einer militärischen Besatzung (G. BUSOLT, GG 3,2²,1904,1032 f.; H. SWOBODA, Zur Geschichte der attischen Kleruchien, Serta Harteliana, 1896,28 ff.; A. W. GOMME, A Historical Commentary on Thucydides 2,1956,329; PH. GAUTHIER, a. O. 64 ff.). Daß die thukydeische Terminologie hier exakt ist, folgt aus M. N. TOD, A Selection of Greek Historical Inscriptions 1²,1946, nr. 63. Aus dem Gesagten ergibt sich abschließend, daß von den athenischen Außensiedlungen des 5. Jh. Brea, Hestiaia, Melos, Poteidaia und Skyros Apoikien oder Epoikien, deren jeweils besondere Typus noch zu besprechen sein wird, Aigina, Lemnos, Imbros und Lesbos Kleruchien waren, wobei Thukydides sich nur bei Aigina, Lemnos und Imbros Ungenauigkeiten zuschulden kommen ließ. PH. GAUTHIER, a. O. 67 ff. hat daher, was noch durch ein Beispiel zu erhärten sein wird, nicht im vollen Umfange recht, wenn er konstatiert, daß im Athen des 4. Jh. jede definitive Niederlassung Kleruchie genannt wurde und die Nomenklatur von Thukydides bis Isokrates sich in der Weise wandelte, daß jene auswärtigen Siedlungen, die Thukydides Apoikien nennt, bei Isokrates Kleruchien heißen. Die oben festgestellte, im wesentlichen richtige Onomastik des Thukydides und die Tatsache, daß Demosth. in Phil. 2,20 die im Frühjahr 361 nach Poteidaia gesandten athenischen Siedler Apoiken nennt, obwohl es Kleruchen waren (IG II² nr. 114; SIG I³ nr. 180; M. N. TOD, a. O. 1² nr. 146), lassen diese Verallgemeinerung nicht zu. Ein Problem besonderer Art stellen die als Apoikien bezeichneten lakedaimonischen Perioikensiedlungen dar. Thuk. 7,57,6 spricht von den Kytheriern als Λακεδαιμόνιων ἄποικοι und 4,53,2 als Λακεδαιμόνιοι τῶν περιόικων, Paus. 3,22,6 nennt die Geronthraier ἔποικοι und 3,2,6 unter Einbeziehung von Pharis περίοικοι. Ferner erscheint bei Corn. Nep. Cono 1 Pherai als *colonia Lacedaemoniorum*. F. HAMPL, Die lakedämonischen Perioiken, Hermes 72,1937,1 ff. und ihm folgend F. GSCHNITZER, Abhängige Orte im griechischen Altertum, Zetemata 17,1958,61 ff. haben auf Grund dieser Quellenzeugnisse und anderer Indizien die lakedaimonische Perioikie als Resultat eines vorwiegend binnenländischen Kolonisationsprozesses zu erklären versucht. Von F. KIECHLE, Messenische Studien. Untersuchungen zur Geschichte der Messenischen Kriege und der Auswanderung der Messenier, 1959,68 ff. und Lakonien und Sparta. Untersuchungen zur ethnischen Struktur und zur politischen Entwicklung Lakoniens und Spartas bis zum Ende der archaischen Zeit, Vestigia 5,1963, 98 ff. 131 ff. (vgl. V. EHRENBERG, Spartiaten und Lakedaimonier, Polis und Imperium, 1965, 187: «Die Zeugnisse [sc. Thuk. 4,53,2; 7,57,6] zeigen, wie sich in der Perioikie Eroberung, autonomer Anschluß und Kolonisation vereinen.» Ferner A. TOYNBEE, Some Problems of Greek History, 1969,204 ff.) wurde dagegen ein wesentlich differenzierteres Bild von der Gründung spartanischer Apoikien und der Entstehung der Perioikensiedlungen entworfen, so daß die heute noch keineswegs befriedigend geklärte lakedaimonische Perioikie außerhalb der hier angestellten Untersuchung bleibt.

Der Beginn der griechischen Kolonisation,⁸ rund um 750 v. Chr. anzusetzen, fällt in eine Periode allgemeinen Umbruchs im Innern der griechischen Welt, zugleich aber auch in eine Periode der Ruhe von außen.⁹ Altes, aus der Zeit der dorisch-nordwestgriechischen Wanderung Überkommenes verfiel oder wurde gewandelt, Neues kündigte sich an oder reifte bereits zur Vollendung. Man hat daher das Jahrhundert dieser schillernden Metamorphose auf politischem und kulturellem Gebiet als ein Jahrhundert der Fülle bezeichnet.¹⁰ Die Veränderungen im Bereiche des staatlichen Lebens sind zunächst dadurch gekennzeichnet, daß die

⁷ G. BUSOLT - H. SWOBODA, a. O. 2,1269; zu weitgehend V. EHRENBERG, a. O. 245.

⁸ Unter griechischer Kolonisation wird hier und im folgenden allein die große Kolonisationsbewegung verstanden (vgl. auch oben A. 2), die die rund zwei Jh. von 750–550 umfaßte und nicht, wie vor allem von K. J. BELOCH, GG 1²,1,1912,126 ff.229 ff.; 1²,2,1913, 96 ff. getan, da er die Wanderung von um 1200 in Abrede stellte (1²,2,76 ff.), auch der Übertritt der Aioler, Ioner und später der Dorier auf die ägäischen Inseln und nach Westkleinasien (zur «Ionischen Wanderung» Hdt. 1,147,2; 7,46,2; 9,106,3; Thuk. 1,2,6.12,4; dazu M. B. SAKELLARIOU, La migration grecque en Ionie, 1958,7 ff.; C. ROEBUCK, Ionian Trade and Colonization, 1959,25 ff.; J. BÉRARD, L'expansion et la colonisation grecque, 1960,50 f.; A. J. GRAHAM, a. O. 10 f. Einen guten Überblick gibt H. GALLET DE SANTERRE, La «migration ionienne»: état de la question, REA 64,1962,20–30) als mögliche oder tatsächliche Folge der Einwanderung der Dorier und Nordwestgriechen nach Hellas (aus der reichen Lit. seien hierzu genannt: N. G. L. HAMMOND, Prehistoric Epirus and the Dorian Invasion, ABSA 32,1931/32,131 ff.; F. MILTNER, Die dorische Wanderung, Klio 27, 1934,54 ff.; H. E. STIER, Grundlagen und Sinn der griechischen Geschichte, 1945,187 ff.; V. MILOJČIĆ, Die dorische Wanderung im Lichte der vorgeschichtlichen Funde, AA 1948/49,12 ff.; P. ÅLIN, Das Ende der mykenischen Fundstätten auf dem griech. Festland, Studies in Mediterranean Archeology 1,1962; C. W. BLEGEN, The Mycenaean Age. The Trojan War, the Dorian Invasion, and Other Problems. In: Lectures in Memory of Louise Taft Semple, 1962). H. BERVE, GG 1²,1951,111 f. nennt die Bewegung von 750–550 «die hellenische Kolonisation schlechthin», weil damals im Laufe zweier Jh.e Griechen weite Küstenstriche des Mittelmeeres «bewußt aufgesucht, mit Pflanzstädten bedeckt und dadurch eine gewaltige Ausweitung des hellenischen Kulturbereiches vorgenommen haben», H. BENGTON, GG, HdA III 4⁴,1969,88.91 spricht dagegen deshalb von zwei griechischen Kolonisationen, weil er die von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 6. Jh. währende von der der mykenischen Zeit (H. BENGTON, a. O. 47 f.) abhebt und von letzterer an zählt (vgl. auch: C. F. A. SCHAEFFER, Die Stellung Ras Schamra-Ugarits zur kretischen und mykenischen Kultur, JDAI, 52,1937,139 ff.; ders., Ugaritica 1,1939,99; A. FURUMARK, The Mycenaean Pottery, 1941; K. BITTEL, Grundzüge der Vor- und Frühgeschichte Kleinasien², 1950,55 ff.; F. MATZ, Die Ägäis, HdArch 2,1950,298 ff.; W. TAYLOUR, Mycenaean Pottery in Italy and Adjacent Areas, 1958; E. KIRSTEN, Historische Raumpforschung II. Zur Raumordnung in den alten Hochkulturen, SB Ak. f. Raumpforschung u. Landesplanung 10,1958,6).

⁹ Vgl. A. HEUSS, Die archaische Zeit Griechenlands als geschichtliche Epoche, Antike u. Abendland, 2,1946,28 (Nachdruck in: Zur griechischen Staatskunde [hg. von F. GSCHNITZER], Wege der Forschung 96,1969,39, danach die Zitate) mit Hervorhebung der Tatsache, daß das 1. Jt. Machtbildungen wie das 2. Jt. im Orient nicht kannte und die Perser mit den Griechen erst in einer Zeit in Berührung kamen, als es bereits ein Hellenentum gab.

¹⁰ W. SCHADEWALDT, Homer und sein Jahrhundert, Das neue Bild der Antike (hg. von H. BERVE) 2,1942,87.

Stammes- und Wehrverbände, wie sie sich von der großen Wanderung her erhalten haben mochten,¹¹ ihre politische Bedeutung einbüßten,¹² indem sie sich in immer kleinere Einheiten auflösten. Dieser Prozeß des Zerfalles eines Stammes- oder hier wohl richtiger eines Wehrverbandes ist nur für die Argolis genauer zu beurteilen. Deren Gebiet gehörte nach der Tradition von der Rückkehr der Herakliden zum *κλᾶρος* des Temenos, wurde von seinen Nachfolgern in Besitz genommen und als der erste dorische Staat auf der Peloponnes kaum je in Frage gestellt.¹³ Das Los des Temenos zerfiel in zahlreiche einzelne Distrikte, die sich sämtlich zu Sondergemeinden entwickelten. An die vom Inachos durchflossene Ebene von Argos schlossen sich nach Norden das Asopostal mit der Ebene von Phleius und dem fruchtbaren Küstenstrich (Aigialos) von Sikyon an, dann die Isthmoslandschaft, das Gebiet von Korinth, die Berglandschaft von Epidauros, zu dessen Gebiet auch Aigina,¹⁴ das nach Schol. Pind. Pyth. 8,39 vom Argiver Triakon besetzt wurde, und die umliegenden Inseln (Kekryphaleia) gehören, schließlich die kleine Ebene von Troizen nebst der Insel Kalaureia und der Halbinsel Methana. Hinzu treten noch die Dryopergemeinden mit Asine an der Südküste, welche, weil die Dryoper Vordorier und keine Einwanderer waren, nicht Teil des Loses des Temenos waren. Von allen diesen zwar durch die geographische Gliederung differenzierten, aber zum einheitlichen *κλᾶρος* des Temenos gehörenden Plätzen hat sich allein Korinth im Mythos, in dem es sonst keine Rolle spielt, eine selbständigere Stellung zu schaffen versucht, indem sich das führende Aristokratengeschlecht der Bakchiaden vom Heraklessohne Antiochos ableitete, für welche genealogische Konstruktion der dem Bakchiadenhause angehörende Dichter Eumelos in der zweiten Hälfte des 8. Jh. die Verantwortung trägt,¹⁵ der offenbar wohlüberlegt diese die Exklusivität der Bakchiaden begründende Maßnahme zur Rechtfertigung des innenpolitischen Herrschaftsanspruches gegenüber den anderen korinthischen Heraklidengeschlechtern vollzog.¹⁶ Dieses anfänglich allein für die innere Situation Korinths berechnete, ebenso politisch aitiologische wie mythisch sekundäre Moment der genealogischen Sonderstellung des herrschenden korinthischen Adelshauses hat aber nicht die doch im Sinne seines Schöpfers liegende Eximierung des von den Bakchiaden regierten

¹¹ Dazu A. HEUSS, a. O. 58.

¹² Allgemein H. BENGTSON, a. O. 80; vgl. G. BUSOLT, Gr. Staatskde. 1, HdA IV 1,1⁸, 1920,155.

¹³ K. HANELL, Megarische Studien, 1934,71. Daß die Dorier von Argos aus über den Klisura-Paß auf der Route Tegea-Selasia in das Eurotastal gelangten, hat F. KIECHLE, Lakonien und Sparta, 1963,55 f. gegen V. EHRENBURG, RE 3 A, 1929,1374 s. v. Sparta und E. KIRSTEN, Die dorische Landnahme, 1940 (ungedr.) wahrscheinlich gemacht.

¹⁴ Hdt. 5,83.

¹⁵ Paus. 2,6,7; dazu G. VITALIS, Die Entwicklung der Sage von der Rückkehr der Herakliden, Diss. Greifswald 1930,32 ff.; F. KIECHLE, Kleiner Pauly 1,1964,809 s. v. Bakchiadai.

¹⁶ Der Eponym der Bakchiaden, Bakchis, galt als der fünfte König Korinths (Diod. 7,9,4; Paus. 2,4,4), und Telestes, der letzte durch dynastische Erbfolge auf den Thron gelangte Alleinherrscher aus diesem Adelshause, soll um die Mitte des 8. Jh. ermordet wor-

Korinths vom κλᾶρος des Temenos Allgemeingültigkeit werden lassen, wie daraus hervorgeht, daß der Gründer von Syrakus, der Heraklide Archias, δέκατος ἀπὸ Τημένου genannt wird.¹⁷ Auf einen die Landschaft des Temenosloses umfassenden Verband weisen auch das Heiligtum des Apollon Pythaeus in Argos, wohin die Epidaurier Weihrauch als Abgabe für Weideplätze lieferten, und ferner die Kultstätten des gleichen Gottes in Megara, Asine und Hermione, aber auch in Sparta und Arkadien.¹⁸ Zu Anfang des 5. Jh., und zwar z. Zt. der Schlacht von Sepeia 495/4, belegte Argos nach Hdt. 6,92,2 die Sikyonier und Aigineten mit einer Geldbuße, weil sie ihre Schiffe Kleomenes I. von Sparta gegen Argos zur Verfügung gestellt hatten. Die Sikyonier anerkannten diesen Anspruch und zahlten 100 Talente an die Argiver. Da die Argiver ihre Forderung nicht auf materielles Recht, etwa fixiert in einem zwischenstaatlichen Vertrag, gründeten oder zu gründen vermochten, kann der Anspruch nur aus der Geschichte hergeleitet sein, wofür sich als Grundlage und Voraussetzung eben die als wirkliche Historie verstandene mythische Tradition vom Umfang des Temenosloses bietet.¹⁹ Diese Rudimente einstiger Gemeinsamkeit haben sich trotz der im wesentlichen der vertikalen Gliederung des Landes folgenden Auflösung²⁰ des alten Argos in jeweils eigene Staatswesen erhalten, aber wie jene auch den die Einzelgebiete ergreifenden Zersetzungsprozeß nicht verhindern können: Aigina löste sich von Epidauros, Methana von Troizen; die argivischen Gebirgsdörfer Mykenai und Tiryns, die im 5. Jh. von Argos unterworfen wurden,

den sein, worauf die etwa 200 bakchiadischen Aristokraten etwa 100 Jahre lang die Macht selbst ausgeübt hätten (Hdt. 5,92; dazu E. WILL, *Korinthiaka. Recherches sur l'histoire et la civilisation de Corinthe des origines aux guerres médiques*, 1955, 296 ff. 316 ff.; H. BERVE, *Die Tyrannis bei den Griechen* 1, 1967, 14 f.). Das sei dadurch geschehen, daß sie jährlich aus ihrer Mitte ein Staatsoberhaupt mit dem Titel βασιλεύς oder πρόταυς wählten (Diod. 7,9,3 ff.; Paus. 2,2,4). Die bakchiadische Alleinherrschaft führte zur Auswanderung der meisten übrigen Heraklidengeschlechter (G. VITALIS, a. O. 28 ff.).

¹⁷ Marm. Par. ep. 31; vgl. Didym. in Schol. Pind. Ol. 13,17. Zur Auswertung der Nachricht für die Chronologie der Kolonisation Siziliens G. VALLET - F. VILLARD, *Les dates de fondation de Megara Hyblaea et de Syracuse*, BCH 76, 1952, 310; F. NICOSIA, *Fonti relative alla data della fondazione di Megara Hyblaea, Siculorum Gymnasium* 16, 1963, 171 ff.; A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, *Trinakria. Sizilien und Großgriechenland in frühklassischer und archaischer Zeit*, 1963, 109.351 (hier ausführliche Diskussion des chronolog. Problems).

¹⁸ Thuk. 5,53; Diod. 12,78.

¹⁹ Vgl. ED. MEYER, *GdA* 3³ (hg. von H. E. STIER), 1937, 254; F. GSCHNITZER, *Abhängige Orte im griech. Altertum*, 1958, 80; K. WICKERT, *Der peloponnesische Bund von seiner Entstehung bis zum Ende des archidamischen Krieges*, Diss. Erlangen 1961, 18.

²⁰ Vgl. V. EHRENBERG, *Griechisches Land und griechischer Staat, Polis und Imperium*, 1965, 68.70: «Nicht nur die natürlichen Landschaften schließen sich im allgemeinen schroff gegeneinander ab, jede einzelne zerfällt wieder in Gebirge und Ebenen, deren steter Wechsel immer neue Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse und damit immer neue politische Voraussetzungen schafft», um S. 71 f. auf die durch die Landschaft hervorgerufenen ökonomischen, politischen und sozialen Folgen hinzuweisen.

und Kleonai, das in Abhängigkeit gebracht worden war,²¹ suchten sich von der Vorherrschaft von Argos freizumachen. Die wie hier auch andernorts den Stammes- und Wehrverband beseitigende Zersplitterung hatte jedoch das für die griechische Geschichte entscheidende Ergebnis, daß an die Stelle der alten Einrichtungen in der überwiegenden Zahl der Fälle allmählich jene zukunftsträchtige Staatsform trat, die von jetzt an in den folgenden Jahrhunderten Träger der politischen Geschicke und kulturellen Leistungen des Hellenentums sein sollte, nämlich die der Polis.²²

Ursprünglich wurde mit dem Worte Polis – wie mit Pyrgos und Teichos – die ‚Burg‘, also ein befestigter Platz auf einer Anhöhe, bezeichnet.²³ Das folgt u. a. daraus, daß noch zur Zeit des Thukydides die Burg von Athen im amtlichen Sprachgebrauch einfach Polis genannt und von der sie umschließenden Stadt unterschied-

²¹ E. MEYER, *Kleiner Pauly* 1,1964,542 s. v. Argos (mit Lit.).

²² Zu Einzelheiten über das Gemeinsame, Typische und Verschiedene der einzelnen Poleis, über ihre Grundlagen und ihren politischen Aufbau, die die obigen Ausführungen nur am Rande tangieren, vgl. außer dem bis heute nicht überholten Standardwerk von G. BUSOLT, *Gr. Staatskde.* 1³, HdA IV 1,1,1920,153 ff. V. EHRENBURG, *Der Staat der Griechen.* 1. Teil: *Der hellenische Staat*, 1957 (2. Aufl. des Gesamtwerkes 1965), 21 ff. und EHRENBURGS Replik gegen die Einwände von H. SCHAEFER, *ZRG* 77,1960,422 ff. wie die Thesen von F. GSCHNITZER, *Abhängige Orte im griechischen Altertum*, *Zetemata* 17,1958 und *Gemeinde und Herrschaft*, SB Wien 235,1960 in dem Akademie-Sitzungsbericht: *Von den Grundformen griechischer Staatsordnung*, SB Heidelberg, 1961/3 (Nachdruck in: *Polis und Imperium*, 1965,105 ff.) mit einer Reihe von Ergänzungen und Präzisierungen ohne die – im übrigen nicht notwendige – Aufgabe der vertretenen Grundposition (vgl. die ausgezeichnete Würdigung von D. NÖRR, *Vom griechischen Staat*, *Der Staat*. *Zschr. f. Staatslehre, Öffentliches Recht u. Verfassungsgeschichte*, 5,1966,353 ff.). In der aus soziologischer und konstitutioneller Systematik wie aus exemplarisch historischen Entwicklungstendenzen zusammengefaßten Darstellung vom Wesen der Polis (*Der hellenische Staat*, 66 ff.) wird diese als der Staat der Politen definiert und als in der Politeia manifestierte soziale und politische Identität beschrieben, zu deren enger, Rechte gewährender und Pflichten fordernder, in den stabilen Zeiten das Individualleben einengender bzw. ausschließender Gemeinschaft jeder Freie gehörte. Die Bindung an den Nomos und die daraus im Laufe der Zeit resultierende Forderung nach Autonomie verwirklichten sowohl den Rechtsstaat der Polis, wie sie auch zum Polisegoismus führten, der effektiv nur auf kulturellem Gebiet überwunden wurde. Der Verlust der durch die Polisgemeinschaft ausgeübten Erziehung zum Ethos führte zur Lösung vom Nomos, der durch wechselnde Volksbeschlüsse ersetzt werden sollte, aber durch die Labilität vom Zufall der Tagespolitik abhängiger Mehrheitsverhältnisse den Niedergang der Polis verursachte. Die auf Komparation mit römischen und teilweise modernen städtischen bzw. gemeindestaatlichen Phänomenen bedachte Darstellung von W. WARDE FOWLER, *The City-State of the Greeks and Romans. A Survey Introductory to the Study of Ancient History*, 1893–1960 immer wieder aufgelegt, und die die systematische Beschreibung einer Reihe von Poleis beinhaltende Arbeit von KATHLEEN FREEMAN, *Greek City-States*, 1950, vermögen im Vergleich mit den Untersuchungen von V. EHRENBURG nicht die Wesenszüge der Polis herauszustellen.

²³ Kyprisch lautet das Wort *πόλις*, gehört zum gleichen Stamm wie *πολιεῖθρον* und ist etymologisch zu altind. *pūr*, *pūram*, *puriḥ* zu stellen: J. B. HOFMANN, *Etymol. Wörterbuch d. Griech.*, 1950,279; vgl. H. STRASBURGER, *Der soziologische Aspekt der Homerischen*

den wurde;²⁴ auch hieß die Burg im rhodischen Ialysos selbst noch im 3. Jh. v. Chr. nur Polis.²⁵ In den homerischen Epen dagegen hat das Wort bereits seinen alten, prägnanten Sinn von «Burg» eingebüßt, begegnet aber auch noch nicht in der Bedeutung von «Staatsgemeinde», da diese, wie häufiger ihr Gebiet, mit Demos wiedergegeben wird.²⁶ Doch gebrauchen Ilias und Odyssee πόλις und ἄστυ wiederholt promiscue²⁷ und heben damit die befestigte städtische Ansiedlung von dem sie umgebenden flachen Lande ab.²⁸ Die Bewohner der Stadt heißen dementsprechend πολῖται, die des Landes ἀγροῖῶται.²⁹ Das mehrfach im Epos mit Polis verbundene Epitheton εὐρύαγυια (breitstraßig) ist zwar sinnvoll, wenn es auf eine Stadt bezogen wird, aber nicht, wenn es zur Charakterisierung einer Burg dienen soll.³⁰ In der Odyssee schließlich werden die Siedlungen der Phäaken auf Scheria, die der Kikonen und die auf Ithaka als Poleis angesprochen,³¹ und Odysseus kann selbst in den entferntesten Gegenden, bei den Lästrygonen und Kimmeriern, die Stadt

Epen, *Gymnasium* 60,1953,99. Zur Polis als ursprünglich mykenischer Höhensiedlung V. EHRENBERG, *When Did the Polis Rise?* *JHS* 57,1937,157 f. (Nachdruck in: *Polis und Imperium*, 1965,94; dt. Übers. Wann entstand die Polis? Zur griechischen Staatskunde [hg. von F. GSCHNITZER], *Wege d. Forschung* 96,1969,20. Danach im folgenden die Zitate); ders., *Von den Grundformen griechischer Staatsordnung, Polis und Imperium*, 1965,109; E. KIRSTEN, *Die griechische Polis als historisch-geographisches Problem des Mittelmeerraumes*, *Colloquium Geographicum* 5,1956,43 ff.

²⁴ Thuk. 2,15,6; vgl. IG I² nr. 3 C. 4.6 C. 12/13.15.16.19.20.32.35.36.41.55.56.58.59.60.63.65.67.80.83.85.87.88.90.93.106.108.110.110a.112.116.117.118.125.129.137.139cd.146.149.150.152.153.157.160.170.177.

²⁵ IG XII 1 nr. 677: ἐπὶ τᾶς καταβάσιος τᾶς ἐξ Ἀρχαίας πόλιος.

²⁶ Die Belege bei A. FANTA, *Der Staat in der Ilias und Odyssee*, 1882,11.

²⁷ Il. 21,606–611 und 22,1; 22,198.464 und 251; Od. 7,2 und 14; 17,5 und 6.10.18 und 25.201 und 205; 22,432 und 434. Dem ἄστυ gegenüber wird dabei stets die πόλις hervorgehoben. Während das Asty nur groß und geräumig ist, ist die Polis meist die Residenz des Fürsten, schön gelegen und gebaut, fest ummauert, mit Toren und Türmen versehen, heilig und voll Gold und Erz: G. BUSOLT, *Gr. Staatskde.* 1,154 A. 7.

²⁸ Die bei Homer begegnende Ummauerung der Stadt war aber sekundär, was Thuk. 1,5,1 für die πόλεις κατὰ κόμας οἰκούμεναι (vgl. Thuk. 1,7,1.8,3) und Xen. *Hell.* 3,2,27 für Elis: τὴν δὲ πόλιν, ἀτείχιστος γὰρ ἦν, ἐνόμισαν ausdrücklich bezeugen; dazu E. KORNE-MANN, *Polis und Urbs*, *Klio* 5,1905,78; E. KIRSTEN, *Die griechische Polis*, 1956,52. Auch haben die Ioner Kleinasiens erst im 6. Jh. begonnen, ihre Städte zu ummauern (*Hdt.* 1,143.163). Altsmyrna, das eine früh- bis mittelgeometrische Stadtmauer aus der Zeit um die Mitte des 9. Jh.s besitzt (H. DRERUP, *Griechische Baukunst in geometrischer Zeit*, *Archaeologia Homérica* 2,1969,45), die in reifgeometrischer Zeit verstärkt wurde (H. DRERUP, a. O. 46 f.), hat nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse als Ausnahme zu gelten, da die offenbar protogeometrische bis geometrische Mauer aus dem karischen Iasos zur Akropolisbefestigung gehörte (H. DRERUP, a. O. 57).

²⁹ Die Belege bei G. BUSOLT, a. O. 1,154 A. 7.

³⁰ Vgl. W. HOFFMANN, *Die Polis bei Homer*, *Festschr. Bruno Snell*, 1956,153 (Nachdruck in: *Zur griech. Staatskde.* [hg. von F. GSCHNITZER], *Wege d. Forschung* 96,1969,123, danach die Zitate).

³¹ Phäaken: Od. 6,3; Kikonen: Od. 9,40; Ithaka: Od. 16,471.

als selbstverständlich voraussetzen.³² Allerdings verbindet sich auch in der Ilias, wie noch im Athen des 5. Jh., mit dem Worte Polis der Begriff der inmitten des ἄστυ ragenden Burg,³³ doch findet sich in der Odyssee schon an zwei Stellen die Bezeichnung ἀκρόπολις,³⁴ welcher Name für die athenische Burg zum ersten Male im Jahre 410/9 v. Chr. inschriftlich belegt ist.³⁵ Nach diesen Ausführungen dürfte es außer Zweifel stehen, daß dem Epos städtische Ansiedlungen erstrangig als Wohnsitze der Bevölkerung bekannt gewesen sind und die außerhalb der Städte in Komen oder Einzelgehöften lebenden Landleute nur eine Minderheit dargestellt haben.³⁶

Ist die Polis als städtischer Siedlungstypus der homerischen Zeit durchaus geläufig gewesen,³⁷ so ist weiter zu fragen, wie weit sich damals mit den Begriffen Polis und Demos das spezifisch Politische wie in der klassischen Zeit griechischer Geschichte verband, also die Sammlung des politischen Lebens in einem städtischen Zentrum und die Versachlichung des Staatswesens durch die Schöpfung speziell staatlicher Funktionen und deren Übertragung an eigens zu ihrer Ausübung Beauftragte eingetreten waren.³⁸ Zu jeder Polis gehörten nun neben den Heiligtümern der staatlichen Gemeinschaft ein Prytaneion oder ein Gemeindehaus mit anderem Namen,³⁹ in dem der dem Range nach erste Beamte, der Basileus, Prytanis, Archon oder wie er sonst heißen mochte, seines Amtes waltete, ferner ein Versammlungsort für den Rat, das Buleuterion,⁴⁰ und einer für die Bürgerschaft, meist die Agora.⁴¹

³² Od. 10,105ff.; 11,14; dazu W. HOFFMANN, a. O. 123.

³³ Besonders deutlich Il. 6,286 f. und 297; ob Il. 22,433 f. ein Gegensatz zwischen πόλις und ἄστυ im Sinne von Burg und Stadt anzunehmen ist, muß dahingestellt bleiben.

³⁴ Od. 8,494.504.

³⁵ IG I² nr. 109. IG I² 12/13 (aus dem Jahre 446/5) wird die athenische Burg = πόλις der von Erythrai = ἀκρόπολις gegenübergestellt.

³⁶ Vgl. H. STRASBURGER, a. O. 99 f., der darauf hinweist, daß sich ein auf Handel und Gewerbe ruhendes urbanes Bürgertum in homerischer Zeit erst in schwachen Ansätzen zeigt, doch nach den obigen Darlegungen die Bedeutung der Stadt unterschätzt, wenn er meint (S. 99), die Polis habe mehr als Fluchtborg gedient.

³⁷ Archäologische Belege für Siedlungen und Städte bei H. DRERUP, Griechische Baukunst in geometrischer Zeit, *Archaeologia Homerica* 2,1969,36 ff.

³⁸ Vgl. A. HEUSS, a. O. 58.

³⁹ Thuk. 2,15,2 (zum Synoikismos des Theseus); dazu G. BUSOLT a. O. 1,161; G. ALFÖLDI, Der attische Synoikismos und die Entstehung des athenischen Adels, *RBPh* 47,1969, 6 f.

⁴⁰ Thuk. 2,15,2; vgl. Hdt. 1,170, wonach gemäß dem Vorschlag des Thales das einzige Buleuterion der Ioner in Teos sein sollte.

⁴¹ Aristot. Pol. 6,8 p. 1321 b; 7,12 p. 1331 a; Hdt. 1,153 bezeichnet die Agora in ihrer Funktion als Versammlungsplatz und Kaufmarkt als charakteristisch für die Hellenen. Vgl. auch die Bemerkung Paus. 10,4,1 über das phokische Panopeos, dem alle äußeren Merkmale einer Polis fehlten. Auf die Umwandlung der Agora zu einem Marktplatz im modernen Sinne durch die zunehmende Entwicklung von Handel und Verkehr und die Verlegung der Volksversammlungen nach einem anderen Ort verweist G. BUSOLT a. O. 1,162.

Alle diese äußeren Requisiten der Polis finden sich im Epos vorgebildet bzw. der – mit dem Untergang der Stammesverbände ebenfalls im Sinken begriffenen – monarchischen Staatsordnung angepaßt. An der Spitze des Staates steht der von Zeus eingesetzte oder von ihm abstammende König⁴² als Träger der legitimen, in Deszendenz erblichen Herrschaft,⁴³ der den Staat nach außen und gegenüber den Göttern vertritt.⁴⁴ Bei wichtigeren Entscheidungen bedient er sich des aus älteren, erfahrenen Männern zusammengesetzten Rates,⁴⁵ von dem die schwebenden Fragen in freier Rede behandelt werden.⁴⁶ Auch die Volksversammlung, die ihren Willen durch Zuruf kundgibt, fehlt nicht.⁴⁷ Ferner schlichten in der eindrucksvollen Szene des Achilleusschildes, in der nicht Dörfer, sondern Städte dargestellt werden, Greise den Streit zweier Männer,⁴⁸ und anderwärts gilt im Epos eine geordnete Rechtsprechung als Vorbedingung des Friedens, Recht und Gerechtigkeit stehen im Gegensatz zur Gewalt, und die Beachtung der Themis ist neben der Kriegführung die vornehmste Pflicht des Königs.⁴⁹ Schließlich erscheinen Athene und Apollon in Troia als Stadt-

⁴² Von Zeus eingesetzt: Il. 2,101–107.197.205 f.; 6,159; 9,37.98; 17,251. Von Zeus abstammend: Il. 6,191; 13,449; 19,104 f.124; 21,187. Dem Könige stehen – wie später den Beamten des Polisstaates – gewisse Ehrenvorrechte zu: Il. 1,163; 8,161; 9,331 ff.

⁴³ Il. 2,186; 20,181 f. vgl. 306. Daneben ist Il. 6,171; 9,225; 14,121 die Rede davon, daß das Königtum über die Hand der Königstochter durch Heirat erlangt werden kann.

⁴⁴ Vertretung nach außen: Il. 3,288; 7,386; gegenüber den Göttern: Il. 2,534 und vielleicht auch 2,402.

⁴⁵ Il. 3,150; 6,113.

⁴⁶ Il. 2,405 ff.; 3,151 f.; 9,11.70–75.90 ff.; 10,326; 17,250; Od. 6,257; 7,98.189; 13,8; dazu A. FANTA, a. O. 79.

⁴⁷ Il. 2,39 ff.50.99.333; 7,345 ff.; 9,31 ff.; Od. 2,68. CH. G. STARR, *The Decline of the Early Greek Kings*, *Historia* 10,1961,132, der sich zuletzt ausführlich mit der Ablösung der Königsherrschaft durch die Aristokratie befaßt hat, ist zu dem – für diese Zeit möglichen, aber nicht sicher beweisbaren – Ergebnis gelangt, daß die Volksversammlung nur sporadisch zusammengetreten sein und mit dem Rat das Medium zwischen dem Stammesbasileus und seinen Gefolgsleuten gebildet haben dürfte, während der Adel bereits eine unabhängige Stellung innehatte. V. EHRENBERG, *Der Staat der Griechen*², 1965,39 hielt dagegen die Volksversammlung für vom König und Adel abhängig, stellte also der von CH. G. STARR betonten Dreiteilung mehr eine Zweiteilung in Führende und Geführte entgegen.

⁴⁸ Il. 18,490 ff. Bei dieser Gerichtsverhandlung sitzen die Geronten *ισθῶ ἐνὶ κύκλῳ* und geben nacheinander, sich erhebend, das Urteil ab. Die endgültige Entscheidung liegt beim *ἴστωρ*, einem Schiedsrichter, in dem man den König wird sehen dürfen (so G. BUSOLT, *GG* 1²,1893,506 A. 8 auf S. 507), der auf Grund der Stellungnahme der Geronten den Urteilsspruch fällt. Vgl. dazu W. SCHADEWALDT, *Der Schild des Achilleus. Von Homers Welt und Werk*², 1951,365; V. EHRENBERG, *Die Rechtsidee im frühen Griechentum. Untersuchungen zur Geschichte der werdenden Polis*, 1921,55 f.; W. HOFFMANN, a. O. 134 f.; vgl. E. WOLF, *Griechisches Rechtsdenken* 1,1950,88 ff.; CH. G. STARR, a. O. 132.

⁴⁹ Geordnete Rechtsprechung: Od. 19,119; Hes.erg. 225. Recht und Gerechtigkeit: Il. 16,386; Hes.erg. 275. Themis: Il. 9,134; 16,542; Od. 3,45.244. Dazu V. EHRENBERG, *Die Rechtsidee im frühen Griechentum*, 1921,3 ff.; K. LATTE, *Der Rechtsgedanke im archaischen Griechentum, Antike und Abendland* 2,1946,63 ff. (Nachdruck in: *Zur griech. Rechtsgeschichte* [hg. von E. BERNEKER], *Wege d.Forschung* 45,1968,77 ff.). Da der König nament-

gottheiten, als θεοὶ πολιοῦχοι, «polishaltende Götter», verehrt.⁵⁰ War der Gemeindestaat der Polis nach außen durch die Engräumigkeit charakterisiert,⁵¹ weil naturgemäß die Existenz einer zweiten städtischen Ansiedlung mit allen ihren Einrichtungen in ein und demselben Staatsgebiet die Konstitution des gemeindestaatlichen Typus gesprengt hätte, im Innern als politisch-soziale Gemeinschaft des Glaubens, des Rechts und der Wirtschaft,⁵² wobei jeder Freie Teil dieser Gemeinschaft entsprechend der jeweils geltenden Verfassungsstruktur gewesen ist, so sind diese charakteristischen Elemente bereits für das Epos und seine Zeit vor auszusetzen.⁵³ Folgt man mit der Datierung der Ilias dem heute fast durchweg gebilligten Ansatz in der zweiten Hälfte des 8. Jh., so hat die erwähnte Voraussetzung auch ihre Gültigkeit für den Beginn der griechischen Kolonisation.⁵⁴ Die Polisstaaten sind es

lich oberster Richter und Heerführer gewesen ist, betont Aristot. pol. 3,14,7 p.1285 b: κύριοι δ' ἦσαν τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαὶ, καὶ πρὸς τοῦτοις δίκας ἔκρινον. CH. G. STARR, a. O. 132: «But the power of the leader was always limited by the unwritten code of themis.» Zum mit größter Wahrscheinlichkeit unepischen Ausdruck εὐνομία, εὐνομίη (Od. 17,487) V. EHRENBERG, Eunomia, Polis und Imperium, 1965,144.

⁵⁰ Il. 6,88.297–300; 7,82.

⁵¹ G. BUSOLT, a. O. 1,163. Vgl. die schöne Charakteristik von R. HARDER, Die Meisterung der Schrift durch die Griechen, Das neue Bild der Antike 1 (hg. von H. BERVE), 1942,107: «Der hellenische Stadtstaat, so sehr er sich dann einer ausgedehnten Schriftlichkeit bedient, er bleibt doch verhaftet innerhalb von Grenzen, die Grenzen der Mündlichkeit sind. Nicht nur im Fest, auch praktisch politisch, ja verwaltungsmäßig hat er sein Dasein in der Vollversammlung der Bürger; und sie ist an natürliche Maße gebunden: ihr Kreis kann nicht größer werden als der ordnende Ruf des Herolds und die formende Rede des Führenden halt. Auch darf sich in diesen Kreis kein Unzugehöriger einschleichen; die Zahl darf also nicht so groß werden, daß sich die Zugehörigen nicht mehr von Angesicht kennen – wenn man nämlich auf diejenigen Möglichkeiten der Legitimation, die eine schriftliche Verwaltung bietet, verzichten will.» Vgl. auch Plat. nom. 5,737 D. 738 E. 740 D. 745 C; 9,877 D zur Idealzahl der Polisbewohner und V. EHRENBERG, Griechisches Land und griechischer Staat, Polis und Imperium, 1965,73 f.75.

⁵² H. BENTSON, GG⁴ 81. Auf die Ursachen der Entstehung der Polisstaaten einzugehen, ist hier nicht der Ort. Man vgl. dazu: E. CURTIUS, Beiträge zu Geschichte u. Topographie Kleinasiens, Abh. Ak. Berlin, 1872,9 ff.; E. KORNEMANN, Polis und Urbs, Klio 5,1905,72 ff.; K. J. BELOCH, GG 1², 1,207 f.; G. BUSOLT, Gr. Staatskde. 1,154 ff.; A. HEUSS, a. O. 60 A. 10; H. BERVE, GG 1², 1951,178; E. KIRSTEN, Die griechische Polis, 1956,43 ff.; V. EHRENBERG, Griechisches Land und griechischer Staat, Polis und Imperium, 1965, 72 ff.

⁵³ Vgl. W. HOFFMANN, a. O. 123 ff. mit weiteren Belegen. Daß der Begriff der Polis nicht an eine bestimmte Verfassungsform gebunden ist, die griechische Staatspraxis und Staatslehre vielmehr von einem Polisbegriff ausgeht, der über den Einzelformen der Verfassung steht, hat D. NÖRR, Vom griechischen Staat, 1966,360 (vgl. oben A. 22) nachdrücklich gegen H. SCHAEFER, ZRG 77,1960,425 f. betont.

⁵⁴ Hierfür grundlegend die Untersuchung von V. EHRENBERG, When Did the Polis Rise? JHS 57,1937,147 ff. (Nachdruck in: Polis und Imperium, 1965,83 ff.; dt. Übers. Wann entstand die Polis? Zur griech. Staatskunde [hg. von F. GSCHNITZER], Wege der Forschung 96, 1969,3 ff.; danach die Zitate). Nach EHRENBERGS durch Quellenzeugnisse entsprechend belegter Feststellung war im 6. Jh. die Polis vollendet bzw. in manchen Fällen, z. B. in

demnach gewesen, von denen die Kolonisation ihren Ausgang nahm, die daher als ein spezifisches Unternehmen der griechischen Poleis erscheint,⁵⁵ und wenn vom Verhältnis der Kolonie zur Mutterstadt die Rede ist, so bedeutet das ausschließlich, die Beziehungen zwischen zwei Poleis zu diskutieren, von denen jede für sich eine eigene Gemeinschaft von Glauben, Recht und Wirtschaft bildete. Diese Feststellung kann noch dahingehend präzisiert werden, daß unter ihnen wieder jene Poleis Zentren der Kolonisationsbewegung wurden, die sich, durch die geographische Lage für den Seeverkehr begünstigt, am frühesten zu bedeutenden Handelsplätzen entwickelten. So übernahmen bei der griechischen Kolonisation des Westens Chalkis und Korinth, bei der des Ostens Milet und Megara die Führung.⁵⁶

Die von diesen und anderen gemeindestaatlichen Gemeinwesen gegründeten überseeischen Niederlassungen wurden mit der Bezeichnung ἀποικία belegt. Das Substantivum ἀποικία gehört zu den Verben ἀποικέω und ἀποικίζω, die beide die Trennung von einem bestimmten Orte, nämlich dem οἶκος einer Person oder Per-

Chios (S. 14), fortgeschritten (S. 8.10.12.13.15; S. 4 A. 2 EHRENBERGS Polemik gegen die von H. BERVE vertretenen Tiefansätze). Infolgedessen muß diese Staatsform vorher entstanden sein. Da sich für Hesiod um 700 die Polis noch in einem Formungsprozeß befindet (S. 18), müssen ihre Ansätze vor 700 liegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in anderen Gegenden als dem rückständigen Boiotien die Polisentwicklung weiter fortgeschritten war, so daß EHRENBERG (S. 18) zu dem auch oben im Text gezogenen Schluß gelangt, ohne daß von ihm das dort verwertete Quellenmaterial benutzt worden wäre, die Entstehung der Polis sei, von leicht verständlichen und erklärbaren Unterschieden abgesehen, allgemein in das 8. vorchristliche Jh. zu datieren. Vgl. H. BENGTON, GG⁴ 80. Daß die Polis auf anatolisch-griechischem Kolonialboden älter war, beweist die bis in die Mitte des 9. Jh. zurückreichende nachmykenische Stadt von Smyrna (V. EHRENBERG, Von den Grundformen griech. Staatsordnung, Polis und Imperium, 1965, 110 mit dem Beleg A. 4, und oben A. 28). Umgekehrt lassen aber auch Ilias und Odyssee die durch die griechische Kolonisation bewirkte Ausweitung des geographischen Horizonts der Griechen erkennen. So werden Il. 9,382 das ägyptische Theben genannt, Od. 11,14 die Kimmerier (die Lesart ist allerdings umstritten, vgl. Aristoph.ran. 187; E. RÖHDE, RhM 36,1881,562) und die hellen Sommernächte des Nordens (Od. 10,82–86) erwähnt; in der Telemachie (Od. 4,85; vgl. auch Od. 14,295) ist von Libyen die Rede, und der Odyssee sind auch die Sikeler und das Land Sikania bekannt (20,383; 24,211.307.366.389), wie der Ilias der Tauschhandel über See geläufig ist (7,467; 9,71 f.; 21,41; 23,747; 24,751 ff.) und ihre Gleichnisse eine Reihe von Bildern mit Schiffen auf hoher See bieten (7,6; 15,381.624 ff.). Dazu H. STRASBURGER, Der soziologische Aspekt der homerischen Epen, Gymnasium 60,1953,100 f. und grundsätzlich zu den aus Realistik und Phantastik gemischten Meeresbildern des Epos A. LESKY, Thalatta. Der Weg der Griechen zum Meer, 1947, 149 ff.

⁵⁵ Vgl. F. GSCHNITZER, Stammes- und Ortsgemeinden im alten Griechenland, WS 68, 1955,142 (Nachdruck in: Zur griech. Staatskde. [hg. von F. GSCHNITZER], Wege d. Forschung 96,1969,295): «Die weiten überseeischen Kolonialgebiete waren so von Anfang an eine Domäne des Stadtstaates, der Polis.»

⁵⁶ G. BUSOLT, Gr. Staatskde. 1,174. Korinth hatte um 700 einen neuen Abschnitt in der Schiffsbautechnik eingeleitet (Thuk. 1,13,2) und galt dem Epos als reiche Stadt (Il. 2,570). Zur geographischen Situation der Stadt V. EHRENBERG, Griechisches Land und griechischer Staat, Polis und Imperium, 1965,69. Hier S. 73 der Hinweis, daß Korinth wegen des fehlenden Hinterlandes «nicht zu wirklicher Führerstellung gelangen konnte».

sonengruppe, zum Ausdruck bringen. Da der οἶκος eines jeden Bürgers in seiner Polis lag, wird mit ἀποικία zunächst eine von der Polis und ihren Bürgern räumlich abgesonderte und somit außerhalb der Personengruppe ihres Bürgerverbandes und ihres Landbesitzes gelegene Behausung und Wohnung umschrieben. Entsprechend heißen die Inhaber dieser Wohnstätte ἄποικοι. Ἀποικία und ἄποικοι kennzeichnen dabei ausschließlich das Verhältnis der Pflanzstadt und ihrer Bewohner zur Mutterstadt und deren Bewohnern, sagen aber nichts über den Zustand der Kolonie selbst aus. Der Grund, weshalb mit dem griechischen Wort für Kolonie in erster Linie die territoriale Separierung einer Bevölkerungsgruppe der Polis bezeichnet wird, folgt aus den Ursachen und dem Verlauf der älteren griechischen Kolonisation, in deren Zeit sich, wie schon erwähnt, der Begriff der Apoikie herausgebildet hat. Nach Platon⁵⁷ – und die moderne Forschung ist ihm darin gefolgt – waren die Ursachen für die Gründung von Pflanzstädten im allgemeinen Übervölkerung, innere Zwistigkeiten und Unzufriedenheit mit den in der Mutterstadt herrschenden politischen und sozialen Verhältnissen.⁵⁸ Die relative Übervölkerung der griechischen Staaten schon in archaischer Zeit ist hinlänglich bezeugt, denn Hesiod (erg. 376) stellt die Forderung nach Beschränkung der Kinderzahl auf ein einziges, und die Aussetzung von Neugeborenen ist in Griechenland allgemein geübt worden.⁵⁹ Bezüglich der inneren Zwistigkeiten und der Unzufriedenheit mit den politischen und sozialen Verhältnissen mag an dieser Stelle der Verweis auf die Tyrannis und die damit verbundene Auswanderung der Bakchiaden aus Korinth und des Philaiden Miltiades und seines Anhangs aus Athen genügen.⁶⁰ Aus welchem der drei genannten Gründe auch immer eine Auswanderung aus einer Polis erfolgt sein mochte, die Kolonisten waren in jedem Falle gezwungen, sich in den Besitz eines Landstriches zu setzen, der ihnen eine neue Existenzgrundlage bot. Diese aber konnte nur durch ein für den Ackerbau geeignetes Gebiet gewonnen werden, und zwar auch dann, wenn bei der Gründung der Kolonie Handelsinteressen mitgespielt oder gar im Vordergrund gestanden haben. Zwei äußerst bedeutsame Beobach-

⁵⁷ Plat. nom. 4,708 B; Krit. 51 D.

⁵⁸ Daneben werden als weitere Gründe für die Kolonisation ein Gelübde oder das Geheiß eines Gottes genannt: Strab. 6,257 (Rhegion); Paus. 10,10,6 (Tarent); Hdt. 8,62 (Siris); Hdt. 4,153 (Kyrene).

⁵⁹ R. TOLLES, Untersuchungen zur Kindesaussetzung bei den Griechen, Diss. Breslau 1941; P. ROUSSEL, L'exposition des enfants à Sparte, REA 45, 1943,5 ff., H. BENGTON, GG⁴, 92. Vgl. auch V. EHRENBURG, Griech. Land und griech. Staat, Polis und Imperium, 1965, 74f., wo unter Berücksichtigung der Engräumigkeit der Poliswelt auf die Augenblickssituation als Veranlassung für Kolonistenzüge abgehoben wird.

⁶⁰ Zu den Bakchiaden außer den Ausführungen oben 25 f. G. BUSOLT, GG 1²,1893,640 A. 2–4 mit den Belegen. Zu Miltiades und der Kolonisation der thrakischen Chersones Hdt. 6,36; Corn. Nep. Miltiad. 1. Vgl. dazu die unterschiedliche Beurteilung der Koloniegründung des Miltiades und seiner Stellung zum Athen des Peisistratos durch H. BERVE, Miltiades. Zur Geschichte des Mannes und seiner Zeit, Hermes-Einzelschr. 2,1937,7 ff. und H. BENGTON, Einzelpersönlichkeit und athenischer Staat zur Zeit des Peisistratos und des Miltiades, SB München 1939,1,7 ff.

tungen der Siedlungsgeographie liefern hierfür die Bestätigung. Einmal wird die Verbreitung griechischer Siedlungen durch den Verlauf der Grenze der mediterranen Vegetation, besonders des Ölbaumes und der Weinrebe, bestimmt,⁶¹ hält sich also in dem Raume, den die Griechen von Haus aus agrarisch zu nutzen verstanden, zum anderen war der entscheidende Akt bei der Koloniegründung die Gewinnung von Ackerland, das weder die heimatliche Polis noch das griechische Mutterland zu geben vermochten.⁶² Der Vorgang war daher fast überall der, daß nach der Besetzung einer Anhöhe oder eines ins Meer vorspringenden Kaps die eingesessene Bevölkerung zurückgedrängt und das anschließende alluviale Fruchland in Besitz genommen wurde, weshalb die Kolonie ihre natürliche Grenze am nächsten unfruchtbaren Landstrich, meist einem Höhenrücken aus Tuff- oder Kalkgestein, fand.⁶³ Die Ursachen der Koloniegründungen und die siedlungsgeographische Lage der Kolonien zeigen damit zur Genüge die mit dem Worte Apokie bezeichnete räumliche Trennung der Pflanzstadt von der Mutterstadt und geben auch eine Erklärung dafür, warum die griechischen Kolonien stets punktuell, d. h. ohne gegenseitige territoriale Verbindung, angelegt wurden. Der Raumgedanke des Polisstaates darf dabei selbstverständlich nicht außer acht gelassen werden. Aber auch nach griechischer Auffassung machte eben erst das Gebiet, also das in der modernen Forschung des öfteren diskutierte Territorium der Polis, den Staat, ob nun die Polis über ihr Land frei verfügen konnte oder nicht. Denn Aristoteles definiert zuerst den Staat als die «Gemeinschaft des Ortes» und bringt damit die lokale Geschlossenheit jeder politischen Gemeinsamkeit zum Ausdruck, so daß nach dieser Definition die territoriale Separierung die politische Emanzipierung nach sich ziehen mußte. Durch die bei der Koloniegründung erfolgte Konstituierung einer neuen

⁶¹ J. H. SCHULTZE, Griechischer Lebensraum in Antike und Gegenwart, Lebensraumfragen europäischer Völker 1, 1941, 561 ff.; ders., Zur Geographie der altgriechischen Kolonisation, Petermanns Mitteilg. 1941, 7 ff.; E. KIRSTEN, Die griech. Polis, 1956, 67 und Zur Raumordnung in den alten Hochkulturen, 1958, 7 f. Vgl. auch A. J. GRAHAM, a. O. 5.

⁶² Vgl. E. KIRSTEN, Die griech. Polis, 1956, 70; (Zur Raumordnung, 1958, 9): «die Gründung einer Händlerniederlassung ist nur der erste Akt der Kolonisation, die Gewinnung von Ackerland in ihrer Nähe der wesentlichere zweite, und erst dieser bestimmt Sozial- und Wirtschaftsstruktur der Kolonial-Stadt, auch wenn die ursprüngliche Siedlungslage beibehalten und nur durch Erweiterung der Siedlung in Richtung auf das Fruchland hin vergrößert worden ist (wie in Syrakus).» Der Kolonisation ging eine Zeit des Handels mit Unteritalien, Sizilien und der südfranzösischen Küste voraus, und es sprechen nicht unwichtige Argumente dafür, daß vielleicht schon im 9. Jh. v. Chr. mit griechischen Künstlern und einem spürbaren griechischen Kultureinfluß in etruskischen Städten zu rechnen ist: A. BLAKEWAY, Prolegomena to the Study of Greek Commerce with Sicily, Italy and France in the VIIIth and VIIth Centuries, ABSA 33, 1932/3, 170 ff.; ders., Demaratus, JRS 25, 1935, 129 ff.; vgl. auch G. KARO, Etruskisches in Griechenland, 'Αρχ. 'Εφ., 1937, 316 ff.; H. BENTSON, GG⁴ 92.

⁶³ E. KIRSTEN, Die griechische Polis, 1956, 69 ff. und Zur Raumordnung in den alten Hochkulturen, 1958, 8 mit nachdrücklicher Betonung der Erwerbung von Ackerland bei der Kolonisation.

Polis nach dem Muster der alten ist die Raumbfüllung kleinster Einheiten der hervorstechendste Charakterzug der griechischen Staatswesen des Mutterlandes wie der Kolonialgebiete.⁶⁴ Das gilt nicht nur nicht minder, sondern sogar im besonderen für die reinen Handelsniederlassungen, die, aus anderen Anlässen als den genannten entstanden, für die griechische Kolonisation keineswegs typisch sind, da im strengen Sinne nur das milesische Naukratis in Ägypten unter ausgesprochen kommerziellen Gesichtspunkten gegründet wurde und auch auf der Stufe der Handelsfaktorei stehen geblieben ist.⁶⁵ Die griechischen Handelsplätze Al Mina an der Mündung des Orontes in Syrien⁶⁶ und Spina an der nördlichen italischen Adriaküste⁶⁷ hatten

⁶⁴ Die Einzelheiten bei V. EHRENBERG, Griechisches Land und griechischer Staat, Polis und Imperium, 1965, 72 ff.

⁶⁵ Hdt. 2,179 (dazu R. WERNER, Der Beginn der römischen Republik. Historisch-chronologische Untersuchungen über die Anfangszeit der libera res publica, 1963, 318 A. 1) berichtet, der ägyptische Staat habe bestimmt, daß griechische Schiffe nur in den kanopitischen Nilarm, an dem Naukratis lag, einlaufen und ihre Waren nur in Naukratis löschen durften. Diese Bestimmung stammt aus der Zeit des Königs Amasis (569–526), in der auch von neun griechischen Städten das Hellenion (dazu G. PLAUMANN, RE 8,1912,175 ff. s. v. Hellenion Nr. 4) als gemeinsames Heiligtum errichtet wurde (vgl. H. BENTSON, GG⁴ 87). Ob allerdings Naukratis erst unter Amasis angelegt und städtisch organisiert wurde oder schon wie die befestigte Niederlassung Μιλησίων τεῖχος am bolbitinischen Nilarm (Strab. 17,801) unter Psammetich I. (663–609), ist unsicher. Die Keramikfunde legen die Datierung des Beginns der griechischen Ansiedlung in die zweite Hälfte des 7. Jh. nahe (H. PRINZ, Funde aus Naukratis, Klio-Beih. 7,1908,4; F. BILABEL, Die ionische Kolonisation, Philologus-Suppl. 14,1,1920,58 f.; K. J. BELOCH, GG 1²,2,236; H. KEES, RE 16,1935,1956 ff. s. v. Naukratis; W. SCHUBART, Die Griechen in Ägypten, AO-Beih. 10,1927,5 ff.; R. M. COOK, Amasis and the Greeks in Egypt, JHS 57,1937,227 ff.; C. ROEBUCK, The Organization of Naukratis, CPh 46,1951,211 ff.; eine gute Zusammenfassung mit dem gleichen zeitlichen Ansatz stammt von J. BOARDMAN, The Greeks Overseas, Pelican-Book, 1964, 134 ff., die Datierung S. 138), die Stadt selbst müßte dann nach der Aussage Hdt. 2,179 unter Amasis eine Neuregelung ihrer Stellung in Ägypten erfahren haben. Diese mag deshalb notwendig geworden sein, weil nach Hdt. 2,178 zur Zeit des Amasis neben Naukratis noch eine Reihe von griechischen Freihandelsplätzen existierte, die aber nicht die Eigenschaft von Apoikien besessen haben können, weil sie nicht ständig besiedelt waren. Auf den Ausnahmecharakter dieser griechischen Niederlassungen in einem hochentwickelten und festgefühten Staatswesen haben A. GWYNN, The Character of Greek Colonization, JHS 38,1918,106, der zu Recht das Besondere von Naukratis wegen seiner privilegierten Stellung im ägyptischen Königreich betont, und A. J. GRAHAM, Colony and Mother City in Ancient Greece, 1964, 5 f. hingewiesen, der jedoch zu einseitig das Faktum hervorhebt, daß Naukratis und die übrigen ägyptischen Griechensiedlungen keine Metropole im eigentlichen Sinne besaßen und sich aus einer gemischten Bevölkerung zusammensetzten.

⁶⁶ C. L. WOOLLEY, Excavations at Al Mina, Sueidia, JHS 58,1938,1 ff. bes. 12.133 ff.; M. ROBERTSON, The Excavations at Al Mina, Sueidia, JHS 60,1940,2 ff.; S. SMITH, The Greek Trade at Al-Mina, AJ 1942,87 ff.; T. J. DUNBABIN, The Greeks and their Eastern Neighbours, 1957, 25 ff. Mit den geringen, in sagenhaftem und mythologischem Gewande reflektierten Nachrichten ist es S. MAZZARINO, Fra Oriente e Occidente, 1947, 271; H. TREIDLER, Eine alte ionische Kolonisation im numidischen Afrika, Historia 8,1959,257 ff. und vor allem A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, Dorieus, Historia 9,1960,212 ff. gelungen, eine jonisch-euboiische bzw. dorische Kolonisation vor oder zur Zeit der phoini-

gegenüber Naukratis ökonomisch untergeordnete und zeitlich ephemere Bedeutung,⁶⁸ während sich die massaliotisch-iberische Doppelstadt Emporiai,⁶⁹ das heutige Ampurias in Spanien, zu einer vollen Polis, wenn auch durch die Existenz des iberischen Bevölkerungsteiles mit eigenartiger Konstitution, entwickelte, an deren ursprünglichen Charakter einer Handelsfaktorei in späterer Zeit nurmehr der Name erinnerte.

Wie einleitend bemerkt, faßten die Griechen das Verhältnis der Kolonie zur Mutterstadt als Pietätsverhältnis auf und verglichen es mit der Stellung des Kindes gegenüber den Eltern.⁷⁰ Deshalb räumte zwar die Kolonie der Mutterstadt gewisse Ehrenrechte ein,⁷¹ aber die Pflanzstadt wurde nur als Quelle des Ruhmes, jedoch nicht der Macht betrachtet.⁷² Berücksichtigt man, daß nach dem Recht aller griechischen Staaten das zum Manne herangewachsene Kind eine eigene Rechtsperson, also *sui iuris*, war, so folgt aus der ganz allgemein gehaltenen Definition für die Apoikie, daß diese nicht nur räumlich, sondern auch rechtlich eine selbständige Größe neben der Mutterstadt darstellte. Mit dem Worte ἀποικία wird daher nicht nur die territoriale Trennung des Gebietes der Kolonie von dem der Mutterstadt ausgedrückt, sondern darüber hinaus auch die rechtliche Absonderung einer Bevölkerungsgruppe vom Bürgerverband der Polis, von dem diese nunmehr separierte Gruppe ursprünglich ein Teil gewesen war. Die in dieser Weise definierte terri-

kisch-tyrischen Niederlassungen in Nordafrika, in Tunis, an der Kleinen Syrte und am Kinyps wenn auch nicht stringent zu beweisen – wer würde das auch angesichts der zur Verfügung stehenden Quellen erwarten? – so doch überaus wahrscheinlich zu machen.

⁶⁷ Daß es sich bei Spina um eine griechische Stadt handelte, sagt Strab. 5,214; dazu: R. L. BEAUMONT, *Greek Influence in the Adriatic Sea before the Fourth Century B. C.*, JHS 56,1936,179 ff.; A. J. GRAHAM, a. O. 6. In beiden Arbeiten jeweils a. O. auch kurze Verweise auf Hatria.

⁶⁸ Vgl. A. J. GRAHAM, a. O. 5 f.

⁶⁹ Ps.-Skymn. 204; Ps.-Skylax 3; Polyb. 3,39,7.76,1; Strab. 3,160; Liv. 21,60,2. 26,19,11; 34,9,1 f. Zu den Ausgrabungen M. ALMAGRO, *Las Necrópolis de Ampurias*, 1,1953; 2,1955 und die laufenden Publikationen der Grabungsergebnisse in der Zeitschrift «Ampurias».

⁷⁰ Plat. nom. 6,754 a–b; Polyb. 12,9,3; vgl. Plat. nom. 4,708 b; 5,740 e; Dion. Hal. 3,7,1.

⁷¹ Thuk. 1,25,4.34,1 zu Korinth und Korkyra. Zu diesen Ehrenrechten gehörte u.a., daß bei der Gründung einer Kolonie durch die Pflanzstadt der Oikist von der Mutterstadt erbeten wurde (Thuk. 1,24,2). In der Praxis dürfte sich das in der Weise abgespielt haben, daß sich die Kolonisten kraftvollen, gelegentlich vielleicht ortskundigen Führern unterstellten. Ob diese bei den ältesten Kolonien wirkliche βασιλεῖς waren (so CH. G. STARR, *The Decline of the Early Greek Kings*, *Historia* 10,1961,133 f.), muß wegen der dagegen bestehenden erheblichen Bedenken (T. J. DUNBABIN, *The Western Greeks*, 1948,93 f. zum angeblichen König Pollis von Syrakus) offenbleiben. Handelte es sich um die Auswanderung von mit den politischen und sozialen Zuständen in der Mutterstadt Unzufriedenen, so war der Führer dieser Bevölkerungsgruppe zugleich der Führer bei der Auswanderung und der Oikist bei der Gründung der Kolonie, wie Paus. 10,10,6 anlässlich der legendären Gründung von Tarent für Phalantos, den Führer der Parthenier, bemerkt.

⁷² Vgl. Thuk. 1,34,1 über die Aussendung von Kolonisten: οὐ γὰρ ἐπὶ τῷ δοῦλοι, ἀλλ' ἐπὶ τῷ ὁμοίῳ τοῖς λειπομένοις εἶναι ἐκπέμπονται.

toriale und juristische Eigenständigkeit der Apoikie gegenüber der Metropole hat – von einigen noch zu besprechenden Ausnahmen abgesehen – ihre Gültigkeit für die von der Mitte des 8. bis um die Mitte des 6. Jh. gegründeten Pflanzstädte, da das Wort *ἀποικία* in dieser Zeit mit den beschriebenen Inhalten erfüllt und als technischer Terminus für einen bestimmten, von uns Kolonie genannten Siedlungstypus gebraucht wurde. Außerdem trifft auf alle mit unseren Mitteln kontrollierbaren archaischen Kolonien der Tatbestand der rechtlichen Selbständigkeit unter Einfluß der Gebietshoheit über das gesamte koloniale Gemeindeland zu, und die Kolonisten erweisen ihrer Mutterstadt jene Ehrungen, die die Pietät erfordert. In der Praxis bedeutete das nichts weiter, als daß die Kolonie alle oder gewisse Feste der Metropole mit Motivgaben und Gesandtschaften besandte,⁷³ bei Aussendung eines eigenen Kolonistenzuges den Oikisten, den Führer der Auswanderer und präsumtiven Koloniegründer, aus der Mutterstadt kommen ließ,⁷⁴ deren Bürgern das Recht einräumte, bei vorübergehendem Aufenthalt in der Pflanzstadt an den Kulthandlungen der Apoikie teilzunehmen,⁷⁵ und ihnen gegebenenfalls bei dauernder Übersiedlung in die Kolonie das Vollbürgerrecht ohne weitere Formalitäten verlieh.⁷⁶ In welchem Umfange diese Ehren und Bevorzugungen der Metropole Gegenstand von Beschlüssen des mütterstädtischen Demos als Auftrag an die Kolonisten noch in archaischer Zeit geworden sind, ist aus Mangel an Nachrichten nicht zu entscheiden, wohl aber haben sich vereinzelt Berichte erhalten, daß man solche Beschlüsse getroffen und schriftlich fixiert hat, wie auch diesbezügliche Rückschlüsse möglich sind.

Kam es zu Beschlüssen der Bürgerschaft der Mutterstadt für die in die Ferne gehenden Kolonisten, durch die diesen Auflagen oder Weisungen für die Zukunft erteilt wurden, so wurden dem Wesen der Sache entsprechend die Beziehungen

⁷³ Das athenische Psephisma für die Kolonie Brea bestimmt IG I² nr. 45 Z. 11–13, daß die Breaten anläßlich der Großen Panathenäen ein Rind und eine vollständige Hopliteneinrichtung, zu den Dionysien einen Phallos nach Athen zu schicken hatten. Die Abführung einer Panhoplie durch eine Kolonie an die Mutterstadt ist ein singulärer Fall, während der Brauch, an den Panathenäen ein Rindsopfer zu schicken, ab 425 auch bei den Bundesgenossen Athens begegnet. Daher kann geschlossen werden, daß diese kultische Gepflogenheit von der Bestimmung für die Kolonie Brea auf die *σύμμαχοι* übertragen wurde.

⁷⁴ Thuk. 1,24,2; 6,4,2. Dazu A. J. GRAHAM, a. O. 27.

⁷⁵ Die mindestens aus zwei zeitlich voneinander verschiedenen Schichten bestehenden Aufzeichnungen der Rechtsverhältnisse zwischen Milet und Olbia (A. REHM, Milet 1,3, 1914, nr. 136; SIG 1³ nr. 286; H. H. SCHMITT, Die Staatsverträge des Altertums 3,1969, nr. 408,19 f.) enthalten Z. 2–6 die Bestimmung, daß der sich in Olbia aufhaltende Milesier an denselben Altären opfern und dieselben öffentlichen Tempel unter den gleichen Bedingungen besuchen darf wie der Olbiopolite.

⁷⁶ Das zeigt in einem besonderen Fall, in dem die Aufnahme von Bürgern der Mutterstadt in die Bürgerschaft der Apoikie unterlassen worden ist, die aus dem 4. Jh. stammende, den Gründereid enthaltende Inschrift aus Kyrene, ed. u. a. bei J. SEIBERT, Metropolis und Apoikie, 1963, 10 ff. Z. 1–16.

und damit stets bis zum Grad der inhaltlichen Reichweite des Volksbeschlusses das Rechtsverhältnis zwischen der als völkerrechtliches Subjekt existierenden Metropole und der erst faktisch, rechtlich und religiös zu konstituierenden Apoikie in der den Auflagen und Weisungen adäquaten Form geregelt. Für die Metropolen Chalkis und Eretria und ihre Kolonien schweigen hierüber die Quellen vollständig, und nur Rückschlüsse aus der allgemeinen Topographie der Apoikien wie aus den geschichtlich frühest faßbaren Zuständen lassen gewisse Folgerungen zu. Nach der übereinstimmenden schriftlichen Tradition, die durch archäologisch-monumentale Quellen bestätigt wird,⁷⁷ war Kyme die älteste Kolonie des Westens, die ihre Vorläuferin in der griechischen Niederlassung auf den Pithekusai besaß. Die ebenso merkwürdig wie überraschend anmutende Tatsache, daß die am weitesten vom griechischen Mutterland entfernte Kolonie zugleich die älteste gewesen ist, bliebe unerklärlich, würde man die Annahme vertreten, sie sei ausschließlich als Ackerbaukolonie zur Versorgung landloser Bauern aus Chalkis und Eretria gegründet worden. Auf der Fahrt längs der Küsten Süditaliens von Westgriechenland nach Kyme passierten die Auswanderer jene fruchtbaren Landstriche, auf denen später Tarent, Sybaris und Kroton entstehen sollten, die aber z. Zt. des ersten chalkidisch-eretrischen Kolonistenzuges noch frei von jeder griechischen Ansiedlung waren. Die Gewinnung von Ackerland war zwar, wie die erkennbare Entwicklung von Pithekusai und von Kyme, das allerdings auch stets ein bedeutender Warenumschlagplatz war, lehrt und die primär agrarische Wirtschaftsstruktur des ganzen Altertums und in diesem wieder besonders die des griechischen Archaikums nahelegt, stets das unerläßliche und unabdingbare Ziel jeder Koloniegründung, weil die Versorgung der Kolonisten sichergestellt werden mußte, kann aber angesichts der geschilderten Umstände bezüglich Pithekusai und Kyme wenigstens anfangs nicht die entscheidende und vor allem nicht die alleinige Maßgabe gewesen sein: Handelsinteressen müssen hier auf alle Fälle mitgespielt, wenn nicht den Ausschlag gegeben haben,⁷⁸ wobei es nur der Handel mit Etrurien gewesen sein kann, der für die Griechen schon des von den Etruskern abgebauten und verhütteten Erzes wegen ungemein wichtig war. Spielten aber derartige wirtschaftliche Interessen eine maßgebliche Rolle, so ist an ein von den Mutterstädten Chalkis und Eretria geplantes Kolonisationsunternehmen zu denken, bei dem es den Metropolen darum gehen mußte, daß zwischen ihnen und den Apoikien gutes Einvernehmen herrschte. Ähnliches oder Gleiches hat wohl, sieht man von der ersten, ephemeren Besiedlung durch Piraten ab, auch für die Gründungen von Zankle, für das die Oikisten aus Kyme und Chalkis kamen, und für Rhegion zu gelten, für dessen chalkidische

⁷⁷ Strab. 5,243 ff.; Liv. 8,22,5; weitere Belege bei H. BENGTON, GG⁴ 94 A. 1 u. 2.

⁷⁸ So auch T. J. DUNBABIN, *The Western Greeks*, 1948,7 f. An rein agrarische Motive denken dagegen, ohne die Tatsache der antiken Küstenschiffahrt und das dadurch bedingte Kennenlernen der Küstenstriche entsprechend zu berücksichtigen, G. VALLET, *Rhégion et Zancle*, 1958,57 A. 3; A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, *Trinakria*, 1963,61 und A. J. GRAHAM a. O. 219 gestützt auf Strab. 6,247.

Siedler Zankle den Oikisten stellte,⁷⁹ während die Anlage von Naxos durch Chalkidier dem ersten geeigneten Landeplatz auf Sizilien zu danken und ohne wirtschaftliche Motive der charakterisierten Art entstanden ist. Mit den Gründungen von Pithekusai, Kyme, Zankle und Rhegion hatten sich die Chalkidier und Eretrier nahe genug dem etruskischen Handelspartner genähert, ohne von ihm in Abhängigkeit zu geraten, und beherrschten zugleich unangefochten die Straße von Messina als den einzigen Zugang vom Ionischen ins Tyrrhenische Meer. Stellt man zu der auf Grund der genannten Indizien von den Mutterstädten überlegten und geplanten Konstituierung dieser vier Kolonien die Nachricht Plut. q. Gr. 11, die ersten Siedler auf Korkyra seien vor der Ankunft der Korinthier Eretrier gewesen, und berücksichtigt man die Kooperation von Chalkis und Eretria bei der frühen Kolonisation Siziliens und Unteritaliens, so enthüllt sich das Bild eines von Chalkis und Eretria durch seine Kolonien gesicherten und beherrschten Seeweges von Hellas nach Italien und an Süditaliens Küsten. Diese wenigen, nur das Wesentliche aufzeigenden Tatsachen genügen jedoch, den Schluß zu rechtfertigen, die beiden Metropolen hätten die Kolonisierung nicht nur wohl geplant, sondern auch, damit sie ihr Ziel zur Gänze erreiche und ihren Zweck voll erfülle, dafür Sorge getragen, daß der Zusammenhalt zwischen Apoikien und Mutterstadt gewahrt bleibe. Gewisse, im einzelnen nach Form und Inhalt nicht zu definierende Auflagen für die Kolonisten von dem damals in Chalkis und Eretria herrschenden aristokratischen Demos sind daher, vielleicht als *δόγματα*, wovon Polyb. 12,9,4 für das Epizephyrische Lokroi spricht, mit Geltung für die Zeit nach der Koloniegründung anzunehmen. Wie weit die Beschlüsse und Weisungen in ihrer materiellen Wirkung reichten, d. h. wie eng durch sie die Verbindung von Kolonien und Metropolen gestaltet wurde, vermögen wir nicht zu entscheiden. An politische Abhängigkeit der Apoikien mit eventuellen weitgehenden Eingriffsrechten der Mutterstädte in die inneren Verhältnisse und den äußeren Bestand der Kolonien zu denken, wäre jedoch verfehlt, weil Kyme, Zankle und Rhegion stets als völkerrechtlich eigenständige Poleis mit Autonomie, Eleutherie und einem territorialen Besitzstand erscheinen. Die etwa von den letzten Jahrzehnten des 8. Jh. bis vor die Mitte des 7. Jh. dauernde Lelantische Fehde machte der so hoffnungsvoll begonnenen chalkidisch-eretrischen Kolonisation ein Ende und begünstigte das Aufkommen des mit Chalkis alliierten Korinth.⁸⁰ Den beinahe die ganze griechische Welt in seinen Bann ziehenden Krieg um die Lelantischen Gefilde für die Erringung der Selbständigkeit

⁷⁹ Zu Zankle: Thuk. 6,4,5; Kallimach. frg. 43,58 f. (ed. R. PFEIFFER, 1949). Zu Rhegion: Strab. 6,257.

⁸⁰ Zur Datierung des Lelantischen Krieges gegen den heute überholten Tiefansatz in die erste Hälfte des 6. Jh. von K. J. BELOCH, GG 1²,1,338, F. GEYER, RE Suppl. 4,1924,433 f. s. v. Euboia und bes. A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, Trinakria, 1963,110 und 324 A. 6, der den Krieg unter Berücksichtigung der Veränderungen im westgriechischen Kolonialgebiet in das letzte Drittel des 8. Jh. datiert, welchem zeitlichen Ansatz oben gefolgt wurde. Anders A. J. GRAHAM, a. O. 222 mit A. 3, der, indem er den Lelantischen Krieg der gängigen Auffassung zufolge und ohne Kenntnis der Ausführungen von A. SCHENK

der – einer möglichen Hypothese zufolge – ursprünglich enger an die Mutterstädte gebundenen oder von diesen abhängigen Kolonien geltend zu machen, geht deshalb nicht an, weil umgekehrt ein festerer Anschluß der Apoikien an das siegreiche Chalkis bzw. die Verstärkung dessen Einflusses auf die Außensiedlungen nach der Niederlage von Eretria zu erwarten wäre. Deshalb bleibt festzuhalten, daß die Niederlassung auf Pithekusai, Kyme, Rhegion, Zankle und auch Naxos als freie und selbständige Poleis, wenn auch mit gewissen Beschlüssen und Auflagen des mutterstädtischen Demos für ihre zukünftige Existenz als Apoikien, gegründet worden sind und diesen Status auch bewahrten.

Trat als Nutznießer der durch den Lelantischen Krieg hervorgerufenen Entzweiung zwischen Chalkis und Eretria Korinth auf den Plan, so ist die Frage zu stellen, ob die beiden ältesten, noch der Bakchiadenzeit angehörenden korinthischen Kolonien, Korkyra und Syrakus, ebenfalls unabhängige Gemeinwesen waren oder mit den noch zu besprechenden Kolonien der Kypseliden zu vergleichen sind. Unzweifelhaft hat durch das Ausscheiden von Eretria, die Schwächung von Chalkis und die Anlage der beiden Kolonien Korinth das wirtschaftliche Übergewicht im Westen erhalten.⁸¹ Diese wirtschaftliche Überlegenheit resultierte damit aus der für Korinth günstigen internationalen Situation, also aus der Gunst des Augenblicks, weshalb es vermessen wäre, Korkyra und Syrakus als den Grundstock eines korinthischen ›Wirtschaftsimperiums‹ anzusehen. In Korkyra und Syrakus sind, ihrer späteren Lage entsprechend, von Korinth rechtlich unabhängige, autonome Poleis zu erblicken.⁸² Problematischer scheint das Verhältnis der drei syrakusischen Pflanzstädte Akrai, Kasmennai und Kamarina zu ihrer Mutterstadt. Für Akrai und Kasmennai gilt das gemeinsame Merkmal des Fehlens eines Oikisten und des Fehlens der

GRAF VON STAUFFENBERG um 700 beginnen läßt (ebenso H. BENGTON, GG⁴ 94 A. 7), diese logischen und sich daher anbietenden Zusammenhänge nicht berücksichtigt. Die Nachricht bei Strab. 5,247, von den Pithekusai seien Siedler vertrieben worden, wird man mit J. BÉRARD, *La colonisation grecque de l'Italie méridionale et de la Sicile dans l'Antiquité*², 1957,45 f. wohl so zu interpretieren haben, daß es sich bei diesen Siedlern um jene Eretrier und deren Nachkommen handelte, die mit den Chalkidiern zusammen gekommen waren. Außerdem dürfte die Strab. 6,269; Schol. Apoll. Rhod. 4,1212 berichtete Inbesitznahme Korkyras durch Korinthier unter Berücksichtigung von Plut. q. Gr. 11 im Einvernehmen mit Chalkis geschehen sein.

⁸¹ T. J. DUNBABIN, *The Western Greeks*, 1948,10 ff. Dessen pointierte These, die korinthische Kolonisation sei von Anfang an auf die Gewinnung der wirtschaftlichen Suprematie angelegt gewesen, konnte jedoch mit guten, archäologisch fundierten Argumenten von R. M. COOK, CR 63,1949,113 ff. widerlegt werden.

⁸² E. WILL, *Korinthiaka*, 1955,323; J. SEIBERT, *Metropolis und Apoikie*, 1963,107 ff. mit Auswertung von Hdt. 3,49; Thuk. 1,34,4; 6,73,2.88,7 f. und, nach eingehender Untersuchung des Verhältnisses Korinth-Syrakus bis auf Timoleon, der zusammenfassenden Wertung (S. 121): «Korinth übte seine koloniale Machtpolitik gegenüber Syrakus nicht aus. Die Kolonie anerkannte eine gewisse Führerstellung der Mutterstadt, aber erst seit der Mitte des 4. Jh.s. Diese begnügte sich damit, die Verfassung in ihrem Sinne zu ordnen, versuchte aber niemals die Kolonie in ein Abhängigkeitsverhältnis zu pressen. Vielleicht war es gerade diese kluge Politik der Korinther, die ihren Einfluß in Syrakus begründete.»

Münzprägung,⁸³ weshalb beide nicht als Kolonien, d. h. als Poleis mit eigenen staatlichen Einrichtungen, sondern als zu Syrakus gehörende Außenposten oder militärische Schutzanlagen zu betrachten sind.⁸⁴ Lediglich der Umstand, daß Kasmenai anläßlich des Aufstandes des syrakusischen Volkes im Verein mit den Kyllyriern den Gamoren als Zuflucht diene, machte dieses vorübergehend zu einer von Syrakus separierten Polis.⁸⁵ Anders liegen die Dinge bei Kamarina. Die Stadt hatte nach Thuk. 6,5,3 zwei Oikisten, stand unter syrakusischer Kontrolle, fiel von Syrakus ab, wurde von diesem zerstört und von Hippokrates von Gela 492 wieder besiedelt.⁸⁶ Diese Quellenzeugnisse würden, zumal Thuk. 6,5,3 den Abfall von Kamarina ἀπόστασις nennt, zu dem unausweichlichen Schluß führen, daß zwischen der Mutterstadt Syrakus und der Apoikie Kamarina seit Gründung letzterer ein Rechtsverhältnis bestanden habe, das Kamarina in Abhängigkeit von Syrakus hielt. Diese Folgerung ist aber nur unter der üblichen Voraussetzung möglich, daß die ἀπόστασις von Kamarina bei Thuk. 6,5,3 und die Nachricht über kriegerische Verwicklungen zwischen Kamarina und Syrakus und die zu dieser Zeit bestehende Symmachie der Kamarinaier mit den Sikelern, Geloern und anderen namentlich nicht genannten Bündnern in einem Fragment des Philistos (FGrHist Nr. 556 F 5) auf das gleiche Ereignis bezogen werden. In einer scharfsinnigen Analyse hat dagegen J. SEIBERT, *Metropolis und Apoikie*, 122 f. 124 ff. den stringenten Beweis erbracht, daß Thuk. 6,5,3 und FGrHist Nr. 556 F 5 nicht zusammenzunehmen sind und daher Kamarina als von Syrakus unabhängige Polis gegründet wurde⁸⁷

Gegen die nicht ausreichend begründete Anschauung von T. J. DUNBABIN, *The Western Greeks*, 56, von der engen Verbindung des politischen Lebens in den Kolonien mit dem in der Mutterstadt Korinth A. J. GRAHAM, a. O. 218 ff. mit ausgezeichneter Argumentation und weiterer Lit. Die Behauptung von A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, *Trinakria*, 212 unter Verweis auf Thuk. 1,13,4, Korkyra habe sich «um 664 v. Chr. in einer siegreichen Seeschlacht die Unabhängigkeit von der Mutterstadt» erstritten, ist einfach falsch, weil Thukydides oder eine andere Quelle nichts von der Abhängigkeit Korkyras vor 664 von Korinth berichten und außer der bloßen Tatsache nichts über Ursachen und Anlässe der Seeschlacht verlautet.

⁸³ T. J. DUNBABIN, *The Western Greeks*, 99.105.109; J. BÉRARD, *La colonisation grecque*², 132 f.; A. J. GRAHAM, a. O. 92.

⁸⁴ Militärkolonie: A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, *Trinakria*, 121. Die von GRAF STAUFFENBERG, a. O. 112 mit der Lit. S. 325 A. 19 geäußerte Ansicht, Akrai und Kasmenai würden ihre Gründung der Beseitigung der Bakchiadenherrschaft und der Errichtung der Tyrannis der Kypseliden in der Weise verdanken, daß sie zur Aussiedlung empörerischer Elemente aus Korinth dienen sollten, ist wegen des Fehlens jedes derartigen Hinweises und der als unzutreffend zurückgewiesenen Behauptung, Korinth habe von Anfang an engere, das öffentliche Leben beeinflussende Beziehungen zu seinen Kolonien unterhalten als die übrigen Metropolen, nicht einmal der Vermutung wert.

⁸⁵ Hdt. 7,155,2; A. J. GRAHAM, a. O. 92.

⁸⁶ Syrakusische Kontrolle: Hdt. 7,154,3; A. J. GRAHAM, a. O. 93. Erhebung gegen Syrakus: Thuk. 6,5,3; Schol. Pind. Ol. 5,16; T. J. DUNBABIN, a. O. 106 f.

⁸⁷ Vgl. auch A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, *Trinakria*, 213 f., der die Gründung von Kamarina mit der Sicherung der fruchtbaren Ebene von Chiaramonte bis zum Dirillo

und erst später durch kriegerische Verwicklungen in Abhängigkeit von der Metropole geriet, wobei es bei dem Versuch, sich dieser Abhängigkeit zu entledigen und die alte Freiheit wiederzuerlangen, unterlag und vernichtet wurde. Damit gibt es keinen einzigen Beleg dafür, daß die vorkypselidischen Kolonien von Korinth und deren Pflanzstädte in politischer und rechtlicher Abhängigkeit von der jeweiligen Metropole gestanden wären.

Eine ebenfalls vollkommen eigenständige, von der Mutterstadt unabhängige Polis war das Epizephyrische Lokroi in Unteritalien, da es eigene νόμοι und ἔθισμοί (Polyb. 12,9,5) besaß und wohl in der ersten Hälfte des 4. Jh. einen Isopolitievertrag wahrscheinlich mit dem Opuntischen Lokris schloß oder vielmehr den bereits bestehenden Zustand der Isopolitie erneuerte.⁸⁸ Da die beiden Kolonien des Epizephyrischen Lokroi, Hipponion und Medma, selbständige Bundesgenossen ihrer Mutterstadt, wie für einen bestimmten Fall überliefert ist,⁸⁹ gewesen sind, muß die gleiche rechtliche Selbständigkeit auch für die Metropole bestanden haben. Wie für das Epizephyrische Lokroi blieb auch für Hipponion – für Medma ist die Frage nicht sicher zu entscheiden – der Zustand der autonomen Polis erhalten, wie aus der dem ausgehenden 4. oder dem 3. Jh. v. Chr. angehörenden delphischen Inschrift hervorgeht, in der Demarchos, der Sohn des Philotas, Bürger sowohl des Epizephyrischen Lokroi als auch von Hipponion genannt wird, weswegen mit Recht auf ein doppeltes oder vom jeweiligen Wohn- oder Aufenthaltsort abhängiges Bürgerrecht geschlossen worden ist.⁹⁰

Wesentlich ungünstiger sind die Möglichkeiten, die Stellung der achäischen Kolonien Unteritaliens zu eruieren, von denen nur generell gesagt werden kann, daß es sich, wie die Reichsbildungen von Kroton und Sybaris zeigen, um freie Poleis handelte, die in steter, aber nicht definierbarer Beziehung zum Mutterland standen.⁹¹

gegen die Sikeler begründet und annimmt, daß wegen der erst aus dem frühen 6. Jh. stammenden griechischen Überreste in diesem Gebiet «die Angliederung Kamarinas (sc. an Syrakus) . . . die Frucht einer langsamen Durchdringung war . . . oder das Ergebnis eines plötzlichen Angriffs zur Eroberung des Streifens», sich also damit ebenfalls für die ursprüngliche Selbständigkeit Kamarinas gegenüber Syrakus ausspricht.

⁸⁸ Dazu J. SEIBERT, a. O. 72 ff.; A. J. GRAHAM, a. O. 115 ff. und weiteres unten S. 61 f.

⁸⁹ Im Krieg gegen Kroton in der 2. Hälfte des 6. Jh. nach einer in Olympia gefundenen Schildinschrift: E. KUNZE – H. SCHLEIF, 3. Bericht über die Ausgrabungen in Olympia im Winter 1938/39, 77 ff., tb. 24 u. 25; SEG 11 nr. 1211; dazu J. SEIBERT, a. O. 81 mit A. 3; A. J. GRAHAM, a. O. 95.

⁹⁰ G. DAUX, Fouilles de Delphes 3,1,1943, nr. 176: Δημάρχου Φιλότα Λοκρωῖ ἐκ τῶν Ἐπι[τε]φυρίων Ἰππωνιῖ. Zum Bürgerrecht T. J. DUNBABIN, *The Western Greeks*, 1948, 165: «double nationality or rather . . . local qualification of nationality». Zur politischen und rechtlichen Selbständigkeit von Hipponion A. J. GRAHAM, a. O. 95; J. SEIBERT, a. O. 82. Hier auch die Darstellung des Schicksals von Hipponion und Medma bis ins 3. Jh., bei der J. SEIBERT, a. O. 85 A. 1 auf 86 zu dem wohl einzig richtigen Schluß gelangt, daß die aus der delphischen Inschrift folgende doppelte Nationalität nicht vor die Zeit der Wiedergründung von Hipponion durch die Karthager 379 hinaufzudatieren ist.

⁹¹ Material und Darstellung der erkennbaren Einzelheiten bei J. SEIBERT, a. O. 88 ff.; weniger eingehend und aufschlußreich A. J. GRAHAM, a. O. 114.159.

Gleichermaßen ist die Kontrolle von Sybaris über die ihm untertänigen oder von ihm abhängigen 25 Städte und vier Völkerschaften, von denen Strab. 6,263 spricht, im einzelnen unbekannt. Es steht sogar dahin, ob die sybaritischen Kolonien Laos und Pandosia zu den erwähnten 25 Städten zu rechnen sind. Der derzeitige Wahrscheinlichkeitsschluß geht dahin, daß Sybaris, als es um 570 den Höhepunkt seiner Macht erlangt hatte, die in der Nähe gelegenen Kolonien in Abhängigkeit brachte, das entfernter gelegene Poseidonia dagegen stets rechtlich und politisch selbständig war und blieb und gleichwertig neben Sybaris stand.⁹² Danach wären die sybaritischen Kolonien als freie Apoikien von der Mutterstadt gegründet worden, jedoch zwei von ihnen durch die Machtentfaltung von Sybaris im Laufe der Zeit möglicherweise unter die nicht näher bestimmbar Kontrolle der Metropole geraten. Die einzige überseeische spartanische Kolonie Tarent war dagegen neben Sparta eine freie, autonome Stadt, während die tarentinische Kolonie Herakleia am Siris ziemlich sicher in einer undefinierbaren Form der Abhängigkeit von Tarent stand.⁹³ In allen anderen Fällen, von zwei Ausnahmen abgesehen, erschöpfen sich für die archaische Zeit wegen fehlender oder nicht ausreichender Hinweise alle Möglichkeiten, Folgerungen auf eventuelle Beschlüsse der Mutterstadt für die Kolonie und die rechtliche Stellung dieser gegenüber jener zu ziehen. Die einzige Beurteilungsbasis ist letztlich das mit dem Beginn einer sicheren geschichtlichen Überlieferung feststellbare Verhältnis zwischen Metropolis und Apoikie, welches jeweils das von zwei gleichberechtigt nebeneinanderstehenden, meist durch Bande der Pietät, der Religion und des öfteren der Wirtschaft verbundenen Poleis im Rechtssinne ist.⁹⁴ Allein die beiden angesprochenen Ausnahmen, Paros und seine Kolonie Thasos auf der einen und Massalia und seine Kolonien auf der anderen Seite, bedürfen noch der Erörterung, weil die Anfänge der parischen Kolonisation von Thasos einige quellenbedingte Schwierigkeiten bieten und Massalia gerne als der Vorort eines verschieden umschriebenen und interpretierten «Kolonialreiches» oder kontrollierten kolonialen Herrschaftsgebietes angesprochen wird.

Für die Metropole Paros und die Apoikie Thasos wird meist «ein engeres Verhältnis, als dies gewöhnlich zwischen einer Mutterstadt und einer Apoikie anzunehmen ist», postuliert.⁹⁵ Quelle für die Relationen zwischen den beiden Inseln in

⁹² F. SARTORI, Sybaris. Das historische Problem und die neuesten archäologischen Entdeckungen, WG 21,1961,204; A. J. GRAHAM, a. O. 92; J. SEIBERT, a. O. 93 ff. mit dem Material.

⁹³ J. SEIBERT, a. O. 99 ff.

⁹⁴ Das Material übersichtlich bei J. SEIBERT, a. O. 129 ff.153 ff.175 ff.218 ff. Die, wie einleitend bemerkt, bei A. J. GRAHAM fehlende historisch-empirische Systematik verwischt den Überblick und zwingt zum Verweis auf das sorgfältige Register.

⁹⁵ H. BENGTON, GG⁴ 99 mit Belegen A. 3–5. Über die Beziehungen von Thasos zu seinen Kolonien lassen sich erst Aufschlüsse für das letzte Viertel des 5. Jh. gewinnen: J. POUILLOUX, Recherches sur l'histoire et les cultes de Thasos 1,1954,139 ff.; F. CHAMOUX, REG 72,1959,351 ff.; vgl. auch F. SALVIAT, Une nouvelle loi thasienne, BCH 82,1958,212 ff. Zur Rechtsstellung der Kolonien und Datierung der Gesetze J. SEIBERT, a. O. 220.222.

der ersten Generation nach der Besiedlung von Thasos durch Parier um 680 ist Archilochos, genauer das Archilochi Monumentum Parium oder die Archilochosinschrift von Paros (E. DIEHL, Anth. Lyr. Gr.³ 51), wo von Kämpfen zwischen dem thrakischen Stamm der Sapäer und den Thasiern, auf deren Seite die Parier eintraten, die Rede ist. Die Waffenhilfe der Mutterstadt für die Kolonie wird gewöhnlich so erklärt, daß die parischen Krieger, von denen Archilochos einer gewesen ist,⁹⁶ eine Gruppe weiterer Kolonisten aus Paros, welche die bereits vorhandenen Siedler in Thasos verstärkten, gewesen sind. Bei dieser Interpretation würde es sich nach der herkömmlichen Terminologie⁹⁷ um parische Epoiken handeln, die aus der Bürgerschaft von Paros ausgeschieden waren und in die Bürgerschaft von Thasos eintraten und folglich als Thasier gegen die Thraker zu Felde zogen. E. DIEHL, Anth. Lyr. Gr.³ 51 (Mon. Archil. Par.) 40 ff.: τὸ[ν χρυσὸν] [π]άντα τοὺς Θρακῆας λέ]γουσιν Πάριοι ἕα[υτοῖς] | ἀποκατίσταναι πάλιν' . . .] und ebd. 50 f.: ὅτι τοὺς Θρακῆας || ἀποκτείναντες αὐτοὶ οἱ μὲν αὐτῶν ὑπὸ Παρίων ἀπώλοντο treten aber jeweils nicht Thasier, sondern Parier als Fordernde bzw. Handelnde gegenüber den Thrakern auf. Daraus ergeben sich drei mögliche Folgerungen, erstens daß es sich bei diesen Pariern nicht um Epoiken, sondern um parische Interventionstruppen handelte, die ihren bedrängten thasischen Apoiken zu Hilfe kamen, zweitens daß Parier und Thasier gleichzeitig das Bürgerrecht von Paros und Thasos besaßen, und drittens daß es in der ersten Zeit der Kolonie Thasos keine Thasier im Rechtssinne gab, also Thasos keine Polis gewesen ist.⁹⁸ Die zweite der hier aufgezeigten Folgerungen braucht deshalb nicht weiter erörtert zu werden, weil die in Thasos kämpfenden Parier sich dort wohl mit dem Ethnikon der Thasier bezeichnet hätten. Wie nun die Kampfberichte des Archilochos deutlich zeigen, war die Gründung der Kolonie mit größten Schwierigkeiten verbunden, weshalb der Ansicht von J. POUILLOUX, a. O. 1, 26 zuzustimmen ist, daß die Anlage der Kolonie kein einmaliger Akt war, sondern wiederholter, sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Anstrengungen der Parier bedurfte. Die nach Thasos ausgewanderten Parier befanden sich in einer ebensowenig beneidenswerten Situation wie die nach Kyrene entsandten Theräer, und die Bemerkung Archil. frg. 54 (DIEHL), in Thasos sei die Πανελλήνων ὄζυς zusammengekommen, mag u. a. auf diese Schwierigkeiten gehen. Die Theräer räumten trotz eigener Bedrängnis ihren kyrenäischen Kolonisten, die ins Ungewisse fuhren, da niemand wußte, wo Kyrene liege, die Möglichkeit ein, beim Scheitern der Koloniegründung und der Unfähigkeit der Theräer, Waffenhilfe zu leisten, innerhalb von fünf Jahren nach Thera zurückzukehren und dort wieder ohne jegliche Formalitäten in die alten Besitztümer und das theräische Bürgerrecht einzutreten.⁹⁹ Das setzt das Ruhen des

⁹⁶ POUILLOUX, a. O. 1,26; vgl. F. LASSERRE, Les Epodes d'Archiloque, 1950,211 ff.

⁹⁷ Außer den einleitenden Bemerkungen J. DE WEVER – R. VAN COMPENOLLE, La valeur des termes de «colonisation» chez Thucydide, AC 36,1966,498 ff.

⁹⁸ Diese Fragen werden von J. SEIBERT, a. O. 201 ff. überhaupt nicht, von A. J. GRAHAM, a. O. 72 f. ohne Prüfung der Texte behandelt.

alten Bürgerrechtes unter der Bedingung voraus, daß das neue beim Nichtzustandekommen der Gründung der Apoikie nicht erworben werden kann. Mit der effektiven Konstituierung der Apoikie erwarben folglich die Kolonisten ihr neues Bürgerrecht und nicht schon beim Verlassen der Mutterstadt. Da die Lage der nach Thasos gegangenen Parier der der nach Kyrene gegangenen Theräer nicht unähnlich war, ist zu schließen, daß die präsumtiven Thasier bis zur Errichtung der Polis Thasos das parische Bürgerrecht in irgendeiner Form behielten. Die von Archilochos erwähnten parischen Kämpfer sind daher nichts anderes als die um die Gründung der Apoikie Thasos bemühten Kolonisten mit durch die Kämpfe bewirkten nachträglichen Zuzüglern aus Paros. Daß die Festsetzung der Parier in Thasos gelang und Thasos als eigene Polis konstituiert werden konnte, ist bekannt und wird für das letzte Viertel des 6. Jh. durch die Akeratos-Inschrift bestätigt.¹⁰⁰ Es ist dies eine Weihung an Herakles, durchgeführt von (Z. 1 f.): Ἀκήρατος, ὃς Θασιόισιν | παῖ Π[αριόις] ἤρξαεν μῶνος ἐν ἀμφοτέροις. Akeratos war also in eineinhalb Jahrhunderten der einzige Mann, der sowohl in Thasos als auch in Paros ein Amt, bzw. präziser das Archontat, bekleidete. Dieses in der Inschrift hervorgehobene Faktum widerspricht ganz entschieden besonders engen Beziehungen zwischen Paros und Thasos nach Abschluß der Kämpfe gegen die Thraker und der Konstituierung der Apoikie Thasos,¹⁰¹ die als selbständige Polis neben der Mutterstadt stand.

⁹⁹ S. FERRI, *Alcune iscrizioni di Cirene*, Abh. Berlin, 1925, 5, 19 ff. Bei dem genannten Passus handelt es sich um Z. 30 ff. der Inschrift. Zur unbekanntenen Lage von Kyrene zum Zeitpunkt der Kolonisation Hdt. 4,150,4,151,2. Einzelheiten unten.

¹⁰⁰ Die Inschrift IG XII Suppl. nr. 412; M. LAUNEY, *Une dédicace thasienne à Héraclès*, BCH 58,1934,173 ff.; J. POUILLOUX, *Recherches sur l'histoire et les cultes de Thasos* 1,1954, tb. VI 2,3,4. Die Datierung bei J. POUILLOUX, a. O. 1,46 u. 270 A. 2.

¹⁰¹ Die Akeratos-Inschrift wurde, im übrigen ohne Begründung, als Beleg für das Bestehen einer Sympolitie (L. ROBERT, BCH 59,1935,500; ähnlich O. RUBENSOHN, RE 18, 1949,1813 s. v. Paros), einer Isopolitie, die auch auf Akeratos persönlich beschränkt wurde (M. LAUNEY, a. O. 178 f.) oder eines doppelten Bürgerrechtes genommen, das die Vorrherrschaft des «esprit parien» in Thasos beweisen soll (J. POUILLOUX, a. O. 1,178 f.). Um die Frage einer Klärung zuzuführen, war es notwendig, die Person des Akeratos näher zu bestimmen. Es kann heute als gesichert gelten, daß er der Sohn des Phrasierides gewesen ist (M. LAUNEY, a. O. 180 f., dem die Identifikation gelang, und O. RUBENSOHN, a. O. 1813 u. J. POUILLOUX, a. O. 1,46 A. 2, die sie übernahmen) und in Thasos starb (Grabepigramm IG XII 8 nr. 683). Da die epigraphischen Zeugnisse die Frage offenlassen, ob Akeratos Thasier oder Parier oder, im Falle der Sympolitie, Thasier und Parier war, war zunächst dieses Problem zu erörtern. Es ist dies zuletzt ausführlich von J. SEIBERT, a. O. 202 ff. geschehen, während sich A. J. GRAHAM, a. O. 75 f. nur auf einige knappe Hinweise beschränkt. SEIBERT kommt zu sechs Möglichkeiten für Herkunft und Laufbahn des Akeratos, um abschließend festzustellen (S. 206): «Die Prüfung der verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten hat gezeigt, daß wir mit unserer heutigen Kenntnis des Materials zu keinem Schluß kommen können. Deshalb sind auch alle festgeformten Meinungen über die Grundlage dieses zweifachen Archontats hypothetisch, sogar z. T. aus der Luft gegriffen. Eine Sympolitie ist mit Sicherheit auszuschließen, da es sich um einen einmaligen

Das zweite Problem stellt, wie oben erwähnt, das Verhältnis von Massalia zu seinen Kolonien dar, weil immer wieder von einem von Südfrankreich bis an die Südküste Spaniens reichenden kolonialen Besitzstand, kolonialen Herrschaftsgebiet oder mehr oder weniger genau bezeichneten «Kolonialreich» der Massalieten

Fall handelt . . . Ein Urteil über das damalige Verhältnis zwischen Mutterstadt und Kolonie kann man nicht abgeben, da die Herkunft des Akeratos nicht gesichert ist und von ihr gerade die Beurteilung abhängt.» Diese Resignation besteht in diesem Umfang nicht mit vollem Recht, wenn auch jede Lösung nur eine Wahrscheinlichkeitslösung, aufgebaut auf dem knappen Indizienmaterial, sein kann. Auszugehen ist von drei sicheren Fakten: 1. Die Bekleidung einer Magistratur in Paros und in Thasos ist ein ganz singulärer Fall (M. LAUNEY, a. O. 173 ff.); 2. Akeratos starb in Thasos (IG XII 8 nr. 683); 3. Die Familie des Akeratos war sowohl in Paros (IG XII 5 nr. 127) als auch in Thasos (IG XII 8 nr. 277 Z. 42. 287 Z. 19. 288 Z. 6) heimisch, hatte also einen parischen wie einen thasischen Zweig. Da die Besiedlung der Insel Thasos von Paros aus erfolgte, war der parische Familienzweig des Akeratos der ursprüngliche, von dem der thasische am ehesten im Zuge des Kolonisationsunternehmens ausgegangen ist. Wie der Ausnahmefall der doppelten Ämterbekleidung des Akeratos zeigt, müssen beide Familienzweige in der Mutterstadt Paros wie in der Kolonie Thasos eine angesehenere Stellung innegehabt haben. Da nach der Argumentation von SEIBERT eine parisch-thasische Sympolitie ausscheidet, was für das ausgehende 5. Jh. durch den Schiedsspruch von Paros zur Beilegung der Zwistigkeit zwischen Thasos und Neapolis (O. RUBENSOHN, Ein parisch-thasischer Vertrag, MDAI[A] 27,1902,273 ff., der aus der stark verstümmelten Inschrift auf eine Allianz zwischen Paros und Thasos 411 gegen Athen schloß, was von A. J. GRAHAM, a. O. 76 übernommen wurde; dagegen J. POUILLOUX, a. O. 178 ff., der Text der Inschrift 189; H. BENGTON, Die Staatsverträge des Altertums 2,1962, nr. 204, S. 143 ff.; J. SEIBERT, a. O. 206 ff.) deshalb bewiesen wird, weil die beiden Inseln keine gemeinsame Regierungsgewalt besaßen (vgl. E. SZANTO, Das griech. Bürgerrecht, 1892,104 f.), sondern der parische Schiedsspruch von der als unparteiisch und autoritativ anerkannten Mutterstadt über die rechtlich selbständige Kolonie gefällt wurde, kann die Ämterbekleidung des Akeratos in Paros und Thasos nicht gleichzeitig gewesen sein, sondern muß in einem bestimmten zeitlichen Verhältnis gestanden haben. Die aus der Inschrift zu entnehmende Abfolge Thasos-Paros für die Magistraturen des Akeratos legt zunächst den Schluß nahe, daß Akeratos zuerst in Thasos, dann in Paros Beamter gewesen ist. Diese Interpretation wird durch die Tatsache unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich, daß Akeratos in Thasos starb und dort begraben wurde. Daher spricht alles dafür, daß er zuerst in Paros und dann in Thasos Beamter war, womit die Reihenfolge: $\Theta\alpha\sigma\iota\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$ καὶ Π[α]ρ[ο]ί[ο]ις in der Weise zu erklären ist, daß er der Stadt, in der er zuletzt Bürger und Magistrat war und seinen Lebensabend verbrachte, auf der Weihinschrift den Vorzug gab. Akeratos ist daher als geborener Parier nach Bekleidung eines Amtes in Paros nach Thasos ausgewandert und in die thasische Bürgerschaft eingetreten, war also Epoike in Thasos, womit er als Einzelperson die Stellung einnahm, die den athenischen Nachzülern für Brea (IG I² nr. 45 Z. 28 ff.) und den theräischen nach Kyrene (J. SEIBERT, a. O. S. 10 Z. 11 ff.30 ff.) gemäß entsprechenden Beschlüssen eingeräumt wurde. Ein ähnlicher Beschluß mag anlässlich der Koloniegründung von Paros für Thasos ergangen sein, von dem jedoch anscheinend nur wenige Parier Gebrauch machten, wie aus der Akeratosinschrift ebenfalls geschlossen werden kann, da die Auswanderung aus Paros und die thasische Magistratur des Akeratos mit seinem angesehenen thasischen Familienzweig in Verbindung zu bringen sind. Mit Recht dürfte daher A. J. GRAHAM, a. O. 75 den Akeratos als «outstanding individual» bezeichnen.

die Rede ist.¹⁰² Massalia, dessen Mutterstadt die westanatolische Stadt Phokaia war, stand als völlig selbständige Apoikie neben ihrer Metropole, unterhielt aber mit dieser, soweit dies mit großen zeitlichen Lücken erkennbar wird, immer gute Beziehungen, die sich nicht aus Beschlüssen der Mutterstadt für die Apoikie oder aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen dieser und jener, sondern aus der einfachen Tatsache der Abstammung und damit des nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls ergaben.¹⁰³ Ob jedoch dieses gute Verhältnis auch für die ersten Jahrzehnte nach der Gründung von Massalia anzunehmen ist, muß dahingestellt bleiben, weil im Bericht Hdt. 1,164 ff. über die Einnahme von Phokaia durch den Meder Harpagos und die Auswanderung der Phokaier Massalia überhaupt keine Rolle spielt: Die Flüchtlinge werden in der phokäischen Kolonie Alalia auf Korsika aufgenommen, und Massalia hält sich, als es einige Jahre danach zur Schlacht zwischen den phokäischen Griechen auf der einen und den Karthagern und Etruskern auf der anderen Seite vor Alalia kommt, von diesem Kampfe fern. Das für Massalia überlieferte doppelte Gründungsdatum modifiziert jedoch dieses Bild. Nach Timaios (FGrHist Nr. 566 F 71) wurde Massalia 120 Jahre vor der Schlacht bei Salamis, nach Isokr. 6,84; Harpokr. s. v. *Μασσαλία*; Timagenes (FGrHist 2 A, S. 320 zu Timagenes F 2; dazu H. G. WACKERNAGEL, RE 14,1930,2130 f. s. v. Massalia) im Jahre der Einnahme von Phokaia durch Harpagos gegründet. Diese Differenz von mehr als 50 Jahren in der Überlieferung des Gründungsjahres läßt sich wohl nur in der Weise erklären, daß der erste Kolonistenzug um 600 Massalia anlegte, sich die 546/5 geflohenen Phokaier sowohl nach Alalia als auch

¹⁰² Vgl. C. JULLIAN, *Histoire de la Gaule* 1,1908,396 ff.; F. BILABEL, *Die ionische Kolonisation*, *Philologus Suppl.* 14,1,1920,241 ff.; J. BRUNEL, *Étienne de Byzance et le domaine marseillais*, *REA* 47,1945,122 ff.; F. GSCHNITZER, *Abhängige Orte im griech. Altertum*, *Zetemata* 17,1958,20 ff. J. SEIBERT, *Metropolis und Apoikie*, 1963,143 ff., bei dem sich S. 143 A. 1 weitere Lit. findet, hat an der These F. GSCHNITZERS, a. O. 25: «Daß die griechischen Orte Spaniens von Haus aus in ähnlicher Weise Massalia angehörten wie diejenigen Galliens», umsichtige Kritik geübt, die ihn zur Ablehnung des massaliotischen Kolonialgebietes führte. Offenbar reichte diese allein auf Mainake, Hemeroskopeion, Emporion, Antipolis und Nikaia beschränkte Kritik nicht aus, da JOSETTE DE WEVER, *La χώρα massaliote d'après les fouilles récentes*, *AC* 35,1966,71 ff., in dem sie sich mit dem Massalia unmittelbar umgebenden Landgebiet beschäftigt, für dieses eine Entwicklung vom 6. Jh. v. Chr. bis in die römische Zeit feststellt (vgl. die Zusammenfassung S. 114 ff.) und es von dem der massaliotischen Kolonien abhebt, aber S. 72 die Feststellung trifft: «il a existé une χώρα massaliote distincte du domaine colonial constitué par les nombreuses fondations massaliotes.» Dagegen erwähnt E. LANGLOTZ, *Die Phokäer an den Küsten des Mittelmeerraumes*, *AA* 1965,888 ff. ein solches koloniales Herrschaftsgebiet Massalias nicht. A. J. GRAHAM, *Colony and Mother City in Ancient Greece*, 1964, geht auf Massalia und seine Kolonien nicht ein.

¹⁰³ Die Einzelheiten vor allem bei J. SEIBERT, a. O. 139 ff., daneben auch einiges bei A. J. GRAHAM, a. O. 11 f. Zu den Grundlagen der Beziehungen vgl. die Argumentation der phokäischen Lampsakener bei M. HOLLEAUX, *Études d'épigraphie et d'histoire* 5,1957, 141 ff.; SIG³ nr. 591.

nach Massalia wandten, wo sie gleichermaßen aufgenommen wurden.¹⁰⁴ Lediglich das Fehlen der Massalieten bei der Schlacht von Alalia ließe auf kein gerade gutes Verhältnis zwischen den beiden phokäischen Kolonien schließen.

Als äußerste Pflanzstadt der Massalieten und zugleich als die westlichste der Griechen überhaupt gilt Mainake an der spanischen Südküste,¹⁰⁵ dann folgt an der Ostküste Spaniens zuerst Alonis¹⁰⁶ und schließlich nördlich davon Hemeroskopeion mit einem weithin sichtbaren Artemisheiligtum, das auf massaliotische Gründung hinweist.¹⁰⁷ Die Stadt Zakantha-Saguntum war iberisch, und man ließ sie nur wegen der Namensähnlichkeit von Zakynthiern gegründet sein.¹⁰⁸ Ob Kallipolis bei Barcelona eine hellenische Kolonie war, muß dahingestellt bleiben.¹⁰⁹ Sicher als massaliotisch bezeugt ist dagegen Emporion am Fuße der Pyrenäen.¹¹⁰ Eine Gründung der Emporiten, nicht der Massalieten, war Rhode am Golf von Rosas.¹¹¹ Die folgenden Orte, nämlich Agathe, Theline, das wahrscheinlich mit Rhodanusia identisch ist, Tauroeis, Olbia und Antipolis, sind wieder verlässlich als Kolonien der Massalieten ausgewiesen.¹¹² Da die Periegeese des Pseudo-Skymnos auf Ephoros

¹⁰⁴ Vgl. A. J. GRAHAM, a. O. 11. Von J. SEIBERT wurde das Problem übersehen.

¹⁰⁵ Mainake ist nach Ps.-Skymn. 145 f. eine massaliotische Stadt, nach Strab. 3,156 dagegen eine Stadt der Phokaier. Weitere Nachrichten Avien. or. mar. 426 ff.; Steph. Byz. s. v. Μάκη. Die Diskrepanz zwischen Ps.-Skymnos und Strabon hat J. SEIBERT, a. O. 144 veranlaßt, Mainake nicht als Kolonie der Massalieten, sondern als eine solche der Phokaier anzusehen. Die Einwände von J. SEIBERT bestehen jedoch deshalb nicht zu Recht, weil es sich bei den Massalieten letztlich ebenfalls um Phokaier handelte. Beabsichtigte Strabon, die ethnische Abkunft der Kolonisten von Mainake auszudrücken, so konnte er von Phokaiern sprechen. Hierfür gibt es Analogien bei Herodot in der Verwendung des Phoinikernamens zur Bezeichnung der Karthager: Hdt. 4,197, wo die Abkunft der Karthager wiedergegeben werden soll, werden diese Phoiniker genannt; desgleichen Hdt. 7,167,2, wo einfach die Karthager Phoiniker heißen. Andererseits stellt Hdt. 3,19 Karthager und Phoiniker einander gegenüber. Zur Erklärung G. F. UNGER, Römisch-punische Verträge, RhM 37,1882,175. Erledigt sich damit dieser Einwand SEIBERTS, so ist Avien. or. mar. 426 ff. nicht auf Phokaier, sondern auf Massalieten in Mainake zu beziehen.

¹⁰⁶ Artem. Eph. bei Steph. Byz. s. v. Ἀλωνίς; vgl. Ptol. 2,6,14. Zur Lage des Ortes südwestl. von Benidorm an der Stelle der Stadt Villajoyosa K. MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskde. 1²,1890,158.

¹⁰⁷ Artem. Eph. bei Steph. Byz. s. v. Ἡμεροσκοπεῖον; Strab. 3,159. 161; Avien. or. mar. 476; HÜBNER, RE 5,1903,340 f. s. v. Dianium Nr. 2; J. SEIBERT, a. O. 146. Zum Artemiskult in Massalia F. ALTHEIM, Griech. Götter im alten Rom, RGVV 22,1,1930,157 f. und Der Ursprung der Etrusker, 1950,60 ff.

¹⁰⁸ Strab. 3,159; nach Liv. 21,7,2 beteiligten sich auch die rutulischen Ardeaten an der Gründung. Zum iberischen Charakter der Stadt G. BUSOLT, GG 1²,1893,437 A. 4 mit der älteren Lit.

¹⁰⁹ Avien. or. mar. 514; dazu O. MELTZER, Gesch. d. Karthager 1,1879,151.

¹¹⁰ Ps.-Skymn. 204; Ps.-Skylax 3; Polyb. 3,39,7.76,10. Auf der heute landfest gewordenen Insel lag die παλαιὰ πόλις, die spätere griechisch-iberische Doppelstadt auf dem Festland: Strab. 3,160; Liv. 21,60,2; 26,19,11; 34,9,1 f.

¹¹¹ Strab. 3,160: Ἐμποριτῶν κτίσμα; vgl. Strab. 14,654; Ps.-Skymn. 204; Liv. 34,8,6 f.

¹¹² Agathe: Ps.-Skymn. 208; Strab. 4,182; Avien. or. mar. 584. Theline: Avien. or. mar. 679; Ps.-Skymn. 208; Plin. n. h. 3,33; zur Identifikation von Theline mit Rhodanusia bereits

zurückgehen dürfte,¹¹³ spiegelt dessen Aufzählung die Zustände im 4. Jh. v. Chr. wider. Danach war Antipolis in dieser Zeit die letzte massaliotische Gründung an der ligurischen Küste nach Osten hin. Nikaia, das noch hinzugefügt wird, wird zum ersten Male bei Polyb. 33,8 im Zusammenhang mit der Besiegung der Oxybier und Dekieten durch den Konsul Q. Opimius im J. 154 erwähnt,¹¹⁴ ist also von den Massalieten erst nach dem 4. Jh. gegründet worden, gehört aber noch der Epoche vor dem römischen Eingreifen in diesem Gebiete an, wie die kaiserzeitliche Ehreninschrift CIL V nr. 7914 erkennen läßt, die einen *episcopus Nicaensium C. Memmius Macrinus* erwähnt: Der Titel *episcopus* ist der latinisierte griechische Titel ἐπίσκοπος und nicht eine Bezeichnung römisch munizipaler Würden, so daß er aus älteren Zeiten überkommen sein muß.¹¹⁵ Der folgende Ort Μόναικος (Monaco) war nach Steph. Byz. s. v. bereits eine πόλις Λιγυστικῆ, so daß das massaliotische Kolonialgebiet zwischen Nizza und Monaco endete, wo das Land freier ligurischer Stämme begann.

Mit dieser in Spanien von Süden nach Norden und in Südfrankreich von West nach Ost verlaufenden Aufzählung ist das massaliotische Kolonialgebiet abgegrenzt. Keine Apoikie wurde von den Massalieten auf die Stoichadischen Inseln geführt, da diese von den Massalieten direkt bewirtschaftet und durch eine Besatzung gesichert wurden,¹¹⁶ also unmittelbar zum Landgebiet von Massalia gehörten. Auf den Stoichaden lag demnach keine Stadt. Außerdem verfügte Massalia auch auf dem an die Stadt grenzenden Festland über einen beträchtlichen Besitzstand, der von den Römern seit der schon genannten Niederwerfung der Oxybier und Dekieten in den Seealpen 154, dann durch den Konsul Sex. Calvinus, der in den zwanziger Jahren die Ligurer zur Räumung eines acht bis zwölf Stadien breiten Küstenstreifens zwang, den er den Massalieten übergab, weiter durch den von C. Marius eingerichteten und an die Massalieten übertragenen Rhônehandel und schließlich durch die Landanweisungen des Pompeius und Caesar noch erheblich vergrößert wurde.¹¹⁷ Die unmittelbare Bewirtschaftung der Stoichaden durch die Massalieten dürfte mit der von Thuk. 3,88,2 berichteten der Inseln Strongyle, Di-

G. BUSOLT, a. O. 1²,439 mit A. 1. Tauroeis, Olbia, Antipolis: Ps.-Skymn. 214 f. Mit Antipolis identisch ist wahrscheinlich der von Ps.-Skylax 5 genannte Ort Ἄντιον; Strab. 4,180; die von Artemidoros v. Ephesos überlieferte Gründungslegende zur Erklärung des Namens Tauroeis bei Steph. Byz. s. v.

¹¹³ F. JACOBY, FGrHist II A 70 Komm. S. 35; F. GSCHNITZER, Abhängige Orte im griech. Altertum, 1958,23.

¹¹⁴ Strab. 4,184; Plin. n. h. 3,47; Steph. Byz. s. v. Νίκαϊα.

¹¹⁵ F. GSCHNITZER, a. O. 24 f.; J. SEIBERT, a. O. 149.

¹¹⁶ Tac. hist. 3,43,2: *Stoichades Massiliensium insulas*; Strab. 4,184 f.; vgl. Ptol. 2,10,21; Pomp. Mela 2,7,20; Plin. n. h. 32,10.

¹¹⁷ Zur Unterwerfung der ligurischen Oxybier und Dekieten durch Q. Opimius Polyb. 33,9,8–10,12. Abdrängung der Ligurer durch Sex. Calvinus Strab. 4,180. Rhônehandel des Marius Strab. 4,183 f. Landanweisungen des Pompeius und Caesar Caes. b. c. 1,35,4. Zur Veränderung des massaliotischen Besitzstandes F. GSCHNITZER, a. O. 20 ff.; J. DE WEVER, a. O. 71 ff.

dyme und Hiera von Lipara aus, die Herrschaft über recht bedeutende Strecken des Festlandes vielleicht mit der, wie oben S. 42 f. ausgeführt, nicht genauer bestimm- baren der Sybariten über 25 Städte und vier Völkerschaften, von der Strab. 6,263 spricht, vergleichbar sein. Avennio und Cabellio mit ihren ungriechischen, nicht einmal in griechische Lautform gekleideten Namen, da sie Steph. Byz. Ἀβεντιών und Καβελλιών nennt, scheinen solche untertänigen Orte Indigener gewesen zu sein.

Ist auf diese Weise das Massalia unterstehende und zum unmittelbaren Besitz der Polis der Massalieten gehörende Herrschaftsgebiet in großen Zügen umschrie- ben, so ist als nächstes die Frage zu stellen, wie die massaliotischen Kolonien Span- niens und Frankreichs zur Mutterstadt standen, ob sie auf eigenem Territorium lagen und rechtlich völlig selbständig waren oder ob ihr Landgebiet der Metropole eignete, die Apoiken es als prekären Besitz nutzten und sich folglich in einem Ab- hängigkeitsverhältnis von der Mutterstadt befanden, das deren «koloniales Im- perium» ausmachte. Am besten ist hier die Situation von Emporion zu beurteilen. Wie der Name klar zum Ausdruck bringt, hat es sich ursprünglich um eine Han- delsniederlassung gehandelt. Nachdem die die Niederlassung besiedelnden Grie- chen mit den iberischen Indigenen zu einem Gemeinwesen mit getrennten Quar- tieren verschmolzen waren, prägte die wohl Ἐμπορίον genannte Stadt Münzen mit z. T. griechischer und z. T. barbarischer Legende, die in klassischer und frühhelle- nistischer Zeit, mitunter abgekürzt, Ἐμποριῶν neben dem epichorisch-iberischen Namen lautete.¹¹⁸ Die Münzhoheit läßt, wie das methodisch auf alle gleichgelager- ten Fälle angewendet wird, auf Selbständigkeit der Emporiten schließen. Diese Fol- gerung wird durch die Tatsache gestützt, daß die Emporiten, ob vor oder nach der Verschmelzung mit den Indigenen, ist unbekannt, die Kolonie Rhode grün- deten (Strab. 3,160), die ihrerseits Münzen mit der Legende Ῥοθηῶν prägte.¹¹⁹ Will man angesichts dieses Tatbestandes nicht einer ganz und gar unbegründeten Hypothese das Wort reden, so ist allein die Feststellung zu treffen, daß Emporion- Emporiai und Rhode stets selbständige Gemeinwesen waren und in keiner Weise von Massalia abhingen.¹²⁰ Mit ziemlicher Eindeutigkeit läßt sich auch die Lage von Tauroeis beurteilen. Nach Caes. b. c. 2,4,5 war es nur ein *castellum Massiliensium*, kein *oppidum*, also ein πορούριον und keine Polis, und damit nichts weiter als eine Befestigungsanlage, vielleicht der auf den Stoichaden vergleichbar. Ist diese Nach- richt Caesars von Zustand und Bedeutung von Tauroeis auch auf die Frühzeit

¹¹⁸ B. V. HEAD, HN², 1911,2; F. GSCHNITZER, a. O. 26.

¹¹⁹ F. GSCHNITZER, a. O. 26.

¹²⁰ Um die ursprüngliche Abhängigkeit Emporions von Massalia und damit das wesent- lichste Element des massaliotischen Herrschaftsgebietes in Spanien zu halten, verfällt F. GSCHNITZER, a. O. 26 auf die Idee, daß, wogegen die Münzlegenden eindeutig sprechen, die Emporiten rechtlich im Gemeinwesen der Indigeten aufgingen, womit die «engeren Beziehungen» zu Massalia aufhörten. Daß dies kein wirkliches Argument für die Ab- hängigkeit Emporions von Massalia ist, hat J. SEIBERT, a. O. 147 gezeigt, bei dem sich auch in einer kurzen Darstellung der Geschichte Emporions weitere Argumente für die Selbständigkeit der Stadt finden.

übertragbar – und für eine Rückentwicklung des Ortes von einer Stadt zu einer Befestigungsanlage haben wir keinen Anhaltspunkt, da es fraglich ist, ob die Bezeichnung Polis für Tauroeis Strab. 4,184 im technischen Sinne zu verstehen ist –, so ist es unrecht, Tauroeis zu irgendeinem Zeitpunkt seiner Existenz als massalio-tische Apoikie anzusprechen. Mainake, über dessen Gründung durch Massalia oben A. 105 gehandelt wurde, wird Ps.-Skymn. 5,145 f. *Μασσαλιωτική πόλις* genannt. Diese Beschreibung des Ortes stellt F. GSCHNITZER, a. O. 23 f. mit den von Liv. ep. 47 erwähnten *Massiliensium oppida* Nikaia und Antipolis, die Strab. 4,184 *Μασσαλιωτῶν πόλεις* nennt, und mit den Strab. 3,159 zwischen Carthago nova und dem Sucro gezählten drei *πολίχνια Μασσαλιωτῶν* zusammen und schließt, daß alle diese Städte im Gebiet von Massalia gelegen hätten, wofür Steph. Byz. mit seinen Angaben: *πόλις Μασσαλίας, ἐν Μασσαλία* als Beleg bemüht wird. Denn diese Ausdrucksweise bedeutet, wie F. GSCHNITZER, a. O. 24 ausführt, in die Sprache von Stephanos' Quelle Artemidoros übertragen *ἐν τῇ Μασσαλιωτικῇ*, so daß er unter Bezugnahme auf J. BRUNEL, REA 47,1945,122 ff. zu dem Schluß kommt (S. 24): «nicht der Ursprung, sondern die politische Zugehörigkeit der betreffenden Ortschaften ist gemeint». Die Frage lautet, ob der griechische Sprachgebrauch eine solche apodiktische Äußerung tatsächlich zuläßt, ob also mit dieser Wendung wirklich die politische Zugehörigkeit und nicht vielmehr die ethnische Herkunft gemeint ist? Und hierüber gibt Thukydides sicheren Aufschluß. Thuk. 6,4,5: *Ζάγκλη δὲ τὴν μὲν ἀρχὴν ἀπὸ Κύμης τῆς ἐν Ὀπικίᾳ Χαλκιδικῆς πόλεως ληστῶν ἀφικομένων ὀκίσθη*, weiter Thuk. 3,86,2 bei der Erwähnung der Bundesgenossen der Leontiner im Kriege mit Syrakus: *τοῖς δὲ Λεοντίνοις αἱ Χαλκιδικαὶ πόλεις καὶ Καμάρινα*, ferner Thuk. 4,25,7: *ἐπὶ Νάξον τὴν Χαλκιδικὴν*, und schließlich Thuk. 4,110,1: *εὐθύς στρατεύει ἐπὶ Τορώνην τὴν Χαλκιδικὴν, κατεχομένην ὑπὸ Ἀθηναίων*, heißen das unteritalische Kyme, die übrigen chalkidischen Gründungen in Sizilien, Naxos und Torone chalkidische Städte. Nach F. GSCHNITZERS Behauptung müßten alle die aufgeführten Orte politisch zu Chalkis auf Euböia gehört haben, was durch unsere geschichtlichen Kenntnisse bekanntlich glatt widerlegt wird. Das Attribut *Χαλκιδικὴ* bezeichnet daher nicht die politische Zugehörigkeit, sondern die ethnische Abkunft, und nichts anderes ist für *Μασσαλιωτικὴ* festzustellen, wobei die Formulierung *ἐν τῇ Μασσαλιωτικῇ* eben nur den Bereich des massalio-tischen Siedlungsgebietes gemäß der Abkunft der Siedler analog zu Thukydides wiedergibt. F. GSCHNITZERS ebenso voreiliger wie unfundierter Schluß dürfte sich damit selbst ad absurdum führen. Mainake wird daher nur als eine von Massalia gegründete, ansonsten von diesem unabhängige Stadt ausgewiesen, was nicht minder von den drei zwischen Carthago nova und dem Sucro gelegenen Städtchen Strabons, von denen nur die beiden Alonis und Hemeroskopeion bekannt sind, zu gelten hat. Diese aus der Sprache der Quellen gezogene Folgerung wird sachlich durch die bereits oben betonte Selbständigkeit von Emporion und dessen Kolonie Rhode gestützt, womit sich das koloniale Herrschaftsgebiet von Massalia in Spanien in Luft auflöst.

Somit bleibt die Frage nach der Stellung der massaliotischen Kolonien in Gallien, von Agathe, Rhodanusia, Olbia, Antipolis und Nikaia, nachdem die von Tauroeis schon besprochen worden ist. Wenn mit dem Attribut *Μασσαλιωτική* und der erschlossenen Formel *ἐν τῇ Μασσαλιωτικῇ* das Kolonisationsgebiet von Massalia bezüglich der Herkunft der Kolonisten wie mit *Χαλκιδική* das der Chalkidier hinsichtlich ihrer Abstammung aus Chalkis umrissen wird, so ist in Ausdrücken wie *ἐν τῇ Χαλκιδικῇ* und *ἐν τῇ Μασσαλιωτικῇ* nur eine Landschaftsbezeichnung zu sehen, mit deren Hilfe zwar die Lage der aufgeführten Städte bestimmt wird, aus der aber keine Rückschlüsse auf die rechtliche und politische Stellung der betroffenen Orte gezogen werden können. Die Wortanwendung wäre dann ähnlich oder gleich der Thuk. 8,62,3: *Σηστόν πόλιν τῆς Χερσονήσου*; Thuk. 4,123,1: *Ἐν τούτῳ δὲ Μένδη ἀφίσταται αὐτῶν, πόλις ἐν τῇ Παλλήνῃ, Ἐρετριέων ἀποικία*; Thuk. 4, 120, 1: *Σκιώνη ἐν τῇ Παλλήνῃ πόλις*. Von Rhodanusia und Olbia wissen wir nichts, außer daß Strab. 4,185 letzteres neben Tauroeis, Antipolis und Nikaia *Μασσαλιωτῶν πόλις* nennt. Wie ungenau diese Umschreibung ist, lehrt für Tauroeis Caes. b.c. 2,4,5, wozu die obigen Bemerkungen zu vergleichen sind. Klarer sehen wir bei Nikaia und Antipolis. Strab. 4,184 zählt Nikaia zu Italien, *καίπερ οὕσα Μασσαλιωτῶν*. Nach der Katastrophe Massalias von 49 v. Chr. bleibt Nikaia *ὑπὸ τοῖς Μασσαλιώταις*, während Antipolis von den *προστάγματα* der Massalieten befreit wird. Beide Städte besaßen keine Selbständigkeit, sondern standen unter der Herrschaft Massalias.¹²¹ Mit dieser Feststellung könnte man sich begnügen, wenn nicht die Befreiung von Antipolis und die Belassung von Nikaia unter massaliotischer Herrschaft die Frage nach dem Grund dieser unterschiedlichen Behandlung wie von selbst aufwürfe. Die Antwort hierauf kann aus Mangel an Quellennachrichten nur in der Form einer Theorie gefunden werden. Aus der oben erwähnten Tatsache, daß Nikaia frühestens im 3. Jh. gegründet wurde und somit die jüngste Pflanzstadt Massalias war, zu dieser Zeit aber die Mutterstadt bereits über ein beträchtliches Territorium verfügte,¹²² liegt der Schluß nahe, daß Nikaia, dessen Gründung nach Strab. 4,184 ebenso zum Schutz gegen die Barbaren erfolgte wie die von Antipolis, auf massaliotischem Territorium angelegt wurde und damit von vornherein zu Massalia gehörte. Antipolis ist wegen seiner Erwähnung im Periplus des Pseudo-Skymnos älter als Nikaia und wurde 49 v. Chr. im Gegensatz zu Nikaia von Massalia gelöst. Ist das in bezug auf Nikaia Gesagte richtig, so ist für Antipolis umgekehrt zu folgern, daß dieses bei seiner Gründung eine von Massalia unabhängige Apoikie war und erst im Laufe der Zeit unter die Botmäßigkeit der Mutterstadt geriet, wofür sich analoge Beispiele bei den griechischen Kolonien der Magna Graecia anführen lassen.¹²³ Nikaia wäre demnach die einzige massaliotische Außensiedlung, von der behauptet werden kann, daß sie auf dem Territorium der Mutterstadt angelegt wurde und stets von ihr abhängig blieb. Aber die Gründung

¹²¹ F. GSCHNITZER, a. O. 24; J. SEIBERT, a. O. 148 ff.

¹²² Caes. b. c. 1,34,4; F. GSCHNITZER, a. O. 21.

¹²³ J. SEIBERT, a. O. 86.98.104.

Nikaias fällt erst in hellenistische Zeit, so daß von Massalia in archaischer und vielleicht noch frühklassischer Zeit nur rechtlich und politisch selbständige Apoikien auf eigenem Territorium angelegt wurden.

Die zur Präzisierung des während der großen Kolonisationsbewegung entstandenen Apoikiebegriffes vorstehend durchgeführte Betrachtung und Untersuchung der erkennbaren Verhältnisse zwischen Kolonie und Mutterstadt zeitigte das Resultat, daß die in dieser Periode der archaischen Geschichte Griechenlands gegründeten Kolonien, nimmt man die am Schluß dieser Arbeit noch zu besprechende verhältnismäßig geringe Zahl von Sonderfällen aus, als selbständige und autonome Poleis auf eigenem Territorium, unabhängig von der Mutterstadt und in der Regel nur durch Bande der Pietät mit dieser verbunden, konstituiert worden sind. Beschlüsse des Demos der Mutterstadt für die Aussendung der Kolonie und mit der gelegentlichen Auflage für die Kolonisten zur Regelung der künftigen Beziehungen zwischen Metropolis und Apoikie sind für die archaische Zeit vielleicht in einem größeren Umfange anzunehmen, als sie rudimentär erschlossen werden können, beeinträchtigen aber nicht die rechtliche Selbständigkeit und politische Unabhängigkeit der Kolonie von der Mutterstadt. Daneben sind weder als Poleis gedachte noch als solche errichtete militärische Außenposten einzelner Kolonien nachzuweisen, stellten aber nicht die Regel, sondern die Ausnahme von dieser dar. Diese dem Wesen des Polisgedankens entsprechende Form der frühen Kolonien der Hellenen war entscheidend für Inhalt und Verständnis des Apoikiebegriffes im Altertum und für die Beurteilung des Verhältnisses von Kolonie und Mutterstadt als das des erwachsenen Kindes gegenüber den Eltern in der antiken Literatur.

Mit der zunehmenden Häufigkeit der schriftlichen Quellen urkundlicher und literarischer Art im allgemeinen wie für die Gründung von Kolonien im besonderen seit Beginn des 5. vorchristlichen Jh. gewinnt auch das Verhalten der Mutterstadt bei der Aussendung einer Apoikie deutlicher Gestalt. Zwei Inschriften, das auf einer Bronzetafel erhaltene Statut von Opus für die nach Naupaktos als Apoiken entsandten hypoknamidischen Lokrer und das auf einer Marmorstele tradierte attische Gründungsdekret für die athenische Kolonie Brea in Thrakien geben hierüber vornehmlich Auskunft. Das aus der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. stammende opuntische Statut,¹²⁴ das mit den einleitenden Worten ἐν Ναυπακτων

¹²⁴ Text und Kommentar SIG³ nr. 47; R. MEIGGS - D. LEWIS, A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B. C., 1969, nr. 20, S. 35; hier weitere Textausgaben und eine Auswahl an Literatur, die wie folgt zu ergänzen ist: W. VISCHER, Lokrische Inschrift von Naupaktos aus der Sammlung Woodhouse, RhM 26,1871,36 ff. (= Kl. Schr. 2,172 ff.); O. A. DANIELSSON, Zum Koloniesgesetz von Naupaktos, Eranos 3,1898,49 ff.; P. GIRARD, De Locris Opuntiis, 1881; O. ROLTSCH, Die Westloker, Diss. Jena 1914; F. GSCHNITZER, Abhängige Orte im griechischen Altertum, Zetemata 17,1958,56 ff.; C. VATIN, Le bronze Pappadakis, étude d'une loi coloniale, BCH 87,1963,1 ff. Die letzte ausführliche Behandlung, in der auch einige Überlegungen zur Datierung der Inschrift zu finden sind, stammt von A. J. GRAHAM, Colony and Mother City in Ancient Greece, 1964,40 ff. GRAHAM'S Darlegungen sind für die Einzelheiten zu vergleichen. Vgl.

κα(τ) τῶνδε ἡλιφοικία eindeutig auf eine Koloniegründung in dem im Ozolischen Lokris gelegenen Naupaktos Bezug nimmt, legt fest, daß der nach Naupaktos ausgewanderte hypoknamidische Lokrer Naupaktier geworden ist und bei den Westlokrern in Naupaktos seine Steuern zu entrichten hat (Z. 4 ff. 10. 14 ff.). Kehrt ein Kolonist der hypoknamidischen Lokrer vorübergehend aus Naupaktos in seine ostlokrische Heimat zurück, so soll er wie ein Fremder behandelt werden und als solcher an den Opfern teilnehmen, wenn er will.¹²⁵ Der hypoknamidische Lokrer ist also mit seinem Eintritt in die Staatsgemeinde der Naupaktier zum Naupaktier geworden (Z. 2: ἐπεὶ κα Ναυπάκτιος γένηται, Ναυπάκτιον ἔόντα). Doch ist auch die Möglichkeit vorgesehen, daß ein zum Naupaktier gewordener hypoknamidischer

auch ebd. 230 ff. Die Inschrift wurde in Galaxidi, dem alten Chaleion (L. LERAT, Les Locriens de l'Ouest 1,1952,202), oder – unwahrscheinlicher – Oiantheia (F. GSCHNITZER, a. O. 57) gefunden. Die Zeit der Inschrift läßt sich nur ungefähr bestimmen: Auf Grund der Buchstabenformen und sprachlicher Kriterien kann sie nicht jünger sein als das Ende des Peloponnesischen Krieges (M. N. TOD, A Selection of Greek Historical Inscriptions 1²,1946,33; C. VATTIN, a. O. 17). Da aber Naupaktos von 456 bis 404 in der Hand Athens war, in dieser Zeit also keine Kolonie vom Hypoknamidischen Lokris nach Naupaktos geführt worden sein kann, ist das Jahr 456 als terminus ante quem für die Inschrift zu bezeichnen und diese zwischen 500 und 460 (R. MEIGGS - D. LEWIS, a. O. 35: 500–475 B. C.) zu datieren.

¹²⁵ Der Text Z. 2 f.: ξένον ὅσα λαυχάνειν καὶ θύειν ἐξεῖμεν ἐπιτυχόντα αἱ κα δέλεται, gilt für den zum Naupaktier gewordenen hypoknamidischen Lokrer und bietet für das Verständnis, auf welche Kulthandlungen, auf die in Naupaktos oder die in der alten Heimatstadt des Kolonisten, er zu beziehen ist, erhebliche Schwierigkeiten. R. MEISTER, Das Colonialrecht von Naupaktos, SB Leipzig 1895,274.278 ff. und M. N. TOD, A Selection of Greek Historical Inscriptions, 1²,1946,33, denen sich A. J. GRAHAM, a. O. 49 ff.226 anschloß, bezogen den Satz auf die Opfer und religiösen Übungen in Naupaktos. Damit wäre der in allem übrigen zum Naupaktier gewordene hypoknamidische Lokrer nur auf dem religiösen Sektor als Fremder zu behandeln. Diese Auffassung ist wegen aller anderen ihr entgegenstehenden Bestimmungen unlogisch und damit unwahrscheinlich. Der Lokrer ist aus der Bürgerschaft seiner ostlokrischen Heimatgemeinde ausgeschieden und hat damit zugleich auch deren religiöse Gemeinschaft verlassen. Kehrt er nach dem Hypoknamidischen Lokris besuchsweise zurück, ist er dort Fremder und als solcher eröffnet ihm seine alte Heimatgemeinde die Teilnahme an ihren Opfern und ihren religiösen Feiern. Der nächste Schritt wäre, was zwischen Naupaktos und dem Hypoknamidischen Lokris nicht geschehen ist, die religiöse Gleichstellung zwischen naupaktischem Kolonisten und hypoknamidischem Lokrer, wie sie die Olbiopoliten den Milesiern SIG³ nr. 286, Z. 2 ff. einräumten. Z. 2 des lokrischen Dekrets: Ναυπάκτιος γένηται, Ναυπάκτιον ἔόντα, ἥπο ξένον etc., verschärft mit der Bestimmung über die Behandlung des vorübergehend in seiner Heimatgemeinde weilenden naupaktischen Kolonisten in religiöser Hinsicht die Tatsache des Ausscheidens des Kolonisten aus seinem alten Bürgerverband. Daher ist ED. MEYER, Forschungen z. alten Gesch. 1,1892,296 zuzustimmen, wenn er ἐπιτυχόντα mit «wenn er zu Besuch kommt» übersetzt, was allein dem übrigen Inhalt des Dekrets gerecht wird, aber von A. J. GRAHAM, a. O. 49 ff. in seiner ausführlichen Erörterung der Frage nicht berücksichtigt worden ist, weshalb er in der Übersetzung S. 226 die religiöse Bestimmung fälschlich auf die Anwesenheit des hypoknamidischen Apoiken in Naupaktos bezieht («being a Naupactian, have the right, when present, to sacrifice» etc.), was die Regel war und daher des zusätzlichen ἐπιτυχόντα nicht bedurft hätte.

Lokrer wieder für ständig in seine alte Heimat zurückkehrt und damit aus dem Staatsverband von Naupaktos ausscheidet und in seinen alten eintritt (vgl. Z. 4). Wenn ein Kolonist Naupaktos verläßt, was er nur unter der Bedingung darf, daß er einen erwachsenen Sohn oder Bruder in Naupaktos zurückläßt (Z. 7) – eine Bestimmung, die wohl wegen der Frontstellung von Naupaktos gegen die benachbarten feindlichen Aitoler eingefügt wurde –, so hat er dies auf der Agora von Naupaktos und auf der seiner ursprünglichen Heimatgemeinde im östlichen Lokris durch Heroldsruf kundtun zu lassen (Z. 19 ff.). Ferner werden das gegenseitige Erbrecht (Z. 16 ff. 36 ff.)¹²⁶ und der Gerichtsstand der Kolonisten geregelt (Z. 32 ff.). Die einzige außenpolitische Verpflichtung, die das Statut den Zuzüglern nach Naupaktos auferlegte, ist die mit den Worten $\mu\epsilon\pi\omicron\sigma\tau\acute{\alpha}\mu\epsilon\nu\ \acute{\alpha}\langle\pi\rangle\prime\omicron\rangle\pi\omicron\nu\tau\acute{\iota}\omicron\nu\ \dots\ \text{F}\epsilon\omicron\rho\acute{\omicron}\nu\tau\alpha\varsigma$ ausgedrückte Bestimmung, freiwillig von der Mutterstadt nicht abzufallen, also die Loyalität, die Teil eines jeden Pietätsverhältnisses ist, gegenüber der Metropole zu wahren (Z. 11 ff.).¹²⁷ Dieser Passus ist jedoch von den nach Naupaktos gehenden Kolonisten eigens zu beeiden, und der Eid kann, wenn das der Wunsch der zu Naupaktiern gewordenen Kolonisten ist, nach 30 Jahren wiederholt werden. Während aber die Kolonisten der hypoknamidischen Lokrer zur Zeit der Ausfertigung des Beschlusses und damit noch vor der Auswanderung allein ihren zurückbleibenden Mitbürgern den Eid zu leisten haben, von ihnen nicht freiwillig abzufallen, soll die Wiederholung des Schwures nach 30 Jahren als gegenseitige Eidesleistung von je einhundert Naupaktiern und Opuntiern vollzogen werden. Bei der ersten Eidesleistung verpflichtet sich damit ein Teil der Bürgerschaft dem anderen Teil der Bürgerschaft ein und desselben Staatswesens, bei der zweiten Eidesleistung stehen sich die Bürgerschaften zweier selbständiger Staatswesen gleichberechtigt gegenüber. Daß aus der Bürgerschaft einer Polis die Bürgerschaften zweier Poleis werden, kommt auch in der Bestimmung des Gesetzes zum Ausdruck, in der festgelegt wird, daß die von den hypoknamidischen Lokrern einseitig gefaßten Beschlüsse nur im beiderseitigen Einvernehmen der Tausend von Opus¹²⁸ und der Versammlung der naupaktischen Kolonisten abgeändert werden dürfen. (Z. 39 f.: $\acute{\eta}\omicron\tau\iota\ \kappa\alpha\ \mu\epsilon\ \acute{\alpha}\nu\phi\omicron\tau\acute{\alpha}\rho\omicron\iota\varsigma\ \delta\omicron\kappa\acute{\epsilon}\epsilon\iota,\ \text{H}\omicron\pi\omicron\nu\tau\acute{\iota}\omicron\nu\ \tau\epsilon\ \chi\iota\lambda\acute{\iota}\omicron\nu\ \pi\lambda\acute{\epsilon}\theta\alpha\iota\ \kappa\alpha\iota\ \text{N}\alpha\text{F}\pi\alpha\kappa\tau\acute{\iota}\omicron\nu\ \tau\omicron\nu\ \acute{\epsilon}\pi\iota\text{F}\omicron\iota\phi\omicron\rho\nu\ \pi\lambda\acute{\epsilon}\theta\alpha\iota$). Während also der Beschluß bei der Auswanderung der hypoknamidischen Lokrer von Opus in einseitiger Machtvollkommenheit erging, ist Opus nicht berechtigt, ihn allein zu ändern, sondern die Änderung bedarf der Mitwirkung der Kolonisten, kann also nur im zweiseitigen Einvernehmen erfolgen.

¹²⁶ Dieser Passus bedarf dringend einer breit angelegten Untersuchung, da er bisher nicht ausreichend geklärt ist, wie die mageren Bemerkungen von A. J. GRAHAM, a. O. 55 ff. deutlich zeigen.

¹²⁷ Die Stelle wurde unterschiedlich interpretiert, für die Varianten vgl. man A. J. GRAHAM, a. O. 53 f., der jedoch die Bestimmung über die mögliche Wiederholung des Eides außer acht läßt und deshalb dieses wichtige Faktum für das Verhältnis von Kolonie und Mutterstadt nicht nutzbar zu machen versteht. Die oben gegebene Interpretation nach ED. MEYER, a. O. 1,299.

¹²⁸ Zur Stellung von Opus im östlichen Lokris Strab. 9,425.

Auch dadurch werden die Kolonisten als selbständige rechtliche Größe anerkannt, denn der Beschluß (*τὰ FeFαδεφότα*) der Opuntier wird dem Wesen nach zu einem Vertrag gewandelt, der bei Änderung oder Kündigung der Zustimmung beider Paziszenten bedarf. Mit der rechtlichen Separierung der nach Naupaktos ausgewanderten hypoknamidischen Lokrer ging die territoriale Hand in Hand, da Naupaktos nicht zum Gebiet der hypoknamidischen Lokrer oder zu dem von Opus gehörte. Die gleichen Bestimmungen galten im übrigen auch für die Siedler aus Chaleion (Z. 46 f.).¹²⁹

Das attische Gründungsdekret für die in den Jahren nach 446/5 angelegte Kolonie Brea¹³⁰ weicht zwar entsprechend der anders gearteten politischen Si-

¹²⁹ Dazu L. LERAT, *Les Locriens de l'Ouest* 1,1952,202; F. GSCHNITZER, a. O. 57 A. 3; A. J. GRAHAM, a. O. 48 f.

¹³⁰ IG I² nr. 45; R. MEIGGS - D. LEWIS, a. O. nr. 49, S. 128 ff. mit Kommentar, in dem die Datierungsfrage S. 132 übersichtlich behandelt wird. Diese stellt sich deshalb, weil von der im Erechtheion gefundenen Marmorstele mit den ersten 30–35 Zeilen die Datierung des Volksbeschlusses weggebrochen ist. Die Datierung ist mit der Lokalisierung der Kolonie, auf die es nur wenige literarische Hinweise gibt, engstens verbunden. Mit Hilfe von Plut. Per. 11,5 und Strab. 7 frg. 36 wäre Brea in der Nähe von Amphipolis zu lokalisieren. Dagegen hat ED. MEYER, *GdA* 4,1⁴ (hg. von H. E. STIER), 1944,673 A. 3 geltend gemacht, daß Brea keine Kolonie bei den thrakischen Bisalten gewesen sein könne, weil es in der Beschreibung der thrakischen Feldzüge der Athener durch Thukydides nicht erwähnt werde und es daher zwischen Hebros und Nestos zu plazieren sei. Für die Identifizierung der Plut. Per. 11,5 genannten, von Perikles nach Thrakien deduzierten Kolonie wurde frg. 395 (KOCK) aus einer namentlich nicht bekannten Komödie des Kratinos herangezogen. Das in einem Zitat des Hesychios erhaltene Kratinosfragment wird durch die Bemerkung des Hesychios ergänzt, daß das von Kratinos erwähnte Brea in Thrakien liege. Daraus hat G. BUSOLT, *GG* 4,1²,1904,417 den Schluß gezogen, bei der Komödie des Kratinos müsse es sich um die «*Thrattai*» gehandelt haben, die ca. 442 aufgeführt wurden, so daß die Gründung der Kolonie Brea davor, also ca. 445/4 gehöre. Dagegen hat A. G. WOODHEAD, *The Site of Brea: Thucydides 1,61,4, CQ* 46,1952,60 f. eingewandt, daß weder die «*Thrattai*» als Komödie noch Kratinos als Autor derselben im Hesychzitat feststünden und deshalb das Gründungsdatum von Brea herabzudatieren sei, aber auf Grund epigraphischer Indizien nicht zu lange nach 446/5, also etwa 440/38. Nimmt man dieses Datum an, so gehört die Gründung Breas wie die von Amphipolis 437/6 in den Rahmen der Politik Athens, die Ausdehnung Makedoniens nach Osten durch Perdikkas II. zu begrenzen. Brea war damit eine aus Machtgründen angelegte Kolonie (vgl. A. J. GRAHAM, a. O. 42). Den Gedanken von A. G. WOODHEAD, Brea sei wegen der Auseinandersetzungen zwischen Perdikkas und Athen angelegt worden, nahm H. B. MATTINGLY, *The Growth of Athenian Imperialism, Historia* 12,1963,257 ff. auf, bezog aber die Errichtung von Brea auf den von Perdikkas 432/1 auf die Chalkidier und Bottiaier ausgeübten Druck und brachte weiter Z. 14 ff. des Psephismas für Brea mit dem Methonedekret IG I² nr. 57, Z. 41 ff. von 426/5 in Verbindung und setzte die Gründung der Kolonie, indem er für 426/5 den breatischen Oikisten Demokleides als Strategen annahm, in dieses Jahr. Dagegen R. MEIGGS - D. LEWIS, a. O. 132, die auf Grund der Schriftindizien die äußersten Grenzen für die Datierung von Brea zwischen 450 und 430 setzen, weshalb im Text das BUSOLTSche Jahr beibehalten wurde. Acht Jahre vor die Gründung von Amphipolis, also 445/4, datiert auch D. ASHERI, *Studio sulla storia della colonizzazione di Anfigli sino alla conquista macedone, RFIC* 95,1967,18 die Konstituierung von Brea.

tuation in den Einzelfestsetzungen graduell von den Verfügungen der opuntischen Lokrer ab, stellt aber prinzipiell die rechtliche und territoriale Selbständigkeit von Brea ebensowenig in Frage wie das Statut von Opus die der Naupaktier. In dem Psephisma legt der attische Demos alle die Dinge fest, die für die religiöse, siedlungsgeographische, militärische und konstitutionelle Ordnung von Bedeutung sind, und bestimmt in zwei Punkten die zukünftigen Beziehungen der Apoikie zur Mutterstadt. Demokleides, der den Antrag auf Errichtung der Kolonie stellte (Z. 33 ff.), erhält den Auftrag, mit unumschränkten Vollmachten die Kolonie konstitutionell einzurichten (Z. 8 f.: Δεμ]οκλείδεν δὲ καταστῆσαι τὴν ἀ[ποικί] [αν αὐτο]-κράτορα,¹³¹ hatte also die Funktion des Oikisten.¹³² Dem Oikisten steht je ein Kollegium von Apoikisten, die ein Opfer für die Kolonie darzubringen haben (Z. 3 ff.) und vielleicht eine ähnliche Stellung einnehmen wie die Aristoph. Nub. 332 belegten Θουριομάνταις bei der Gründung von Thurioi, und ein solches von Geonomen für die Landverteilung (Z. 6 ff.) zur Seite oder ist ihm untergeordnet. Ferner wird bestimmt (Z. 9 ff.), daß die einmal ausgesonderten Tempelbezirke nicht erweitert werden dürfen. Dieses Verbot, für neue Tempelbezirke Land abzustecken, mag eine Schutzmaßnahme gegen das Aufkommen von Tyrannen gewesen sein, die besonders in Sizilien auf dem Wege über öffentliche Baumaßnahmen durch Veruntreuung der dafür bestimmten Gelder Söldner warben und sich zum Alleinherrscher aufwarfen. Z. 13–17 verfügen über die äußere Sicherung der Apoikie: Bei einem feindlichen Angriff gegen das Land der Apoiken (ἐὰν δὲ τις ἐπιστρα]τεύει ἐπ] [ἰ τὴν γῆ]ν τὴν τῶν ἀποίκων) werden die Städte des thrakischen Seebundbezirkes zur Waffenhilfe verpflichtet,¹³³ während eine umgekehrte Verpflichtung für Brea nicht besteht, dieses also nicht durch die psephismatische Auflage, eine Symmachie einzugehen, in seiner außenpolitischen Bewegungsfreiheit von der Mutterstadt noch vor seiner Konstituierung eingeschränkt wird, soweit die allgemeine politische Lage an der thrakischen Küste eben nicht schon von selbst Beschränkungen mit sich brachte. Was Athen von seiner Kolonie fordert, ist lediglich die Sendung eines Rindes und einer Panhoplie zu den Großen Panathenäen und eines Phallos zu den Dionysien (Z. 11–13). Die von Athen an seine auf eigenem Staatsland liegende Apoikie gestellten Forderungen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich des

¹³¹ Die allein auf die rechtliche und politische Einrichtung bezügliche Bedeutung von καταστῆναι folgt eindeutig aus Arist. Ath. pol. 7,1.

¹³² A. J. GRAHAM, a. O. 35, der die Behauptung aufstellt, «Democleides was not an independent autocrat», und diese Behauptung mit der Existenz der Apoikisten und Geonomen begründet. Der ausschließliche Bezug der Autokratie des Demokleides auf die konstitutionelle Ordnung der Apoikie ist GRAHAM damit entgangen.

¹³³ Die darauf aufgebaute Theorie von F. HAMPL, Poleis ohne Territorium, Klio 32, 1939, 35 f. (Nachdruck in: Zur griechischen Staatskunde [hg. von F. GSCHNITZER], Wege d. Forschung 96, 1969, 443 ff.), Brea sei eine Kolonie auf athenischem Staatsland und damit eine Polis ohne Territorium gewesen, kann heute als erledigt gelten. Vgl. H. BENGTSON, GG⁴ 206 A. 2, der die Dinge jedoch zu sehr verallgemeinert, wie das Beispiel von Amphipolis zeigt.

Kultischen, halten sich also im Rahmen der Ehrenrechte, die nach dem Herkommen aus der archaischen Zeit eine Apoikie ihrer Mutterstadt zu erweisen hatte. Daran ändert auch die Bestimmung nichts, daß der Kreis der Kolonisten sich aus den sozialen Klassen der Zeugiten und Theten zusammensetzen (Z. 39–42), die Kolonie innerhalb von 30 Tagen nach dem Volksbeschuß von Athen nach Brea geführt werden soll (Z. 29–31) und Soldaten, die bei der Wegführung der Kolonisten aus Athen von der Stadt abwesend sind, als *ἔποικοι* innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung in die Kolonistenliste in Brea als Neusiedler in die dortige Bürgerschaft eintreten können (Z. 26–29), weil die Behandlung und Zusammensetzung der künftigen Bürgerschaft noch vor ihrer Konstituierung eine innerathenische Angelegenheit darstellt, die die spätere Rechtsstellung Breas nicht berührt. Zusammenfassend ist mithin festzustellen, daß das Statut von Opus für die Apoiken der hypoknamidischen Lokrer in Naupaktos und das athenische Gründungsdekret für die attischen Kolonisten von Brea damit nur den in den Einzelfestsetzungen nach den besonderen Maßgaben modifizierten, aber im Prinzipiellen stets inhaltlich gleichen, nämlich territoriale und juristische Souveränität anerkennenden Begriff der Apoikie formulieren, wie er sich in der archaischen Zeit herausgebildet hatte. Daß dieses Faktum jedoch nicht mehr für alle im 5. Jh. angelegten Kolonien zutrifft und darüber hinaus wahrscheinlich auch für einige Apoikien des 6. Jh. keine Gültigkeit hat, ist im folgenden an einigen Beispielen zu zeigen.

Die Sinopier an der anatolischen Schwarzmeerküste erhoben von ihren in der Nachbarschaft von Sinope gelegenen drei Kolonien Kotyora, Kerasus und Trapezunt Abgaben, und in Kotyora amtierte überdies ein Harmost der Sinopier.¹³⁴ Den Grund für dieses neue Verhältnis zwischen Kolonie und Mutterstadt erfahren wir aus Xenophon, dem sinopische Gesandte im Lager der Zehntausend erklärten (Xen. an. 5,5,10): *Κοτυωρίται δὲ οὗτοί εἰσι μὲν ἡμέτεροι ἄποικοι, καὶ τὴν χώραν ἡμεῖς αὐτοῖς αὐτὴν παραδεδώκαμεν βαρβάρους ἀφελόμενοι· διὸ καὶ δασμὸν ἡμῖν φέρουσιν οὗτοι τεταγμένον καὶ Κερασούντιοι καὶ Τραπεζούντιοι.* Demnach lagen die

¹³⁴ Xen. an. 5,5,19. Dazu die Einzelheiten bei J. SEIBERT, *Metropolis und Apoikie*, 1963, 169 ff., dem zuzugeben ist, daß die Rechtsstellung der drei Kolonien zu Sinope graduell verschieden gewesen sein mag, dem jedoch wegen der nicht ausreichenden Argumente nicht zuzustimmen ist, daß sich nur Kotyora in einem regelrechten Abhängigkeitsverhältnis zu Sinope befand, während es sich bei Trapezunt und Kerasus eher um «eine Art von Bundesgenossenschaft» (S. 173) gehandelt habe. Feststellen läßt sich lediglich, daß das Gemeinsame der drei Kolonien ihr Ausgang von Sinope war, sie auf dem von der Mutterstadt erworbenen Land lagen und dafür Abgaben zahlten, während das Trennende darin bestand, daß nur Kotyora aus einem nicht mehr feststellbaren Grund unter einem sinopischen Harmosten stand, Kerasus und Trapezunt dagegen nicht. Die Behandlung des Verhältnisses von Sinope zu seinen Kolonien durch A. J. GRAHAM, a. O. 201 ff. ist gegenüber der von J. SEIBERT unzureichend und überdies dadurch belastet, daß durch den Hinweis auf das Verhältnis von Theben zu Plataiai Thuk. 3,61,2 wegen der aus Thukydides folgenden vollkommen anderen Situation Inkomparables verglichen und zur Argumentation herangezogen wird.

drei Kolonien in einem Gebiete, das vom Staat der Sinopier erobert worden war, also *δορικτητος χώρα*, speergewonnenes Land, und mithin Staatsgebiet von Sinope gewesen ist. Daß Sinope nicht auf sein Eigentumsrecht an diesem eroberten Lande auch nach der Gründung der Kolonien verzichtete, lehrt die Erhebung von Abgaben, so daß Kotyora, Kerasus und Trapezunt ihre Gebiete nur in einer Art Pacht zur prekären Nutzung innehatten.¹³⁵ Wenn auch diese Apoikien die Merkmale von Poleis als staatliche Gemeinwesen mit Behörden, Rat und Volksversammlung wie gewissen Souveränitätsrechten gehabt haben mögen,¹³⁶ so standen sie doch keineswegs gleichberechtigt neben der Mutterstadt, sondern in einer nicht näher zu bestimmenden Abhängigkeit von dieser, weil die Sinopier es waren, die Abgaben erhoben, für ihre Kolonien die Verhandlungen nach außen führten¹³⁷ und in Kotyora einen Harmosten einsetzten. Vor allem aber konnte sich eine solche Apoikie gegen Eingriffe der grundherrlichen Gemeinde nicht auf völkerrechtliche Abkommen berufen, die ihr die Integrität des Gebietsstandes gewährleisteten hätten. Ähnlich liegt der Fall bei der athenischen Kolonie Amphipolis am Strymon.¹³⁸

¹³⁵ Dazu F. HAMPL, Poleis ohne Territorium, Wege d. Forschung 96,1969,408 f., der S. 409 von «Bittbesitz» spricht, während es sich nach F. GSCHNITZER, Abhängige Orte im griech. Altertum, 1958,19 um leihweise Überlassung des Bodens handelte.

¹³⁶ Xen. an. 5,5,25 senden die Kotyoritinnen den Zehntausend Gastgeschenke.

¹³⁷ Xen. an. 5,5,7 ff.

¹³⁸ Zu den attischen Kolonien des 5. Jh. vgl. oben A. 6. Die dort aufgeführten, vorwiegend aus den Berichten des Thukydides erarbeiteten Apoikien sind noch um Neapolis (IG I² nr. 63) zu ergänzen. Von H. BENGTON, GG⁴ 206 wird in Abrede gestellt, daß Amphipolis eine attische Apoikie gewesen sei (dagegen Thuk. 4,102,1: Ἀθηναίων ἀποικία; Polyän. 6,53 jedoch mit den Einschränkungen oben A. 6), sondern dieses zu den athenischen Kleruchien gerechnet, wie er überhaupt bestreitet, daß athenische Kolonien auf athenischem Staatslande angelegt wurden (H. BENGTON, Einzelpersönlichkeit und athenischer Staat zur Zeit des Peisistratos und des Miltiades, SB München 1939,1,67). Anders bereits G. BUSOLT - H. SWOBODA, Gr. Staatskde. 2,1926,1273 f., wo Thurioi, Amphipolis, Brea und Hestiaia zu den athenischen Apoikien oder Epoikien gezählt werden. Durch die grundlegende Untersuchung von F. HAMPL, Poleis ohne Territorium, Klio 32,1939,1 ff., (die folgenden Zitate nach dem oben A. 133 genannten Nachdruck in: Wege der Forschung 96,1969,403 ff.), deren Ergebnisse zwar in Einzelfällen, aber im ganzen nicht erschüttert werden konnten, ist die Frage nach Besitzstand und Bürgerschaft von Amphipolis wiederholt diskutiert worden. Die Thesen F. HAMPLS wurden von F. GSCHNITZER, Abhängige Orte im griech. Altertum, 1958, 91 f. und von H. D. WESTLAKE, Hermes 90,1962,280 übernommen. Die von A. J. GRAHAM, a. O. 203 dagegen vorgebrachten Einwände, die sich auf Thuk. 5,18,5 stützen, sind deshalb weder stichhaltig noch durchschlagend, weil sie nicht mehr zu beweisen vermögen, als daß das Besitzrecht am amphipolitischen Territorium im Jahre des Nikiasfriedens bestenfalls umstritten war (vgl. unten A. 141). Die ausführlichste neuere Untersuchung über die Bürgerschaft von Amphipolis stammt von D. ASHERI, Studio sulla storia della colonizzazione di Anfipoli sino alla conquista macedone, RFIC 95,1967,20 ff., der zu dem Ergebnis kommt, daß Amphipolis eine eigene Bürgerschaft besaß, die unabhängig von den einzelnen Gruppen war, aus denen sie sich zusammensetzte. Wird auf diese in den Quellen verwiesen, so geschieht das, um die ethnische Abkunft der Amphipoliten zu verdeutlichen. Die Stellung der athenischen Kolonisten in Amphipolis

Diese wurde 437/6 v. Chr. auf dem von Athen unter Führung des Hagnon den thrakischen Edonen entrissenen Landstrich Enneahodoi gegründet und lag somit auf attischem Staatsland.¹³⁹ Athen erhob zwar von dieser seiner Kolonie keine Abgaben, verfuhr also nicht wie die Sinopier mit den ihren, und auch in den Tributlisten des Delisch-Attischen Seebundes fehlt die Stadt, doch machte es selbst noch im 4. Jh. Anspruch auf das amphipolitische Land geltend, wenn Aischines in seiner Gesandtschaftsrede (2,33) sagt, er habe Philipp II. am Hofe zu Pella erklärt: εἰ δ' Ἀμφιπολίτας ἀφείλου τὴν Ἀθηναίων πόλιν, οὐ τὰ κείνων ἔχεις, ἀλλὰ τὴν Ἀθηναίων χώραν, also: «Wenn du aber den Amphipoliten die Stadt der Athener entreißt, so besitzest du nicht Eigentum von jenen, sondern das Land der Athener.»¹⁴⁰ Daß es sich hier keineswegs um einen politisch irrelevanten Anspruch handelte, folgt aus der Tatsache, daß sowohl im Nikiasfrieden von 421 Amphipolis an Athen zurückgegeben werden sollte¹⁴¹ und selbst noch anläßlich des Friedenskongresses in

mag sich der der Kleruchen genähert haben, aber sie sind keine solchen gewesen. «Occupavano una posizione intermedia», wobei es sich um attische Epoiken in einer ethnisch gemischten Kolonie handelte, die als «Doppelgemeinde» angesprochen wird. Die Definition von Amphipolis durch D. ASHERI läuft auf das hinaus, was PH. GAUTHIER, *Les clérouques de Lesbos et la colonisation athénienne au V^e siècle*, REG 79,1966,70 f. als Kolonien «d'un type nouveau» bezeichnet. Wäre von D. ASHERI und PH. GAUTHIER die territoriale Frage im Sinne von F. HAMPL genauer bzw. überhaupt berücksichtigt worden, wäre eine bessere Begriffsbestimmung dieser Kolonien möglich gewesen. Jedenfalls erledigt sich durch die Ausführungen von D. ASHERI die ebenso voreilige wie unzureichend begründete These von A. J. GRAHAM, a. O. 245, die aus Athen stammenden Amphipoliten seien z. Zt. der Einnahme der Stadt durch Brasidas athenische Bürger gewesen. In diesem Falle wäre nicht von Ἀμφιπολίται καὶ Ἀθηναῖοι (Thuk. 4,105,2), sondern gemäß dem amtlichen Sprachgebrauch von Ἀθηναίων ὁ δῆμος ὁ ἐν Ἀμφιπόλει (entspr. SIG³ nr. 276 A 5 ff. für Samos) oder ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ἐν Ἀμφ. (entspr. IG XII 8 nr. 1–14 für Myrina) die Rede gewesen.

¹³⁹ Zur Gründung von Amphipolis jetzt ausführlich D. ASHERI, a. O. 9 ff. (zu Enneahodoi) und 17 ff. zur Kolonisation von Amphipolis selbst mit dem auf Diod. 12,32,2 gestützten Ergebnis, daß die Stadt unter Führung des Strategen Hagnon von bewaffneten athenischen Kolonisten angelegt wurde, die Hauptmasse der Bevölkerung aber aus den umliegenden Orten zuzog (S. 19): «Anfipoli fu dunque una colonia mista.» Entgegen der Behauptung von D. ASHERI, Amphipolis sei bei der Gründung auf eigenem Territorium entstanden, wofür die oben A. 138 zurückgewiesenen Bemerkungen von A. J. GRAHAM, a. O. 203 als Beleg angeführt werden, wird hier wegen der überzeugenderen Darlegungen F. HAMPLS an dessen Auffassung festgehalten.

¹⁴⁰ Die ausführliche Argumentation bei F. HAMPL, a. O. 404 ff. und – diesem folgend – F. GSCHNITZER, a. O. 91.

¹⁴¹ Thuk. 5,18,5: ἀποδόντων δὲ Ἀθηναίους Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀμφιπολίην. Diese Formulierung braucht zwar, wie die bereits oben A. 138 angesprochenen Bemerkungen von A. J. GRAHAM, a. O. 203 (diesen folgend D. ASHERI, a. O. 23) gezeigt haben, nicht unbedingt athenischen Territorialbesitz in Amphipolis zu beweisen, zeigt aber, wie der Hinweis von GRAHAM auf das zwischen Theben und Athen strittige Panakton lehrt, daß das athenische Besitzrecht am Territorium von Amphipolis zumindest zur Debatte stand. Als Ursache der Debatte ist die Einnahme von Amphipolis durch Brasidas zu nominieren. Da trotzdem Amphipolis von Sparta und dessen Bundesgenossen an Athen

Sparta 375/4 Athen im Besitze der Stadt bestätigt wurde,¹⁴² obwohl es tatsächlich seit 425/4 die Stadt verloren hatte.¹⁴³ Der Gebrauch der Ethnika Κοττωρίται, Κερασούντιοι, Τραπεζούντιοι bzw. Ἀμφιπολίται zeigt, daß die Bewohner dieser Kolonien keine Bürger von Sinope bzw. von Athen gewesen sind, ihre Städte zwar Poleis im Rechtssinne, aber ohne Territorium waren.¹⁴⁴ Aus diesen Beispielen wird einerseits ersichtlich, daß das Wort ἀποικία vom 8. und 7. bis zum 5. Jh. einen Bedeutungswandel erfahren hat, andererseits lehren sie das Kriterium für die Abhängigkeit einer Kolonie von der Mutterstadt kennen, wie sie sich zwangsläufig aus der prekären Nutzung des Koloniallandes durch die Kolonisten ergibt. Ob eine Apoikie rechtlich und territorial vollkommen selbständig war oder ob sie sich in Abhängigkeit von der Mutterstadt befand, ist nun keineswegs durch die Beteiligung der Metropole am Zustandekommen des Kolonistenzuges bedingt. Die Mutterstadt mußte im mindesten die Auswanderung dulden, darüber hinaus wird sie in der Mehrzahl der Fälle die unbedingt notwendigen Schiffe gestellt haben. Das Statut von Opus und das Dekret für Brea zeigen ferner, daß der Demos der Mutterstadt in Form von Psephismata an der Errichtung einer Apoikie mitwirken konnte und in den entsprechenden Beschlüssen der Kolonie noch vor ihrer Gründung die unbedingte Eigenständigkeit und Gleichberechtigung dekretierte. Außerdem berichtet Timaios bei Polyb. 12,9,4 von Dogmata der – wahrscheinlich opuntischen – Lokrer in bezug auf die epizephyrischen Lokrer, ihre unteritalischen Kolonisten, wodurch diese verpflichtet werden, mit der Mutterstadt die Isopolitie herzustellen.¹⁴⁵ Der mit dem Worte δόγματα bezeichnete Volksbeschluß der mutterländischen Lokrer hat dabei in seiner ursprünglichen Wirkung nur Bezug auf die für

herausgegeben werden sollte, ist mit HAMPL, GSCHNITZER und WESTLAKE zu schließen, wofür im übrigen auch außer Thukydides die anderen Quellenzeugnisse sprechen, daß das Land, auf dem Amphipolis lag, athenisches Territorium war.

¹⁴² Aischin. 2,32; ebenso Demosth. 19,253. A. J. GRAHAM, a. O. 203 f. muß für Aischin. 2,32 zugeben, daß bezüglich Amphipolis «this quite clearly makes a distinction between land and people, city and inhabitants».

¹⁴³ Hierzu ausführlich D. ASHERI, a. O. 21 f. Das im Zusammenhang mit dem Fall von Amphipolis und der Stellung des athenischen Teils der Amphipoliten zu Athen oft behandelte Brasidasdekret Thuk. 4,105,2 ist nach den gründlichen Darlegungen D. ASHERIS so zu verstehen, daß von den Amphipoliten insgesamt die athenischer Herkunft abgehoben werden, ohne daß man in diesen attische Kleruchen sehen dürfe. Diese Erklärung hat gegen A. J. GRAHAM, a. O. 203 alle Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man den von Sparta gegen Athen geführten Krieg und die Propaganda zur Erzielung der Kapitulation einer von heterogenen Bevölkerungselementen bewohnten Stadt berücksichtigt.

¹⁴⁴ Für Amphipolis ausdrücklich D. ASHERI, a. O. 22, daß die athenischen Kolonisten «erano cittadini di Anfipoli».

¹⁴⁵ Die Frage ausführlich diskutiert bei J. SEIBERT, Metropolis und Apoikie, 1963,72 ff.; A. J. GRAHAM, Colony and Mother City in Ancient Greece, 1964,115 ff., die beide den von Timaios überlieferten (FGrHist Nr. 566 F 12), aber von Polyb. 12,9,2–4 bekämpften Isopolitievertrag für echt halten und ihn in die Zeit zwischen 393–377 (J. SEIBERT, a. O. 78) oder 356–346 (A. J. GRAHAM, a. O. 116) datieren. Vgl. zum Problem allgemein G. BUSOLT, GG 1², 1893,403 A. 4.

das Epizephyrische Lokroi bestimmten Kolonisten in ihrer Eigenschaft als Bürger ihrer alten Heimatgemeinde vor der Auswanderung und bindet diese in der gleichen Weise wie das Dekret für Naupaktos die für diese Stadt bestimmten Kolonisten der hypoknamidischen Lokrer und das Psephisma für Brea die dorthin auszusendenden Athener. Dabei haben die Kolonisten die ihnen als Bürger ihrer alten Heimatgemeinde auferlegten Verpflichtungen nach der Gründung der Apoikie als deren Bürger zu erfüllen. Der die Auflage für die Zukunft herstellende Volksbeschluß und seine – im Falle der Lokrer vertragliche – Ausführung stehen daher in einer chronologischen Abfolge zueinander, deren entscheidende zeitliche und sachliche Zäsur der Vollzug der Koloniegründung ist. Die lokrische Forderung nach Isopolitie ist aber nur unter der Voraussetzung verständlich, daß das mittelgriechische Lokris das unteritalische Lokroi als rechtlich selbständiges Gemeinwesen im vollen Umfange anerkannte, da die Wahrung der staatlichen Unabhängigkeit beider Gemeinwesen untrennbar mit der durch die Isopolitie bewirkten Doppelung des Bürgerrechtes verbunden ist.¹⁴⁶ Wenn diese Beispiele Anspruch auf Gemeinverbindlichkeit erheben können, so folgt daraus, daß die Mitwirkung der Metropole an der Gründung einer ihrer Apoikien selbst in der Form eines Volksbeschlusses die rechtliche und territoriale Selbständigkeit der Kolonie, und somit ihre volle Unabhängigkeit, nicht nur nicht in Frage stellte, sondern sogar urkundlich festlegte. Das alleinige Kriterium für die Abhängigkeit der Apoikie ist nach diesen Ausführungen daher die unmittelbare Beteiligung der Metropole an der Erwerbung des Koloniallandes an Ort und Stelle, die auszuführen sie aber allein durch ihre Bürger in der Lage war.¹⁴⁷

Die Kolonisten, die aus einem staatlichen Gemeinwesen in die Fremde gingen, waren, mit Ausnahme der Metoiken und Sklaven, Bürger ihrer Polis. Hätten sie nun in dieser ihrer Eigenschaft als Bürger der Mutterstadt das Kolonialland eingenommen und die Kolonie konstituiert, so wären das Land und die Siedlung Bürgergebiet der Mutterstadt und somit deren Außenbesitzung gewesen. Weil dem aber in allen kontrollierbaren Fällen nicht so war, müssen die Kolonisten vor dem Zeitpunkt der Landerwerbung und der Koloniegründung aus dem Bürgerverband ihrer Heimatgemeinde ausgeschieden sein. Diese im Hinblick auf den fraglichen Termin zunächst ungenaue Aussage kann mit Hilfe der drei besprochenen Urkunden über Koloniegründungen, des Statuts von Opus, des Dekrets für Brea und der Dogmata für das Epizephyrische Lokroi, präzisiert werden. Denn es

¹⁴⁶ Vgl. G. BUSOLT, *Gr. Staatskde.* 1, 1920, 226.

¹⁴⁷ Ungenau, aber doch wohl wenigstens bis zu einem gewissen Grad in diesem Sinne zu verstehen V. EHRENBERG, *Von den Grundformen griech. Staatsordnung, Polis und Imperium*, 1965, 118, wenn er vom Land der Kolonie Brea und dem der Kolonien der Sinopier sagt, daß das Gebiet zu dem Staate gehörte, «der für die Koloniegründung oder die Eroberung verantwortlich war», und weiter unten fortfährt: «Das Territorium war ererbt oder erobert und als solches eine *conditio sine qua non* für die Polis. Aber es war weder gemeinsames Eigentum der Bürger noch Staatsbesitz, sondern Eigentum von Einzelbürgern und Machtbereich der Polis.»

ist von entscheidender Bedeutung, daß es sich bei diesen drei Dokumenten jeweils um Psephismata, also um Beschlüsse der Volksversammlung der Mutterstädte, und nicht um zwischenstaatliche Verträge handelt, die daher die Heimatgemeinde in einseitiger Machtvollkommenheit erließ und die nach dem Personalitätsprinzip eines jeden antiken Rechtes nur Bürger der betreffenden Stadt und nicht Personen, die außerhalb der Staatsgemeinde standen, verpflichten konnten. Nahmen an einem Kolonistenzug Bürger mehrerer Städte teil, wie z. B. bei den frühen Kolonien der Chalkidier und Eretrier, bei Amphipolis und sicher auch bei einer Reihe von Kolonien von Korinth, Megara und Milet, so müssen entweder, in Analogie zu den bekannten Fällen, von den beteiligten Poleis zusammenwirkend gleichlautende Beschlüsse ergangen sein, oder die Kolonisten aus den teilnehmenden Städten unterstellten sich als nicht ortsansässige, rechtsunfähige, aber des Schutzes der Götter teilhaftige Fremde, also als ξένοι,¹⁴⁸ der Gesetzgebung für die Bürger der Polis, die den Hauptanteil der Kolonisten, die Schiffe und den Oikisten stellte. Daraus folgt in jedem Falle, daß die Kolonisten unbedingt bis zum Zeitpunkt der Auswanderung das Bürgerrecht ihrer Heimatgemeinde besessen haben, am Zielort aber bereits aus der Bürgerschaft der Polis ausgeschieden waren. Eine in der von der Kykladeninsel Thera aus gegründeten Kolonie Kyrene an der nordafrikanischen Küste gefundene, im 4. Jh. v. Chr. aufgezeichnete, aber ihrem Inhalt nach in die Zeit der Gründung dieser Kolonie im 7. Jh. zurückgehende und in einigen Punkten immer noch in ihrer historischen und urkundlichen Echtheit umstrittene Inschrift, die sog. Stele dei Fondatori,¹⁴⁹ die u. a. das ὄρκιον τῶν οἰκιστῆρων, den von den

¹⁴⁸ Zum Begriff ξένος G. BUSOLT – H. SWOBODA, Gr. Staatskde. 2, 1926, 1241.1243.

¹⁴⁹ Die Inschrift, von S. FERRI, Alcune iscrizioni di Cirene, Abh. Berlin, 1925, 5, 19 ff. zum ersten Male publiziert, jetzt wieder von J. SEIBERT, Metropolis und Apoikie, 1963, 10 ff. mit kritischem Apparat abgedruckt (A. J. GRAHAM, Colony and Mother City, 1964, 224 f. gibt nur das ὄρκιον τῶν οἰκιστῆρων wieder), hat in der letzten Zeit mehrere Bearbeitungen erfahren, von denen folgende herauszuheben sind (Bibliographie bei J. SEIBERT, a. O. 9 A. 1): A. WILHELM, Griechische Inschriften rechtlichen Inhalts, Abh. Ak. Athen 17, 1951, 5 ff.; A. J. GRAHAM, The Authenticity of the ὄρκιον τῶν οἰκιστῆρων, JHS 80, 1960, 94 ff.; L. H. JEFFERY, The Pact of the First Settlers at Cyrene, Historia 10, 1961, 139 ff.; H. SCHAEFER, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Kyrenes im ersten Jahrhundert nach seiner Begründung, Probleme d. Alten Geschichte, 1963, 222 ff.; J. SEIBERT, a. O. 9 ff. Auf die einzelnen mit der Inschrift zusammenhängenden Probleme einzugehen, ist hier nicht der Ort. Bemerkte sei lediglich, daß als konkreter Hintergrund der Inschrift die Neuzuwanderung von Theräern nach Kyrene anzunehmen ist, denen κατὰ τὰ πάτρια (Z. 5), die mit den ὄρκια (Z. 9) identisch sind, das Bürgerrecht von Kyrene nicht gewährt wurde. Es bedurfte erst eines entsprechenden Volksbeschlusses, der inschriftlich aufgezeichnet wurde und dem, um weitere solche Fälle zu vermeiden, der Gründereid angefügt wurde. Daraus ergibt sich die Antwort auf die Frage nach der Authentizität des ὄρκιον τῶν οἰκιστῆρων, die von A. J. GRAHAM und L. H. JEFFERY positiv, von J. SEIBERT dagegen negativ entschieden wurde. Daß der Gründereid einfach aus der Luft gegriffen ist, ist weder in Anbetracht des historischen Hintergrundes der Inschrift noch auf Grund der Untersuchungen von GRAHAM und JEFFERY anzunehmen. Der Gründereid ist lediglich sprachlich und vielleicht auch durch die Gründungslegenden geringfügig verändert. Für den in der

kyrenäischen Kolonisten beeideten Beschluß¹⁵⁰ der Theräer für ihre zu gründende Kolonie enthält, sieht für den Fall, daß das Unternehmen glücklich verläuft, vor, daß jeder später zuwandernde Theräer das Bürgerrecht von Kyrene und Land daselbst bekommt, und ermöglicht, wenn die Kolonisation innerhalb von 5 Jahren nicht gelingen sollte, den Kolonisten die Rückkehr nach Thera und den Wiedereintritt in die alten Besitz- und Bürgerrechte ohne besondere Verleihung. Z. 30–37: Αἰ μὲν δὲ καὶ κατέχ[ων]τι τὰν οἰκισίαν οἱ ἄποικοι, τῶν οἰκείων τὸ γ καταπλέον[τα] ὕστερον εἰς Λιβύαν καὶ πολιτίαι καὶ τιμᾶν πεδέχ[εν] καὶ γὰρ τὰς ἀδεσπότη ἀπολαγγάνεν. Αἰ δὲ καὶ μὴ κατέχ[ων]τι τὰν οἰκισίαν μηδὲ οἱ Θηραῖοι μὴ δύνανται ἐπικουρῆν, ἀλλὰ ἀνάγκαι ἀχθῶντι ἔτη ἐπὶ πέντε, ἐκ τὰς γὰρ ἀπίμ[εν] ἀδιέως Θήρανδε ἐπὶ τὰ αὐτῶν χρήματα καὶ ἤμεν πολιάτας. Im ersten Fall wird Kyrene als ein von der Mutterstadt Thera territorial und juristisch separiertes Gemeinwesen anerkannt, im zweiten wird der Unsicherheit des Unternehmens Rechnung getragen, da Libyen, wie aus Herodots in zwei Fassungen vorliegendem Gründungsbericht über Kyrene hervorgeht, bis auf die Niederlassung der Theräer ein den Griechen völlig unbekanntes Land gewesen ist, von dem man nicht einmal wußte, wo es zu suchen sei.¹⁵¹ Die theräischen Kolonisten fuhren daher ins Ungewisse. Für die

obenstehenden Betrachtung verfolgten Zweck ist die Frage überdies nicht entscheidend; es geht vielmehr darum festzustellen, welche Auffassung man griechischerseits vom Vorgang der Koloniegründung hatte.

¹⁵⁰ J. SEIBERT, a. O. 26 u. passim übersetzt ὄρκιον grundsätzlich mit Vertrag. Z. 9 heißt es: ὄρκιοις, τὰ οἱ πρόγονοι ἐποιήσαντο αὐτοὶ ποτ' αὐτός, so daß die Vorfäter der Theräer und Kyrenäer, da kein Vertragspartner außer ihnen selbst zur Verfügung stand, den Vertrag mit sich selbst geschlossen haben müßten. Das gleiche gilt von Z. 18 f. für die Kolonisten. Das fordert die Übersetzung mit ‚Eid, Schwur‘. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der durch die Schwurhandlung erfolgte Abschluß des Vertrages mit σπένδεσθαι, ὄρκιον τελεῖν usw. wiedergegeben wird, so daß zur Bezeichnung des abgeschlossenen Vertrages συνθήκαι, der Inhalt der Einigung zwischen den Paziszenten, in der Regel mit ὄρκος zu verbinden ist. ὄρκος oder ὄρκια καὶ συνθήκαι bezeichnen den durch Eid abgeschlossenen Vertrag (vgl. SIG³ nr. 116; 142, Z. 5; nr. 173, Z. 25.35; nr. 198, Z. 15; nr. 366, Z. 5; nr. 693, Z. 15; bes. deutlich IG II/III² nr. 44, Z. 16). Von ὄρκιον als Vertrag ist nur dann die Rede, wenn der Nachdruck auf den Schwur gelegt wird und über den Schwur hinaus der Vertragsinhalt angesprochen werden soll (Hdt. 1,77; A. HEUSS, Abschluß und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages, Klio 27,1934,29). ὄρκιον gibt damit nicht präzise den beschworenen Vertrag wieder, sondern bezeichnet das Beschworene, das nicht unbedingt ein Vertrag zu sein braucht, schlechthin. Nach den obigen Erörterungen wird daher mit ὄρκιον und ὄρκια das beschworene Psephisma der Theräer für Kyrene ausgedrückt.

¹⁵¹ Hdt. 4,150,4.151,2. Der Gründungsbericht für Kyrene liegt bei Herodot bekanntlich in der theräischen (Hdt. 4,150–153) und der kyrenäischen Fassung (Hdt. 4,154–159) vor, die in den wesentlichen Punkten übereinstimmen (H. SCHAEFER, a. O. 222 ff.). Daß das Delphische Orakel, auf dessen Weisung die Kolonie nach Kyrene ausgeschiedt worden sein soll, diese nicht inaugurierte, haben G. BUSOLT – H. SWOBODA, Gr. Staatskde. 2,1926,1267 A. 3; M. P. NILSSON, Geschichte d. griech. Religion 1², HdA V 2,1,1955,638 u. H. H. ROHRBACH, Kolonie und Orakel. Untersuchungen zur sakralen Begründung der griech. Kolonisation, Diss. Heidelberg 1960,31 ff. gezeigt. Zu Alt-Thera vgl. F. FRH. HILLER VON GAERTRINGEN, Alt-Thera vor der Gründung von Kyrene, Klio 33,1940,57 ff.

Kolonisation Unteritaliens und Siziliens treffen diese Bedingungen nicht zu, weil dort den griechischen Niederlassungen eine bis ins 9. Jh. hinaufreichende Zeit des Handels vorausgegangen war,¹⁵² durch den hinlänglich Kunde über Land und Leute im Westen nach Hellas gedrungen sein dürfte. Die in die spätere Magna Graecia entsandten Kolonisten gingen daher keineswegs nach einer Terra incognita, so daß die von Thera für seine kyrenäischen Kolonisten erlassene Bestimmung nicht als die Regel, sondern als Ausnahme von der Regel zu beurteilen ist. Wenn die nach Libyen ausgewanderten Theräer beim Scheitern des Kolonisationsversuches nach der innerhalb von 5 Jahren erfolgten Rückkehr in die Heimat wieder ihre alten Rechte ohne Einbürgerung, also mit dem bloßen Betreten des Bodens der Mutterstadt, erlangten, so muß während der fünf Jahre ihr Bürgerrecht geruht haben, und zwar vom Zeitpunkt der Auswanderung an, weil mit dieser die Teilnahme der Kolonisten am öffentlichen Leben in Thera aufhörte und man dort auch keinen anderen Fixpunkt zur Berechnung der 5 Jahre hatte als eben den der Auswanderung. Dieser Schluß wird durch die Bestimmung der Inschrift Z. 36 f. bestätigt, daß die Kolonisten erst nach bzw. bei der Rückkehr nach Thera, also mit dem Betreten des theräischen Heimatbodens, Besitz und Bürgerrecht zurückerlangten. Im vollen Umfange verständlich wird dieser Vorgang bei der Betrachtung der Polis als des Gemeinwesens der Politen,¹⁵³ das nicht nach römischer und moderner Manier mit einem abstrakten Territorialnamen, sondern mit dem Ethnikon seiner Bürger bezeichnet wird. Diese besaßen ihrerseits die Eigenschaft des Politen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu Demos, Phyle, Phratrie und Familie. Die lokale Enge der Polis ließen Gemeinsamkeit und Zugehörigkeitsgefühl sich besonders ausprägen, forderten aber zugleich mit unbedingter Härte Verpflichtungen gegenüber der mit dem Staat identifizierten, trotzdem politisch und ökonomisch in sich differenzierten Gesellschaft. Diese tatsächlich widersprüchliche, doch den Griechen wegen der alle Lebensbereiche umfassenden Polisgemeinschaft in ihrer Gegensätzlichkeit nie klargewordene Identität verhinderte in geordneten Zeiten ein Individualleben außerhalb der Lebensgemeinschaft der Polis und ließ dieses in der Politeia, den bürgerlichen Funktionen und ihrer Bewahrung, aufgehen. Die Ausübung der bürgerlichen Pflichten und Rechte und damit die politisch-soziale Identität fanden jedoch mit dem Verlassen des Polisgebietes ihr Ende, so daß auch unter diesem Aspekt der Schluß gerechtfertigt ist, daß die Apoiken, hier die Theras, mit dem Verlassen des Bodens der Mutterstadt aus ihrem alten Bürgerverband ausschieden und mit dem Betreten desselben auch wieder Aufnahme in ihn fanden.

Die Anwendung des theräischen Sonderfalles auf die Gründung der meisten Kolonien unter Berücksichtigung der oben getroffenen Feststellung, daß die Kolonisten am Zielort bereits aus dem Bürgerverband ihrer Polis ausgeschieden waren,

¹⁵² Vgl. H. BENGTON, GG⁴ 92 mit den Literaturangaben A. 4.

¹⁵³ Hierzu und zum folgenden V. EHRENBURG, *Der Staat der Griechen*², 1965, 66 ff. und: *Von den Grundformen griechischer Staatsordnung, Polis und Imperium*, 1965, 136 ff.

führt zu dem Schluß, daß nach griechischer Vorstellung die Kolonisten mit dem Verlassen der Mutterstadt aufhörten, deren Bürger zu sein, aber erst mit der Konstituierung der Apoikie, also der Verteilung der Landlose, der Abgrenzung des Tempellandes und der Schaffung der politischen und religiösen Institutionen, als Bürger des neuen Gemeinwesens galten. Somit wurde erst mit dem tatsächlichen Gründungsprozeß die Apoikie als eigenständige Polis mit allen ihren Requisiten geschaffen und nicht schon durch einen etwaigen Gründungsbeschluß der Mutterstadt. Bedeutung und Sinn dieser Feststellung werden erst bei der Komparation der griechischen ἀποικία mit der römischen *colonia* voll ersichtlich. Die römische Kolonie ging im Gegensatz zur griechischen nie in Neuland, sondern stets in ein Gebiet, das durch die römischen Waffen unterworfen worden war und durch die Kolonie gesichert werden sollte,¹⁵⁴ so daß die römische *colonia* immer eine Quelle der Macht und nicht nur des Ruhmes für Rom war. Cicero nennt daher die *coloniae maritimae* auch *propugnacula imperii*, Vorkämpfer des römischen Befehlsbereiches.¹⁵⁵ Ferner war jede Kolonie der Römer keine faktische Neugründung einer bis dahin nicht existenten Stadt, sondern die Ansiedlung römischer Bürger oder italischer Bundesgenossen in einem bereits bestehenden Gemeinwesen, das durch Eroberung oder Dedition an Rom gefallen war, infolgedessen auf dem *ager publicus Romanus* lag und zwangsweise seinen staatsrechtlichen Status in den römisch kolonialen ändern mußte. Da es Aufgabe der Kolonisten gewesen ist, das erworbene Gebiet für Rom zu sichern, stellten die ausgesandten römischen Bürger nichts anderes als einen detachierten Teil des *exercitus centuriatus Quiritium* dar und wurden von Rom aus verwaltet. Lockerer an Rom als die Mutterstadt κατ' ἔξοχὴν gebunden waren die Kolonien latinischen Rechts, die Selbstverwaltung, *commercium* und – mit Ausnahme der seit 268 gegründeten sog. *duodecim coloniae* – auch *conubium* mit Rom besaßen, aber als latinische Bundesgenossen ebenfalls die Pflicht zur Teilnahme an den Kriegen der *urbs Roma* hatten. Die römischen Kolonien sind somit nach zwei Rechtskategorien, der Bürgerkolonie und der Kolonie latinischen Rechts, zu unterteilen, die beide durch Comitialgesetze als abstrakte Rechtsbegriffe ins Le-

¹⁵⁴ Zur römischen Kolonisation vgl. E. KORNEMANN, RE 4,1900,588 ff. s. v. *Coloniae* mit der älteren Lit. (grundlegend); E. PAIS, Storia della colonizzazione della Roma antica, 1923; E. KIRSTEN, Die griechische Polis als historisch-geographisches Problem des Mittelmeerraumes, Colloquium Geographicum 5,1956,66 A. 2. Die beste Übersicht über die römische Kolonisation außer bei E. KORNEMANN, a. O. von J. MARQUARDT, Röm. Staatsverwaltung 1³,1957,35 ff. Weitere Literatur bei D. MEDICUS, Kleiner Pauly 1,1964,1250 s. v. *Coloniae*.

¹⁵⁵ Cic. de leg. agr. 2,27,73: *Est operae pretium diligentiam maiorum recordari qui colonias sic idoneis in locis contra suspicionem periculi collocarunt, ut esse non oppida Italiae, sed propugnacula imperii viderentur*. Griechisch heißt daher die römische Kolonie φυλακή oder φρουρά (Dion. Hal. 2,53,4.54,2), während App. b. c. 1,7,26 zur Definition der alten Bürgerkolonien sachlich richtig von κληρονομία spricht. Dagegen findet sich bei Serv. ad Verg. Aen. 1,12 die einfache Gleichsetzung: *colonia est, quae Graecae ἀποικία vocatur*.

ben gerufen wurden.¹⁵⁶ Diese römische Vorstellung, die mit dem Beschluß der Tributcomitien in Rom die Kolonie existentiell vollendet sieht, ist mit aller Deutlichkeit in dem stehenden Ausdruck *coloniam deducere* = eine Kolonie, und zwar aus Rom, herabführen, terminologisch exakt zum Ausdruck gebracht. In gleicher Weise, inhaltlich der Sache entsprechend, aber vollkommen verschieden, wird der von Gesetzen und Verfügungen der Metropole primär unabhängige und nur an bestimmte, meist sakrale Gepflogenheiten gebundene konkrete Gründungsakt der griechischen Apoikie mit den Bezeichnungen¹⁵⁷ ἀποικίαν κτίζειν,¹⁵⁸ ἀποικίαν καταστήναι¹⁵⁹ wiedergegeben, während in den Quellen von ἀποικίαν ἀποστέλλειν¹⁶⁰ nur sehr selten und dann meistens im Zusammenhang mit der Weisung des Delphischen Orakels, eine Kolonie an einem bestimmten Orte anzulegen, die Rede ist.

Nach diesen Ausführungen kann als grundsätzliches Ergebnis festgehalten werden, daß die Apoiken mit dem Verlassen der Mutterstadt ihr altes Bürgerrecht verloren, das nur in Ausnahmefällen befristet aufrechterhalten worden ist, aber erst nach der konkreten Konstituierung der Apoikie Bürger des neuen Gemeinwesens wurden, welches rechtlich stets von der Metropole separiert erscheint, aber die Gebietshoheit nur dann besaß, wenn die Mutterstadt an der Erwerbung des Koloniallandes nicht unmittelbar an Ort und Stelle beteiligt war. Apoikien, deren Landgebiet die Mutterstadt als ihr Eigentum erworben hatte, so daß jene nur den Boden zur prekären Nutzung besaßen, begegnen deutlich greifbar erst im 5. Jh., und da wieder, sieht man von den aus Mangel an Nachrichten nicht näher bestimm- baren Kolonien der Sinopier ab, allein sicher als Kolonien Athens. Denn das oben über Amphipolis Gesagte gilt gleichermaßen für Poteidaia, Melos und einige andere im 5. Jh. gegründete attische Pflanzstädte,¹⁶¹ jedoch nicht für die um 446/5 nach

¹⁵⁶ Serv. ad Verg. Aen. 1,12: *colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent ... Hae autem coloniae sunt, quae ex consilio publico, non ex secessionem sunt conditae.*

¹⁵⁷ Die umfassende Untersuchung der für Anlage und Gründung der griechischen Apoikien verwendeten Bezeichnungen ist ein Desiderat; vgl. dazu die oben A. 6 zitierte Literatur.

¹⁵⁸ Strab. 3,160; 5,243; 6,259.261.264 und anderwärts spricht stets von κτίσμα, einem Derivat des Verbums κτίζειν; vgl. Aristot. frg. 549 (ROSE): Φωκαεῖς ... ἐκτίσαν Μασσαλίαν.

¹⁵⁹ IG I² nr. 45, Z. 8 (Brea). In der gleichen Inschrift ist Z. 29 von ἐ]χράγεον δὲ τὴν ἀποικίαν die Rede, und Thuk. 6,4,1 gebraucht bei der Gründung von Megara Hyblaia die Wendung: Λάμις ... ἀποικίαν ἄγων ἐς Σικελίαν. Sprachlich können IG I² nr. 45, Z. 29 und Thuk. 6,4,1 mit dem lateinischen Ausdruck *coloniam deducere* zusammengestellt werden, die sachliche Bedeutung bedarf, namentlich bei der Aussendung der Kolonie nach Brea, noch der Klärung.

¹⁶⁰ Inschrift von Kyrene SEG IX nr. 3, Z. 10, wo ausdrücklich auf die Weisung des Delphischen Apollon Bezug genommen wird. Ebenso Hdt. 4,150,4 zum gleichen Vorgang.

¹⁶¹ Die damit verbundenen Probleme und das Material oben A. 6, die Einzelheiten bei A. J. GRAHAM, Colony and Mother City in Ancient Greece, 1964,166 ff. mit den A. 6 gemachten Einschränkungen.

Brea deduzierte Apoikie. Diese Gründungen fallen nun durchweg in eine Zeit, in der sich Athen durch die Delisch-Attische Symmachie und deren Überführung in die attische ἀρχή ein Machtmittel schuf, wie es bis dahin die griechische Welt nicht gekannt hatte. Mit der Anlage von Kleruchien, Siedlungen athenischer Bürger auf außerhalb Attikas gelegenem athenischen Staatsland¹⁶² errichtete sich Athen hervorragende Stützen seiner Hegemonie und überwand damit zugleich die Grenzen des Polisstaates. Die auf athenischem Staatsland außerhalb Attikas gegründeten Apoikien unterschieden sich von den Kleruchien nicht im territorialen, sondern nur im rechtlichen Sinne, weil sie eigene Poleis, wenn auch in Abhängigkeit von Athen, waren. Der bereits angesprochene Bedeutungswandel des Wortes ἀποικία von der archaischen bis zur klassischen Zeit kann somit als Begriffsverengung interpretiert werden, da mit Apoikie in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr die räumliche und rechtliche Separierung einer Bevölkerungsgruppe von der Mutterstadt, sondern nur mehr die rechtliche bezeichnet wird.

Das die Grenzen des Polisstaates sprengende Ausgreifen Athens im 5. Jh. ist keineswegs ohne Vorläufer gewesen. Es war der Machtwille des Tyrannen Peisistratos, der das bis dahin auf Attika beschränkte Gemeinwesen auf die Bahn der überseeischen Expansion gedrängt hat,¹⁶³ indem er nach dem Tode des Stesagoras durch die Entsendung des jüngeren Miltiades Einfluß auf die von attischen Kolonisten besiedelte thrakische Chersones zu gewinnen suchte¹⁶⁴ und seinen Sohn Hegesistra-

¹⁶² Grundlegend H. SWOBODA, Zur Geschichte der attischen Kleruchien, Serta Harteliana, 1896, 28 ff.; G. BUSOLT–H. SWOBODA, Gr. Staatskde. 2, 1926, 1271 ff.; F. GSCHNITZER, Abhängige Orte im griechischen Altertum, Zetemata 17, 1958, 98 ff.; A. J. GRAHAM, a. O. 167 ff.; V. EHRENBERG, Zur älteren athenischen Kolonisation, Polis und Imperium, 1965, 221 ff. und Thucydides on Athenian Colonization, ebd. 245 ff.; PH. GAUTHIER, Les clérouques de Lesbos et la colonisation athénienne au V^e siècle, REG 79, 1966, 67 ff.; einen knappen Überblick gibt H. BELLEN, Kleiner Pauly 3, 1969, 252 f. s. v. Kleruchoi. Vgl. außerdem P. A. BRUNT, Athenian Settlements in the Fifth Century B. C., Ancient Society and Institutions: Studies Pres. to Victor Ehrenberg on His 75th Birthday (ed. by E. BADIAN), 1966, 83 ff.

¹⁶³ H. BENGTON, GG⁴ 137; V. EHRENBERG, Polis und Imperium, 225. Anders H. BERVE, Die Tyrannis bei den Griechen 1, 1967, 63.

¹⁶⁴ Vgl. die Kontroverse zwischen H. BERVE, Miltiades. Studien zur Geschichte des Mannes und seiner Zeit, Hermes-Einzelschr. 2, 1937, 7 ff. (ders., Die Tyrannis bei den Griechen 1, 48, wonach Miltiades nicht gegen den Willen des Peisistratos, der ihn gerne los wurde, mit Freiwilligen zur Chersones zog) und H. BENGTON, Einzelpersönlichkeit und athenischer Staat z. Zt. des Peisistratos und des Miltiades, SB München, 1939/1, 7 ff. (ders., GG⁴ 138, wonach Peisistratos das chersonesitische Kolonisationsunternehmen des Miltiades begünstigte). Engere Bindungen der Philaiden an Athen als H. BENGTON nimmt V. EHRENBERG, Polis und Imperium, 225 an. Ob nun Peisistratos die Gründung der Philaidenherrschaft nur duldete, sie sogar unterstützte und die Verbindung der Tyrannen der Chersones zu Athen nie abriß, in jedem Falle stand der chersonesitische Herrschaftsbereich des Miltiades und seiner Nachfolger selbständig neben Athen. Das gilt auf alle Fälle für die Zeit des älteren Miltiades und des Stesagoras. Nach Hdt. 6, 39 sandten die Peisistratiden, nämlich Hippias und Hipparchos 516/5 (H. BERVE, a. O. 1, 65), nach dem

tos nach der Wiedereroberung von Sigeion dort zum Tyrannen einsetzte.¹⁶⁵ Der aus einigen mehr oder weniger autonomen griechischen Poleis und dem thrakischen Stamm der Dolonker bestehende, vielleicht in der Form eines Koinon organisierte und durch die Tyrannen aus dem Hause der Philaiden zusammengehaltene und repräsentierte Chersonesitenstaat¹⁶⁶ war wie die attisch-peisistratidische Apoikie Sigeion ein selbständig neben Athen stehendes Gemeinwesen auf eigenem Territorium. Die enge Bindung von Sigeion an das von einem Tyrannen beherrschte Athen erhellt allein aus der Tatsache, daß sich der den Mytilenäern entrissene Ort in den Händen eines Peisistratiden befand und daher beide Poleis durch die Bande des Blutes und die illegitime Herrschaft von Vater und Sohn familiär und politisch in nicht zu differenzierender Weise verknüpft wurden.

Das Beispiel Sigeion steht nun durchaus nicht isoliert in der griechischen Welt, sondern findet seine unmittelbare Entsprechung in den von den korinthischen Kypseliden in Westgriechenland und in Thrakien gegründeten Kolonien.¹⁶⁷ Der

Tode des Stesagoras den jüngeren Miltiades mit einer Triere nach der Chersones, damit er dort die Herrschaft übernehme. Daraus wurde auf ein Abhängigkeits- oder Vasallenverhältnis des jüngeren Miltiades von den Peisistratiden geschlossen (ED. MEYER, Forschungen z. alten Gesch. 1,1892,17; J. HASEBROEK, Staat und Handel im alten Griechenland, 1928,116), was sich nur mit großer Phantasie in die Herodotnachricht hineininterpretieren läßt. Wohl aber verpflichteten sich die beiden Peisistratiden durch ihre Hilfe den jüngeren Miltiades und gewannen auf diesem Wege Einfluß auf die die Meerengen flankierende Chersones.

¹⁶⁵ Daß Sigeion sowohl nach der ersten athenischen Eroberung durch Phrynon (Pap. Ox. 2295 frg. 28; M. TREU, Alkaios: Lieder², Tusculum 1963,128; zur Stellung von Sigeion nach der Eroberung durch Phrynon A. J. GRAHAM, a. O. 33) als auch nach der zweiten durch Peisistratos (Hdt. 5,94,1) ein rechtlich selbständiges Gemeinwesen, wenn auch mit athenischen Einrichtungen, war, folgt aus SIG³ nr. 2, wo Σιγυεῖς begegnen, und wird auch in der Literatur nicht in Abrede gestellt: H. BERVE, Miltiades, 30 und Die Tyrannis 1,62; H. BENGTSON, Einzelpersönlichkeit, 22; V. EHRENBERG, Polis und Imperium, 116. Nach H. BERVE, Die Tyrannis, a. O. war Sigeion ein «ertragreicher Außenbesitz» und ein «Refugium» für die Peisistratiden, wobei die Kolonie nur durch die Bande des Blutes, gemeinsamer Kulte und der Pietät mit Athen verbunden war, nach V. EHRENBERG, a. O. war Sigeion weder «Staatsbesitz» noch «Privateigentum» der Peisistratiden, sondern deren «Machtbereich», der als selbständige Polis nicht in legalen, sondern in politischen Beziehungen zu Athen stand. Da die attische Politik der Tyrannenzeit von den Peisistratiden getragen wurde, entsprechen die von H. BERVE genannten Bande des Blutes ihrem Wesen nach den politischen Beziehungen V. EHRENBERGS.

¹⁶⁶ Zur politischen und organisatorischen Struktur der thrakischen Chersones unter den Philaiden V. EHRENBERG, Polis und Imperium, 226 ff., wo der Beweis erbracht scheint, daß es sich um keinen Einheitsstaat gehandelt hat, wie Hdt. 4,137; 6,38; 9,114 ff. und eine Münze mit der Legende XEP (C. T. SELTMAN, Athens, Its History and Coinage before the Persian Invasion, 1924, tb. XXIV, A 331, P 417) zunächst zu schließen erlauben.

¹⁶⁷ Die Probleme, die sich aus der Frage nach der rechtlichen Stellung der westgriechischen Kolonien zu Korinth ergeben, erhellen aus der nachfolgenden Literatur: U. KAHRSTEDT, Griechisches Staatsrecht 1,1922,357 ff.; F. HAMPL, Poleis ohne Territorium, Nachdruck in: Wege d. Forschung 96,1969,449 ff. und ihm folgend F. GSCHNITZER, Abhängige Orte im griech. Altertum, Zetemata 17,1958,123 ff.; E. WILL, Korinthiaka. Recherches

Überlieferung zufolge hat sich der Tyrann Kypselos seiner Feinde in Korinth dadurch entledigt, daß er sie zu Koloniegründungen aussandte;¹⁶⁸ als Oikisten gab er ihnen seine Bastardsöhne mit. Pylades und Echiades begegnen so als Oikisten der korinthischen Kolonie Leukas und der korinthisch-korkyräischen Anaktorion,¹⁶⁹ Gorgos wurde Oikist von Ambrakia¹⁷⁰ und Euagoras von Poteidaia auf der Chalkidike.¹⁷¹ Die Familienmitglieder des Tyrannenhauses erlangten dann ihrerseits in den Kolonien die Tyrannis, wozu ihnen die Bestellung als Oikisten mit allen den damit

sur l'histoire et la civilisation de Corinthe des origines aux guerres médiques, 1955, 520 ff.; A. J. GRAHAM, *Colony and Mother City in Ancient Greece*, 1964, 118 ff. mit kritischer Würdigung der bisherigen Forschung. Während U. KAHRSTEDT die im Westen der Balkanhalbinsel und auf den vorgelagerten griechischen Inseln von Korinth gegründeten Kolonien nicht als eigene Poleis auffaßte, sondern sie auf Grund der in diese Richtung weisenden Quellennotizen, vorwiegend bei Thukydides, von Korinthiern im staatsrechtlichen Sinne bewohnt glaubte und in seinen Schlußfolgerungen Zustimmung von E. WILL fand, zählten F. HAMPL und F. GSCHNITZER in logischer Konsequenz der KAHRSTEDTschen Thesen die Orte Sollion, Anaktorion, Leukas und vielleicht auch Ambrakia, Chalkis und Molykreion zu den Poleis ohne Territorium bzw. zu den abhängigen Orten. A. J. GRAHAM hat in einer an manchen Stellen doch wohl überspitzten Kritik vornehmlich an KAHRSTEDT, wie es scheinen will, den Beweis zu führen versucht, daß es sich bei diesen Kolonien zwar um Poleis handelte, die aber in einer politischen Union unter der Kontrolle Korinths zusammengefaßt waren. Eine endgültige Entscheidung über diese schwierige Frage ist wohl noch nicht gefallen. – Zu den im Text behandelten Vorgängen und Verhältnissen vgl. an erster Stelle H. BERVE, *Die Tyrannis bei den Griechen* 1, 1967, 18 ff., die Lit. ebd. 2, 1967, 524 ff. Knappe Zusammenfassungen von V. EHRENBERG, *Der Staat der Griechen*², 1965, 80 und A. ANDREWES, *The Greek Tyrants*, 1956, 49 f. mit der zusammenfassenden Beurteilung der westgriechischen Kypselidenkolonien: «The effect was not only to safeguard the route to Italy and the West, but, still more important, to open up trade with the interior.» Der letzte Punkt dürfte überbewertet sein, weil das Landesinnere wegen der parallel zur Küste verlaufenden Gebirgsketten schwer zugänglich ist.

¹⁶⁸ Nikol. Dam. FGrHist Nr. 90 F 57,7.

¹⁶⁹ Nikol. Dam. FGrHist Nr. 90 F 57,7. Zu Leukas Strab. 10,452, der die Gründung dem Kolonistenzug des Gorgos nach Ambrakia zuschreibt. Zur Bedeutung der Gründung A. J. GRAHAM, a. O. 132. Anaktorion wird durch Thuk. 1,55,1 als korinthisch-korkyräische und durch Ps.-Skymn. 459 f.; Paus. 5,23,3; Steph. Byz. s. v. Ἀνακτόριον; Strab. 10,452; Plut. mor. 552 E als kypselidische Gründung erwiesen, die nach der Schlacht bei den Sybota-Inseln von Korinth eingenommen wurde. Thuk. 4,49,1 wird daher Anaktorion im Sommer 425 als πόλις Κορινθίων bezeichnet, die zu diesem Zeitpunkt an Athen fiel, das die Korinthier vertrieb und die Stadt mit Akarnanen neu besiedelte (Thuk. 4,49). Die von Thukydides für Anaktorion gebrauchte Bezeichnung kann daher nicht als Beleg für ein Kolonialreich der Kypseliden herangezogen werden, wie es F. GSCHNITZER, *Abhängige Orte*, 124 ff. tut. Richtig die Interpretation von A. J. GRAHAM, a. O. 129.

¹⁷⁰ Nikol. Dam. FGrHist Nr. 90 F 58. Ps.-Skymn. 453. Die Kolonie lag am Ufer des Arachthos 80 Stadien landeinwärts: Strab. 8,325; 10,452; Plut. mor. 552 E, und wird Hdt. 8,45; Thuk. 1,30,2 eindeutig als korinthische Kolonie ausgewiesen. Nach der Münzprägung war die Stellung Ambrakias zu Korinth ähnlich der von Anaktorion und Leukas: A. J. GRAHAM, a. O. 132 u. unten A. 172.

¹⁷¹ Nikol. Dam. FGrHist Nr. 90 F 59. Dazu E. WILL, *Korinthiaka*, 1955, 402 f. A. 5. S. 431, 521 ff. 534 f.

verbundenen Vorrechten die Handhabe geboten haben wird.¹⁷² In die Zeit des Kypselos oder Periander fällt auch die Unterwerfung der noch unter den Bakchiaden deduzierten Kolonie Korkyra, wo Periander zuerst seinen Sohn Lykophron und nach dessen Ermordung seinen Neffen Psammetichos einsetzte.¹⁷³ Durch die Verwandtschaft der Regenten in den Apoikien mit dem in der Mutterstadt war eine Bindung jener an diese hergestellt, wie sie das Wesen der auf Selbständigkeit ausgehenden Kolonie vorher nicht mit sich gebracht hatte.¹⁷⁴ Die Kolonien befanden sich daher in der Abhängigkeit von der Metropole,¹⁷⁵ die keineswegs mit dem Ende der Tyrannis erlosch, sondern von der frei gewordenen Mutterstadt mit Nachdruck aufrecht erhalten wurde.¹⁷⁶ Das wird durch die alljährliche Entsendung der Epidamiurgen von Korinth nach Poteidaia,¹⁷⁷ die uneingeschränkte militärische Befehlsgewalt der Korinthier über die Ambrakioten und Leukadier¹⁷⁸ und die Erwähnung von Chalkis am Kalydonischen Golf und Ambrakia als Städte der Korinthier¹⁷⁹ unter Beweis gestellt. Doch waren diese Kolonien trotzdem von sich aus politisch handlungsfähig, was für Poteidaia aus seiner Mitgliedschaft im Delisch-Attischen

¹⁷² Vgl. H. BENGTON, Einzelpersönlichkeit und athenischer Staat, 1939, 16. Aristot. pol. p. 1304a.1311a; Plut. mor. 768 F und Neanthes von Kyzikos (FGrHist Nr. 84 F 19) kennen in Ambrakia einen Tyrannen mit Namen Periandros, den Neanthes ausdrücklich als Verwandten des gleichnamigen Tyrannen von Korinth bezeichnet. Auch lebte nach Aristot. Ath. pol. 17,4 in Ambrakia im 6. Jh. ein Kypselide namens Archinos. Siehe zur Frage auch F. GSCHNITZER, a. O. 128.

¹⁷³ Den Quellen zufolge scheint sich der Hergang wie folgt abgespielt zu haben: Nach Hdt. 3,48,2 kann Periandros in Korkyra frei verfügen, so daß sich die Insel in seinem Besitz befinden haben muß, und nach Hdt. 3,52,6 ist Periandros Herr über Korkyra und sendet seinen Sohn Lykophron dorthin, den er Hdt. 3,53,1 nach Korinth zurückruft, welchem Ruf dieser nicht folgt; er wird Hdt. 3,53,7 von den Korkyräern ermordet, worauf Psammetichos als Tyrann folgt (Nikol. Dam. FGrHist Nr. 90 F 59; Diog. Laert. 1,59). U. KAHRSTEDT, Gr. Staatsrecht 1,1922,358 hat wohl mit Recht die Unterwerfung der einst freien Bakchiadenkolonie Korkyra unter die Herrschaft der Kypseliden mit der Gründung der korinthischen Kolonien in Westgriechenland in Zusammenhang gebracht. Der Beitrag von A. J. GRAHAM, a. O. 142 ff. zu der Frage ist wenig aufschlußreich.

¹⁷⁴ H. BENGTON, Einzelpersönlichkeit und athenischer Staat, 1939, 24 f.

¹⁷⁵ Vgl. J. HASEBROEK, Staat und Handel im alten Griechenland, 1928, 116.

¹⁷⁶ So H. BENGTON, a. O. 15.25.

¹⁷⁷ Thuk. 1,56,2f.; H. BENGTON, GG⁴ 226; E. MEYER, RE Suppl. 10,1965,616 s. v. Poteidaia. Auf die erhebliche Beschränkung der Selbständigkeit Poteidaias durch die Epidamiurgen verweist F. GSCHNITZER, a. O. 131. E. KIRSTEN, Historische Raumforschung II. Zur Raumordnung in den alten Hochkulturen, SB Ak. f. Raumfsg. u. Landesplanung, 10,1958,10 hat im Anschluß an U. KAHRSTEDT, Gr. Staatsrecht 1,1922,361 die Ansicht vertreten, Epidamiurgen fänden sich wie in Poteidaia auch in den korinthischen Kolonien am Ionischen Meer. Überliefert ist hierüber nichts, doch ist der analogen Verhältnisse wegen die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen.

¹⁷⁸ Thuk. 1,26,1, wogegen Thuk. 1,30,3 Leukas als πόλις φίλια der Korinthier erscheint. Dazu U. KAHRSTEDT, a. O. 359. Bei A. J. GRAHAM, a. O. 132 ff. sind die Stellen nicht entsprechend ausgeschöpft.

¹⁷⁹ Chalkis: Thuk. 1,108,5. Ambrakia: Demosth. 9,34.

Seebund,¹⁸⁰ dem Korinth bekanntlich nicht angehörte, für Ambrakia aus dem Epimachievertrag mit den Akarnanen und Amphilochern von 426¹⁸¹ und für die Poteideaten, Leukadier und Anaktorier daraus folgt, daß diese auf der Schlangensäule als selbständige Verbündete in den Jahren der Persernot aufgeführt werden.¹⁸² Außerdem verfügten mit Sicherheit Poteidaia und Leukas über eigenes Territorium. Damit wird eine Reihe von Kolonien greifbar, die sich ungeachtet ihrer rechtlichen und territorialen Trennung von der Mutterstadt in einer zunächst allein durch die Bande des Blutes bedingten und deshalb mit staats- oder völkerrechtlichen Maßstäben nicht faßbaren politischen Abhängigkeit von der Metropole befand¹⁸³ und der Zeit wie der Sache nach eine Mittelstellung zwischen den vollkommen selbständigen Apoikien des 8. bis 6. und den wegen ihres prekären Landbesitzes abhängigen des 5. Jh. einnimmt. Die Oberherrschaft, die Korinth über die von den Kypseliden gegründeten Kolonien auch nach dem Sturze der Tyrannis ausübte, womit es seinen von den Tyrannen geschaffenen Machtbereich wahrte, kann sich der geschilderten Sachlage zufolge nicht auf rechtliche Argumente gestützt haben, sondern muß ausschließlich aus den historischen Fakten abgeleitet gewesen sein. Die geographische Lage der attischen Kolonien der Peisistratidenzeit auf der thrakischen Chersones und in Sigeion, beide die Einfahrt in den Hellespont flankierend und den Zugang zu den Getreideanbaugebieten am Schwarzen Meere sichernd,¹⁸⁴ und die der eben besprochenen am Ionischen Meere, die den Seeweg nach Unteritalien und Sizilien nicht nur schützten, sondern vielleicht auch beherrschten, läßt an eine von den Tyrannen geplante und gelenkte Kolonisation denken,¹⁸⁵ mit der nicht nur Stützpunkte geschaffen und dem Bevölkerungsdruck in den Städten ein

¹⁸⁰ Thuk. 1,56,2; B. D. MERITT, ATL I, 135 ff.; II, 15 ff.; III, 223; IG I² nr. 199 ff. = SEG 5, nr. 9 ff. Poteidaia gehörte wohl von Anfang an zur Delisch-Attischen Symmachie und zahlte sechs Talente Seebundsbeitrag.

¹⁸¹ Thuk. 3,114,2.

¹⁸² SIG I³ nr. 31 u. A. J. GRAHAM, a. O. 135 f. mit weiteren Belegen in den A.

¹⁸³ Zum Gegensatz von Polis und Tyrannis bzw. zu den fließenden Grenzen zwischen Tyrannenherrschaft und Polisverfassung H. BERVE, Wesenszüge der griech. Tyrannis, HZ 177,1954,10 ff. (Nachdruck in: Gestaltende Kräfte der Antike² [hg. von E. BUCHNER u. P. R. FRANKE], 1966, 218 ff. und Wege d. Fschg. 96 [hg. v. F. GSCHNITZER], 1969,171 ff.; danach die Zitate). Hier S. 173 f. (vgl. S. 178.180) zur Polisgründung der Tyrannen der Vermerk, daß die Städte gemäß den Wünschen der Herrscher und deren sachlichen Notwendigkeiten geformt wurden, ohne daß sie etwas von ihrer selbstherrlichen, durch die Verfassung nicht berührten Machtstellung preisgegeben hätten. Dazu ferner K. F. STROHEKER, Dionysios I. Gestalt und Geschichte des Tyrannen von Syrakus, 1958,141. 149 ff.; A. ANDREWES, The Greek Tyrants, 1956,24 f.; V. EHRENBERG, Polis und Imperium, 1965,124 f.

¹⁸⁴ So auch A. J. GRAHAM, a. O. 32 f.; anders H. BERVE, Die Tyrannis bei den Griechen 1,1967,62.

¹⁸⁵ J. HASEBROEK, Staat und Handel im alten Griechenland, 1928,116, der den politischen und militärischen Charakter dieser Kolonien besonders hervorhebt, spricht daher von «Eroberungskolonien».

Ventil geöffnet, sondern die Kolonisten durch den Zustand der Abhängigkeit auch in der Fremde der Mutterstadt dienstbar gemacht werden sollten. Für einen im Inneren gefestigten, nach außen politisch aktiven Staat mußte bei überseeischen Neugründungen der nächste Schritt die auf einen Rechtsanspruch gestützte Suprematie über diese seine Außensiedlungen sein, womit die Apoikie auf Staatsland der Mutterstadt geschaffen war, an deren Stelle im 4. Jh., um eine abermals engere Bindung zwischen Metropole und Außensiedlung zu erzielen, die für Athen bezeugten Kleruchien attischer Bürger traten. Damit hört die Apoikie auf, eine Rolle in der kolonialisatorischen Tätigkeit der Griechen zu spielen, ohne jedoch diese selbst zu beenden.

Der Kreis hat sich damit geschlossen, und die Untersuchung ist an ihrem Ende angelangt. Von dem das Problem stellenden Ansatz der Separierung der Kolonie von der Mutterstadt aus konnte im Verhältnis zwischen Apoikie und Metropole der geschichtliche Entwicklungsgang in Gestalt immer stärker werdender Bindungsversuche und hegemonialer Tendenzen der Mutterstadt aufgezeigt werden. Das Wachsen dieser Herrschaftsbestrebungen steht dabei in direkter Proportionalität zur fortschreitenden politischen Konzentration und zur Festigung der staatlichen Konsistenz der Polis, unterhöhlt aber zugleich den Polisbegriff und überwindet mit der Sprengung der jeweils nur eine gemeindestaatliche Kommune duldenden Engräumigkeit den griechischen Gemeindestaat. Wie die griechische Kolonisation als Folge der sich konstituierenden und konstituierten Poliswelt in die Geschichte getreten war, findet sie auch mit dem Verfall der griechischen gemeindestaatlichen Ordnung ihr Ende. Denn der hellenistische Flächenstaat löste die Frage der kolonialisatorischen Durchdringung seiner Räume mit Städtegründungen und der Errichtung von in der Regel zur Polisbildung tendierenden Katoikien und setzte damit die mit der griechischen Kolonisation von vornherein verbundene Urbanisierung der Länder des Mittelmeerraumes fort, die im Altertum schließlich das Imperium Romanum zum Abschluß brachte.

